

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1947)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession : Dezember

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Köniz, den 2. Dezember 1947.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschluss des Grossen Rates werden Sie eingeladen zu einer ausserordentlichen Winter-session. Diese beginnt **Montag, den 15. Dezember 1947, 14.15 Uhr** und wird fortgesetzt **Montag, den 22. Dezember 09.00 Uhr**. Sie werden demnach eingeladen, sich am 15. Dezember zur angegebenen Zeit im Rathaus in Bern einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Regierungspräsidium:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Gesetzesentwürfe:

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.
2. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Volksbeschlüsse:

1. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

2. Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Nötlage in den Trockengebieten.
3. Volksbeschluss über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten.

Direktionsgeschäfte:

1. Lehrerinnenseminar Thun; Bau einer Uebungsschule und einer Turnhalle; Kredit.
2. Berner-Oberland-Bahnen; Sanierung.
3. Verkauf Zeughaus Tavannes an den Bund; Vertragsgenehmigung.
4. Ankauf der Besetzung Gerechtigkeitsgasse 72 / Postgasse 63 von der Pensionskasse Worb & Scheitlin A. G.; Vertragsgenehmigung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

K. Geissbühler.

Erste Sitzung.

Montag, den 15. Dezember 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 8 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Brody, Jossi, Knöri, Michel, Rubi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Burgdorfer (Schwarzenegg), Kohler.

Präsident. Seit unserer letzten Session hat das Berner Volk zwei Vorlagen gemäss den Beschlüssen des Grossen Rates erledigt, nämlich das Gesetz über die Viehversicherung und die Initiative über die Revision des bernischen Steuergesetzes. Das Berner Volk ist mit seiner Stimmgebung den Anträgen des Grossen Rates gefolgt. Ich hoffe, es sei gut beraten gewesen und ich hoffe weiter, dass auch bei den wichtigen Gesetzen, die in dieser Extra-Session beraten werden sollen, unsern Anträgen folgen wird. Ich hoffe, dass ein guter Stern über unseren Verhandlungen walte und erkläre damit Sitzung und Session als eröffnet.

Tagessordnung:

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Nach Verlesung der bezüglichen Protokolle aus den Verhandlungen des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Bärtschi (Bern):

Herr Werner Berger, Baumeister in Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Marti:

M. Germain Boillat, commerçant et maire à Reconvilier.

Die Herren Berger und Boillat leisten den verfassungsmässigen Eid.

Gesetz

über die

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

(Zweite Beratung.)

(Siehe Nr. 53 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 619 hievor.)

Eintretensfrage.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Da ich im Eintretensvotum zur ersten Beratung das Wesentliche bereits gesagt habe, glaube ich mich auf einige Bemerkungen beschränken zu können. Herr Grossrat Teutschmann hat gewünscht, dass man in Art. 2 einen bedingten Rechtsanspruch verankern möchte und hat auch einen entsprechenden Antrag gestellt, der bekanntlich in der ersten Beratung abgelehnt wurde. Die Kommission ist nicht wieder auf diesen Antrag eingetreten. So gut der Antrag vielleicht gemeint war, so verständlich das Begehren nach einem bedingten Rechtsanspruch ist, so verfänglich ist dieser Antrag, und zwar deswegen, weil man nicht weiss, wie er sich finanziel auswirkt. Man ist nicht sicher, ob diese Auswirkungen sich innerhalb des Rahmens halten, der in Art. 6 gezogen ist, wo alljährlich Mittel im Umfang von 1,5 Millionen zur Verfügung gestellt werden. Wenn dieser Betrag überschritten würde, dann wäre auch keine Deckung für die Mehrausgaben vorhanden.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag Teutschmann wurde dann auch ein Antrag Lehner gestellt, der darauf hintendierte, die Erwähnung von Zahlen in diesem Abschnitt zu unterlassen, also auf eine Höchstgrenze zu verzichten. Die Regierung hält aber darauf, dass an dem vorgesehenen Höchstbetrag von 1,5 Millionen gemäss lit. a) festgehalten wird, und zwar mit Rücksicht auf die finanzielle Situation des Kantons und der Gemeinden, aber auch im Hinblick auf die nun in Kraft tretende Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Regierung ist der Ansicht, dass man hier nicht weitergehen könne; sie verweist aber auch darauf, dass Art. 6 übrigens vorsehe, dass der Grosse Rat im Rahmen seiner Kompetenz weitere Mittel bewilligen kann, wenn der vorgesehene Betrag nicht genüge. Das Gesetz sei also weit genug gefasst, um sich neuen Verhältnissen anpassen zu können. Auch hier hat sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrates angeschlossen. Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass am Schluss des ersten Alineas von Art. 3 das Wort «Eigenschaft» in Mehrzahl gesetzt werden muss.

Zu Art. 4 ist in der ersten Beratung von Herrn Grossrat Teutschmann ein Antrag auf Streichung der Verwandtenbeiträge eingereicht worden, der mit 77 gegen 43 Stimmen abgelehnt wurde. In der Kommission ist beantragt worden, an Stelle des Passus «den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbaren Leistungen» zu sagen: «Pflichtbeiträge der Blutsverwandten» oder eventuell «festgesetzte Verwandtenbeiträge». Jedenfalls war man in der Kommission einig, dass freiwillige

Mehrleistungen von Verwandten den Begünstigten nicht angerechnet werden sollen. Der Begriff der zumutbaren Leistungen soll in den Ausführungsbestimmungen noch näher umschrieben werden. Kommission und Regierung sind darüber einig, dass auf jeden Fall darunter nur Beiträge zu verstehen sind, die gemäss Art. 328/29 Zivilgesetzbuch geleistet werden müssen. Der Text von Art. 4 ist insofern neu redigiert worden, als nun von der Hälfte der Höchstansätze gesprochen wird. Es besteht hier eine Bindung an das eidgenössische Gesetz, und wenn dieses Bundesgesetz revidiert werden müsste, dann müsste jedenfalls auch das kantonale Gesetz wieder dieser neuen Revision angepasst werden. Materiell bleibt die Bestimmung gleich, der neue Text ermöglicht aber bei einer späteren Revision des Bundesgesetzes eine Anpassung des kantonalen Gesetzes ohne eigentliche Revision. Art. 5 ist von der Regierung gemäss Antrag der Kommission und Beschluss des Grossen Rates angenommen worden. In Art. 6 ist die gewünschte Umstellung von lit. a und b vollzogen worden. In der Schlussabstimmung hat die Kommission dem vorliegenden Gesetzesentwurf einstimmig zugestimmt und ich möchte den Rat ersuchen, auf die zweite Beratung einzutreten.

Teutschmann. In der ersten Beratung habe ich verschiedene Abänderungsanträge gestellt, die vom Kommissionsreferenten soeben erwähnt worden sind. Meine Intervention und meine Anträge hatten den Zweck, die Vorlage, die sich auf eine gut fundierte Botschaft stützte, dem Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz anzupassen, und zwar in dem Sinne, dass die fortschrittlichen Formulierungen, die dort enthalten sind, auch für die kantonale Zusatzrente gewählt werden. Beim eidgenössischen Versicherungsgesetz besteht der Mangel, dass die Renten zu bescheiden sind, dass verschiedene Finanzierungsmaßnahmen zu Kritik Anlass geben. Man muss aber sagen, dass das Gesetz in seinem Aufbau und in bezug auf den Rechtsanspruch, auch in bezug auf den bedingten Rechtsanspruch, einen Fortschritt bedeutet. Man muss auch feststellen, dass der Bund in letzter Zeit bei allen seinen Massnahmen immer wieder den bedingten Rechtsanspruch festgesetzt hat, im Gegensatz zu dem reaktionären Geist, der bei diesen Fürsorgemassnahmen bisher beim Kanton herrschte. Der Kanton legt einfach Almosen fest. Es war der Sinn meiner Intervention, diese Almosen zu beseitigen und das kantonale Gesetz im Sinne des Bundesgesetzes zu verbessern. In der ersten Lesung ist diesen Wünschen nicht entsprochen worden; ich sehe mich deshalb veranlasst, in der zweiten Lesung wenigstens zwei Anträge aufrechtzuerhalten und sie nochmals zu stellen. Wenn man im Kanton Bern zusätzliche Renten schafft, ist es nötig, dass man nicht eine Almosenvorlage erlässt, sondern zum mindesten einen bedingten Rechtsanspruch festsetzt. Ferner sollten wir auch die Verwandtenbeiträge weglassen, denn die Beibehaltung der Verwandtenbeiträge bedeutet nichts anderes, als dass die Leistungen aus der kantonalen Zusatzfürsorge der Armenunterstützung gleichgestellt werden. Ich bedaure, dass die Kommission nicht wenigstens in diesen zwei wichtigen Punkten meine Anträge berücksichtigt hat. Ich möchte schon wünschen, dass

man, nachdem das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Bern mit überwältigendem Mehr angenommen worden ist, wenigstens die zusätzlichen Renten ebenfalls im Sinn und Geist der Alters- und Hinterlassenenversicherung und ihrer fortschrittlichen Grundsätze regelt.

M. Moeckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Le rapporteur de la commission a fourni tous les détails nécessaires sur les délibérations au sein du Gouvernement et de la commission préconsultative en ce qui concerne la deuxième lecture. Je n'y reviens donc point.

M. Teutschmann reprend certains arguments qu'il a déjà développés lors de la première lecture par le Grand Conseil. Il les a soumis également à la commission préconsultative pour étude en deuxième lecture. Il reprend son argumentation en ce qui a trait à la création du droit à l'aide. Nous nous sommes déjà expliqué à ce moment et nous avons déclaré qu'il s'agit ici de la différence fondamentale entre la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants, et l'aide complémentaire que le canton et les communes attendent apporter.

Au point de vue cantonal, nous n'avons pas voulu introduire cette notion du droit à l'aide parce que nous faisons la différence entre l'assurance et l'aide. L'assurance est une affaire fédérale. Etant donné les répercussions financières d'une telle mesure pour le canton et les communes, nous ne pouvons pas, sur le plan cantonal, créer aussi l'assurance, si désirable que cela fût. Nous en avons donné l'exposé des motifs lors de la discussion en première lecture. La charge qui pèse sur le canton et les communes, en vertu de la quote-part à l'assurance fédérale, est d'environ 9 millions de francs. Si nous voulions créer aussi une assurance complémentaire du canton et des communes, ce serait une surcharge pour les finances du canton et des communes qu'ils ne pourraient supporter. Nous devons faire la différence entre l'assurance prévue par la loi fédérale et l'aide que nous voulons apporter, selon les moyens du canton et des communes.

Du reste, reconnaissons que nous nous en tenons parfaitement, avec ce système, à la motion que M. Fell avait déposée en son temps, qui demandait qu'au moyen d'une aide complémentaire du canton et des communes à l'assurance vieillesse et survivants, on puisse réduire les charges d'assistance publique.

Ainsi, nous considérons que le projet de loi, tel qu'il sera soumis au corps électoral bernois, ne fera nullement preuve de cet esprit rétrograde que redoute M. Teutschmann. Il faut faire la part des circonstances, réaliser ce qu'on peut et nous estimons que nous réalisons ici une œuvre que bien des cantons — je ne parle pas des cantons de Zurich ou de Bâle — pourront envier au canton de Berne.

Nous avons, également après examen attentif de ces questions, Gouvernement et commission, écarté les propositions que M. Teutschmann a cru devoir présenter à la commission, et qu'il avait d'ailleurs déjà présentées en première lecture, touchant la contribution de la parenté astreinte à l'assistance et la création du droit à l'aide. Je pense que

M Teutschmann présentera à nouveau des observations lors de la discussion des articles et nous aurons l'occasion d'y revenir.

Je signalerai simplement en passant que les deux seules modifications apportées au texte adopté en première lecture concernent les articles 3 et 4.

A l'article 3 a été exclue la notion du placement dans les établissements. La commission et le Gouvernement ont biffé les mots « placés dans des établissements » de la disposition: « Sont exclues de l'aide complémentaire du canton et des communes les personnes placées dans des établissements ». De cette façon, il n'y a aucune confusion pour les citoyens qui pourraient se trouver dans ces circonstances. Par ailleurs, le fait d'être placé dans un établissement ne comportera pas nécessairement l'exclusion de l'aide complémentaire du canton et des communes.

Le texte de l'article 4 a été modifié de telle manière que si la loi fédérale, dans ses articles 42 et 43 qui concernent les montants des rentes transitoires et les limites des revenus pour les bénéficiaires des dites rentes, était modifiée à plus ou moins longue échéance, une modification de la loi cantonale ne devienne pas nécessaire.

Au nom du Gouvernement, je vous recommande l'entrée en matière sur le texte qui vous est présenté.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 1. Der Kanton richtet mit Beteiligung der Gemeinden zusätzliche Fürsorgebeiträge zu den Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung aus.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zweck und Rechtsnatur.

Art. 2. Die Fürsorgebeiträge bezwecken:

- a) bedürftige schweizerische Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder davon zu befreien.
- b) den bisherigen Bezüger von Fürsorgebeiträgen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes, im Sinne der Bundesratsbeschlüsse vom

24. Dezember 1941/30. November 1945 über Fürsorge für ältere Arbeitslose und im Sinne der zugehörigen Ausführungsbestimmungen die bisherigen Bezüge zu gewährleisten.

Auf die Fürsorgebeiträge besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausschluss von der Fürsorgeberechtigung; Wartefrist.

Art. 3. Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer ihrer nicht würdig ist oder wegen seines Zustandes oder seiner Eigenschaften dauernd versorgt werden oder bleiben muss.

Bürgern anderer Kantone werden die Fürsorgebeiträge erst nach vierjährigem ununterbrochenem Wohnsitz im Kanton Bern gewährt. Vor Ablauf dieser Frist werden die Fürsorgebeiträge nur gewährt, wenn der Heimatkanton Gegenrecht hält.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höhe der Beiträge.

Art. 4. Die Fürsorgebeiträge im Sinne von Art. 2, Buchstabe a dieses Gesetzes betragen höchstens die Hälfte der Höchstansätze, welche im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Uebergangsrenten vorgesehen sind. Dabei dürfen Einkommen, Bundesrente, den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten zumutbare Leistungen und der kantonale Fürsorgebeitrag zusammen die Bedarfsgrenzen nicht übersteigen, welche die Bundesgesetzgebung für die Uebergangsrenten vorsieht.

Art. 5.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me permets de déclarer simplement que devant l'attitude sans aucune équivoque, prise par le Grand Conseil en première lecture, qui a rejeté à l'unanimité la proposition que le Gouvernement avait faite concernant la répartition des charges entre le canton et les communes, nous ne présentons pas de proposition contraire à celle qui a été adoptée par le Grand Conseil en première lecture.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staats- und Gemeindeanteil.

Art. 5. Der Anteil des Staates an den Fürsorgeleistungen beträgt 55 bis 80 vom Hundert.

Die Einwohnergemeinden beteiligen sich an den Fürsorgebeiträgen mit 20 bis 45 vom Hundert. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird unter Berücksichtigung der Steuerkraft pro Kopf der Wohnbevölkerung und der Steueranlage festgesetzt.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtbetrag der vom Staate aufzuwendenden Mittel.

Art. 6. Der Staat stellt alljährlich zur Verfügung für Fürsorgebeiträge

- a) im Sinne von Art. 2, Buchstabe b dieses Gesetzes höchstens Fr. 1 500 000. —. Hierfür kann der Grosse Rat im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeit nötigenfalls weitere Mittel bewilligen;
- b) im Sinne von Art. 2 Buchstabe a dieses Gesetzes höchstens Fr. 300 000. —.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtbetrag der von den Gemeinden aufzuwendenden Mittel.

Art. 7. Der Gesamtanteil der Gemeinden an den Fürsorgebeiträgen im Sinne dieses Gesetzes soll Fr. 900 000. — jährlich nicht übersteigen.

Art. 8.

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous préparons les dispositions d'exécution à rendre par le Gouvernement pour le cas de l'adoption de la loi par le peuple.

Dans ces dispositions d'exécution, nous tenons compte de différents vœux et suggestions qui ont été énoncés lors des discussions au Grand Conseil, en particulier de la suggestion concernant les prestations volontaires de la parenté, qui vous a été exposée par M. Segessenmann, à propos de l'art. 4, et de celle relative aux prestations volontaires des entreprises, soumise par M. Grädel, membre de la commission. Nous espérons pouvoir mettre en vigueur les dispositions d'exécution aussitôt après l'adoption de la loi par le peuple.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausführungsbestimmungen.

Art. 8. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

die Beitragsberechtigung, die Höhe der Beiträge, das Festsetzungsverfahren, die Auszahlung der Beiträge und die Beteiligung der Gemeinden.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Schlussbestimmung.

Art. 9. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal und das Gesetz vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zur Alters- und Hinterlassenenversicherung des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes Einstimmigkeit.

Gesetz

über

die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(Zweite Beratung.)

(Siehe Nr. 54 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 619 hievor.)

Eintretensfrage.

Segessenmann, Präsident der Kommission. In der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzesentwurfes in der Novembersession sind der Kom-

mission sowie der Volkswirtschafts- und auch der Finanzdirektion verschiedene Wünsche, Anregungen und Anträge zur Prüfung überwiesen worden. Ich möchte mich in der Eintretensdebatte nur auf diejenigen Punkte beschränken, die als wesentlich zu bezeichnen sind, um dann in der artikelweisen Beratung noch Ergänzungen und Erläuterungen anzubringen. Erwähnenswert ist vielleicht hier die Tatsache, dass im Kanton Zürich gegen die im Einführungsgesetz vollzogene Verkoppelung der Finanzierung und der Versicherung beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde eingereicht worden ist. Kommission und Regierung sind aber der Meinung, dass im Kanton Bern an dieser Verkoppelung absolut festgehalten werden müsse, einmal deshalb, weil ja auch der Bund die Finanzierung mit der Organisation in einem Gesetz geregelt hat. Um das zu verdeutlichen, ist nun der Titel des vorliegenden Gesetzes ergänzt worden, indem nun auch die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer im Titel erwähnt wird. Damit wird einer Anregung entsprochen, die Herr Bickel bei der ersten Beratung machte.

Bezüglich der Organisation der Rechtspflege haben verschiedene Herren Wünsche geäußert, die in der Kommission nochmals eingehend geprüft wurden. Die Herren Dr. Luick und Dr. Bergmann haben insbesondere die Schaffung einer Aufsichtskommission für die kantonale Ausgleichskasse gewünscht. Die Kommission muss sich jedoch nach erfolgter Prüfung dem Standpunkt der Regierung anschließen, dass die Aufgabe der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung weitgehend im Rahmen der Staatsverwaltung zu erfüllen ist. Wesentlich ist nämlich, dass der Staat auf alle Fälle haftet, wenn ein Schaden entsteht. In diesem Falle hat er aber auch für die notwendige Ueberwachung zu sorgen, und hat auch die Verantwortung selbst zu übernehmen. Gemäss Verfassung erfolgt die Ueberwachung durch den Regierungsrat und durch seine zuständigen Direktionen sowie durch den Grossen Rat. Dann ist zu erwähnen, dass die Ausübung der Kontrolle durch eine ausserhalb der eigentlichen Verwaltung stehende Aufsichtskommission rechtlich nicht gut möglich ist. So schreibt zum Beispiel die Vollziehungsverordnung vor, dass der Kassenvorsteher direkt mit den Bundesstellen zu verkehren hat, von wo er auch die nötigen Direktiven in bezug auf die Gesetzesanwendung bekommt. Es besteht rechtlich auch keine Möglichkeit, den Entscheid über grundsätzliche Fragen in die Kompetenz einer Aufsichtskommission zu legen. Entscheide über Streitigkeiten zwischen Ausgleichskasse und Mitgliedern aber gehören vor die kantonalen Rekursbehörden, von wo sie an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden können. Die Schaffung einer weiteren Justizinstanz wäre also auch bundesgesetzwidrig, und daher muss man auch die Schaffung einer besonderen Aufsichtskommission als rechtlich nicht zugänglich betrachten. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt.

Herr Bergmann hat von Ueberschneidung der Kompetenzen zwischen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Ausgleichskasse und den Staatsinstanzen gesprochen. Die Kommission hat auch diese Frage geprüft und ist der Auffassung, dass wenn man die Leitung der Ausgleichskasse dem kantonalen Ver-

sicherungsamt überträgt, das ja gerade durch das Dekret über die Organisation der Direktion der Volkswirtschaft im Hinblick auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung geschaffen worden ist, die Unterstellung des Kassenvorstehers unter die Aufsicht des Regierungsrates beziehungsweise der Volkswirtschaftsdirektion nur eine logische Folge ist.

Im vorliegenden Entwurf werden nicht mehr die gleichen Rekursbehörden mit der Beurteilung der Beschwerden beauftragt, wie im ersten Entwurf, sondern an deren Stelle ist das Verwaltungsgericht eingesetzt worden. Die neue Lösung musste gesucht werden, weil die Vollziehungsverordnung des Bundes, die erst nachher herausgekommen ist, in Art. 22, Abs. 3 eine Neuerung brachte, nämlich die, dass die auf Grund der definitiven Wehrsteueranlagung gemachten Angaben für die Ausgleichskasse verbindlich seien, für die Rekursbehörde selbst wird das aber nicht festgelegt, diese ist frei. Daraus ergibt sich, dass sich die Rekursbehörde auch mit steuerrechtlichen und Veranlagungsfragen zu befassen hat und nicht schlechtweg auf die Steuerschätzung abstellen darf, wenn sie die Beitragspflicht festlegt. Dadurch wird aber die Tätigkeit der Rekursbehörden sehr weitgehend derjenigen der Verwaltungsjustizbehörden angeglichen. Da sich auch die in Wehrsteuersachen zuständige Rekurskommission aus verschiedenen Gründen als Beschwerdeinstanz nicht gut eignet, und da eine von der Steuerveranlagung unabhängige Behörde bestimmt vorzuziehen ist, hat sich die Kommission dem Antrag des Regierungsrates, es sei das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz einzusetzen, angeschlossen. Beim Verwaltungsgericht ist nun leider die Parität, wie sie im ursprünglichen Vorschlag bezüglich der Rekursbehörden berücksichtigt war, nicht ohne weiteres gegeben, was in der Kommission sehr lebhaft bedauert wurde. Wir haben die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, zu prüfen, ob die Parität nicht auch beibehalten werden könne durch Wahl von zusätzlichen Mitgliedern des Verwaltungsgerichtes.

Aus dieser Ueberprüfung, die mittlerweile erfolgt ist, resultiert nun die neue Fassung von Art. 15, wonach bei Zusammensetzung der Kammern des Verwaltungsgerichtes die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und französischen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen seien. Man wollte so dem wiederholt geäußerten Wunsche auf Schaffung der Parität entgegenkommen. Die jetzt vorgeschlagene Fassung entspricht vielleicht nicht ganz dem, was man eigentlich wollte, aber sie kommt doch diesen Wünschen entgegen.

In bezug auf den finanziellen Teil der Vorlage möchte ich mich zu diesem Eintretensreferat auf einige Hauptpunkte beschränken. Der eine ist die Steuerermässigung nach Art. 6 und der andere die Progression nach Art. 11. Bei Art. 6 lag ein Begehren privater bernischer Erziehungsheime vor, lautend auf Gewährung der vollen Steuerfreiheit für Legate bei diesen in Art. 6 genannten Körperschaften und Institutionen und weiter ein Begehren betreffend Streichung der Bestimmung über Zusammenrechnung periodischer Zuwendungen. Seit der Kommissionssitzung sind noch eine ganze Reihe weiterer Eingaben eingelangt, in welchen die volle Steuerfreiheit verlangt wurde. Noch heute ist

mir eine solche Eingabe zugekommen, die ich noch nicht genau lesen konnte, worin der Wunsch ausgesprochen wird, dass dieser Punkt genau geprüft werde, da Art. 6 sonst eine grosse Gegnerschaft wachrufen könnte. Zudem wird behauptet, dass Art. 6 in der jetzigen Fassung einen schlechten Einfluss ausübe auf die Gebefreudigkeit der Spender.

Ferner wurde die Frage geprüft, ob die von Arbeitgebern an ihre Personalfürsorgestiftungen gemachten Zuwendungen Schenkungen im Sinne des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes seien. Herr Regierungsrat Siegenthaler hat uns darüber in der Kommission die Erklärung abgegeben, dass in denjenigen Fällen, wo eine Verpflichtung zur Bezahlung der Beiträge besteht, keine Schenkung vorliege, dagegen liege eine Schenkung dann vor, wenn freiwillige Beiträge geleistet werden. Die Finanzdirektion konnte sich nicht zur Gewährung der vollen Steuerfreiheit entschliessen, da sie nicht auf diese Eingänge von Fr. 200 000.— verzichten möchte und da sie auch geltend macht, dass die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten durch die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ganz bestimmt auch entlastet werden und eine Differenzierung der verschiedenen Institutionen nicht gangbar sei.

Wir haben versucht, in der Kommission eine Lösung zu finden, die vielleicht beide Auffassungen einander näher bringt und eine Verständigung in dieser vielumstrittenen Frage herbeiführt. Das könnte in der Form geschehen, dass man den Art. 6 belässt, wie er vorliegt, dagegen einige Erleichterungen schafft, indem zum Beispiel die 2 %-ige Steuer von den in Art. 6 genannten Institutionen und Körperschaften ohne Progression bezogen wird, und dass auch die Zuwendungen nicht zusammengerechnet werden sollen. Drittens würde die Verständigung darin bestehen, dass Leistungen des Arbeitgebers und Zuwendungen an Stiftungen dann nicht besteuert werden sollen, wenn sie zur Deckung eines versicherungstechnischen Defizites gemacht werden müssen. Ferner sollen auch Beiträge an Sammlungen, die vom Regierungsrat empfohlen sind, wie die Winterhilfe, Sammlungen für das Rote Kreuz nicht unter die Besteuerung fallen. Die Kommission hat sich hinsichtlich dieser Anträge mit der Finanzdirektion einigen können, so dass nun im vorliegenden gemeinsamen Antrag im Art. 11 betreffend Steuerzuschläge die Bezugnahme auf Art. 6, Steuerermässigung, ausgemerzt worden ist, womit die Progression für die in Ziffer 1 bis 5 des Art. 6 genannten Körperschaften, Anstalten und Institutionen in Wegfall kommt. In Art. 13 wird ein Absatz 2 beigefügt, wonach die Zuwendungen an die im Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten nicht zusammengerechnet werden. In bezug auf Leistungen des Arbeitgebers beziehungsweise des Stifters zur Deckung versicherungstechnischer Fehlbeträge öffentlicher oder privater Pensionskassen hat die Kommission gewünscht, dass Herr Regierungsrat Siegenthaler im Rat noch eine besondere Erklärung abgebe, dass solche Zuwendungen nicht als steuerpflichtige Zuwendungen im Sinne von Art. 6 zu gelten haben.

Sie sehen aus diesen Anstrengungen, dass man nach einer Lösung gesucht hat. Es ist mir wiederholt seither gesagt worden, dass es vielleicht doch

besser wäre, wenn hier nicht bloss eine Protokoll-erklärung abgegeben würde, sondern ein entsprechender Passus ins Gesetz hineingenommen werden könnte. Ich überlasse den Entscheid dem Rat.

Gestützt auf diese Verständigungslösung ist dann in der Kommission ein Antrag auf Streichung von Art. 6 zurückgezogen worden. Art. 6 ist also in der vorliegenden Fassung von der Kommission einstimmig angenommen worden.

In Art. 10 betreffend Grundansatz sind ebenfalls einige Verbesserungen eingeführt worden, auf die ich in der Detailberatung eintreten werde. Bei Art. 17 betreffend Bewertung der Grundstücke ist eine Formulierung gefunden worden, die wahrscheinlich den Ueberlegungen von Herrn Grossrat Keller entspricht. In den Schluss- und Uebergangsbestimmungen wird dem Art. 36 ein neuer Absatz 3 beigefügt, der sich auf die Zusammenrechnung der bisher nicht steuerpflichtigen Schenkungen bezieht. Hier besteht die einzige Divergenz zwischen Regierung und Kommission. Sie bezieht sich auf die Daten, die in der gedruckten Vorlage genannt sind. Die Kommission hat in der Schlussabstimmung die Vorlage mit den Abänderungen genehmigt und empfiehlt Ihnen Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Erster Abschnitt.

Die Ausgleichskasse.

Art. 1.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Steinmann hat in der ersten Beratung Streichung des Wortes «selbständige» gewünscht. Wir haben die Sache geprüft und gefunden, dass die Erwähnung der Selbständigkeit der Kasse nötig ist, da es auch unselbständige öffentliche Kassen gibt. Wir beantragen daher, das Wort zu belassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Kantonale Ausgleichskasse.

1. Begründung.

Art. 1. Mit Sitz in Bern wird unter der Bezeichnung «Ausgleichskasse des Kantons Bern» (AKB) eine selbständige, öffentliche Anstalt errichtet.

Die Ausgleichskasse hat eigene juristische Persönlichkeit und eigenes Vermögen.

Art. 2.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes sind zwei Anregungen an die Kommission zuhanden der zweiten Lesung überwiesen worden, die am besten hier erörtert werden.

Da ist in erster Linie die Anregung der Herren Bergmann und Dr. Luick, es sei für die Ausgleichskasse eine Aufsichtskommission zu bestellen, die paritätisch zusammengesetzt sein sollte. Dieser Vorschlag führt zu der entscheidenden Frage, ob man die Bestimmung in Art. 3, das heisst die Uebertragung der Verwaltung der Ausgleichskasse an das kantonale Versicherungsamt beibehalten will. Wenn man die Frage bejaht, so hat die Anregung keinen Platz; verneint man aber diese Frage, so wäre es notwendig, im Einführungsgesetz eine neue, vollständige Beamtenorganisation zu schaffen. Dabei müssten bestimmt werden: die Wahlart der Funktionäre, ihre Besoldung und ihre Pensionsverhältnisse, die für sie zuständige Aufsichtsbehörde und deren Kompetenzen, sowie die Regelung ihrer zivilrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit.

Die Schaffung dieses komplizierten Sonderrechtes könnte aber nach einem eingehenden Gutachten, das wir über diese Frage bei Herrn Prof. Dr. Blumenstein eingeholt haben, nur dann sachlich begründet werden, wenn die Verantwortlichkeit des Staates für die Tätigkeit der selbständigen öffentlichen Anstalt schlechtweg ausgeschlossen würde. Eine solche Regelung haben wir bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt. Hier wird infolgedessen durch Art. 9 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr die Besorgung der Verwaltung eigenen Organen (Verwaltungsrat und Direktion) übertragen. Das Aufsichtsrecht des Regierungsrates bleibt jedoch vorbehalten.

Bei der kantonalen Ausgleichskasse haftet dagegen der Staat nach Bundesrecht für Schäden aus strafbaren Handlungen der Ausgleichskassenorgane oder einzelner Kassenfunktionäre, die bei Ausübung ihrer Obliegenheiten begangen werden, sowie für Schäden, die infolge absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften durch die Kassenorgane oder einzelne Kassenfunktionäre entstanden sind. Der Bundesgesetzgeber betrachtet demnach die Organe und Funktionäre der kantonalen Ausgleichskasse als solche der kantonalen Verwaltung; er erklärt die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausdrücklich auch als Staatsaufgabe.

Damit hat eine Aufsichtskommission, wie sie von den Herren Bergmann und Luick vorgeschlagen wurde, gar keinen Platz. Herr Prof. Blumenstein kommt zur grundsätzlichen Feststellung, eine solche Kommission direkt als verfassungswidrig zu erklären. Er begründet diesen Standpunkt in längeren Ausführungen. Das rechtfertigt es auch — wie es im Entwurf des Einführungsgesetzes geschieht —, die Leitung der kantonalen Ausgleichskasse und die Besorgung ihrer Verwaltung einer bestehenden staatlichen Versicherungsinstitution, nämlich dem kantonalen Versicherungsamt zu übertragen. Dies ist die normale, zweckmässige Lösung, die keinen neuen Beamtenapparat braucht und voraussichtlich auch kein weiteres Personal erfordert.

Im übrigen würde der Vorschlag von Herrn Dr. Luick auch gegen die Grundsätze der Gewaltentrennung verstossen, indem man die Durchführung des Gesetzes und die Rechtsprechung auseinanderhalten muss. Herr Grossrat Dr. Luick hat dieser

Kommission drei verschiedene Aufgaben überweisen wollen: Erteilung von Direktiven an den Kassenvorsteher; Entscheid über grundsätzliche Fragen; Entscheid über Streitigkeiten zwischen Ausgleichskasse und Mitgliedern.

Was den ersten Punkt anbetrifft, Erteilung von Direktiven an den Kassenvorsteher, ist nicht zu übersehen, dass die kantonale Ausgleichskasse wie die Verbandsausgleichskassen auch ein Ausführungsorgan der bundesrechtlichen Institution der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist. Die Vollziehererlasse gehen vom Bundesrat und die erforderlichen Weisungen vom Bundesamt für Sozialversicherung aus. Alle technisch erforderlichen Direktiven gehen somit von den Bundesstellen an die Ausgleichskassen, und es wird auf kantonalem Boden so wenig wie in den Verbänden Gelegenheit bestehen, noch besondere Weisungen auszugeben.

Eine kantonale Aufsichtskommission hätte somit, — ganz abgesehen von ihrer Verfassungswidrigkeit —, gar nichts anderes zu tun, als die von den Bundesstellen ausgegebenen Weisungen zu wiederholen, und das wäre zweifellos keine stolze Sache. Ich möchte jedenfalls als Grossrat nicht einer solchen Nachplapperkommission angehören.

Was nun die personelle Aufsicht, das heisst die Disziplinargewalt anbelangt, so ist nach Staatsverfassung — darauf legt Herr Prof. Blumenstein ganz besonderes Gewicht — dieses Sache des Regierungsrates beziehungsweise der Volkswirtschaftsdirektion, und auch hier ist also für eine besondere Aufsichtskommission kein Platz. Mit der gleichen Begründung, wie sie die Herren Antragsteller gaben, könnte man derartige Aufsichtskommissionen für das kantonale Arbeitsamt, das Amt für Berufsberatung, das chemische Laboratorium, für die Zentralstelle für Kriegswirtschaft usw. verlangen. Dass dies nicht angängig wäre, liegt auf der Hand.

Und nun der Entscheid über grundsätzliche Fragen. Dadurch wird materielles Recht betroffen, das Bundesrecht ist, und worüber ausschliesslich die Bundesbehörden zu entscheiden haben. Dafür sind nach Bundesgesetz einzig und allein zuständig: einerseits der Bundesrat als vollziehende Behörde mit Bezug auf die Ausführung des Gesetzes, und andererseits die kantonale Rekursbehörde in unterer Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht in oberer Instanz mit Bezug auf die Streitigkeiten zwischen Kassen und Kassenmitgliedern. Auf andern Gebieten gibt es keine «grundsätzlichen Fragen» zu entscheiden. Auch hier wiederum bleibt also für eine solche Aufsichtskommission kein Raum.

Bleiben die Entscheide über Streitigkeiten zwischen Ausgleichskassen und ihren Mitgliedern. Der Bundesgesetzgeber hat, wie bereits ausgeführt, die Rechtspflege abschliessend geregelt. Streitigkeiten zwischen Kassen und Mitgliedern gehören vor die kantonale Rekursbehörde, von wo sie an das Eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden können. Die Schaffung einer weitem Justizinstanz wäre somit bundesrechtswidrig und würde, wenn im Sinne der Herren Bergmann und Luick aufgezogen, auch gegen die Grundsätze der Gewaltentrennung verstossen. Keine der vorgesehenen Aufgaben würde somit in den Bereich einer kantonalen «Aufsichtskommission» fallen.

Herr Bergmann hat uns weiter um die Prüfung der Frage ersucht, ob durch die Art. 1, 3, 4, 10 nicht Ueberschneidungen der Kompetenzen geschaffen wurden. Wir haben diese Frage nochmals untersucht, obwohl uns klar war, dass das nicht der Fall ist. Wenn man bei der von uns vorgeschlagenen Behördenorganisation bleibt, ergibt sich die Kompetenzenverteilung von selbst. Die Ordnung in Art. 10 ist die logische Konsequenz aus der in Art. 3 und 4 getroffenen Regelung. Ueberträgt man die Obliegenheiten der Leitung der Ausgleichskasse dem kantonalen Versicherungsamt, so ist, wie bereits gesagt, die Unterstellung des Vorstehers unter die Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion und des Regierungsrates die logische Folge. Die vier von Herrn Bergmann genannten Artikel tragen unserer Staatsverfassung und den zwingenden Bundesvorschriften Rechnung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Obliegenheiten.

Art. 2. Der Ausgleichskasse werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die ihr nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zukommenden Aufgaben;
2. die Durchführung des Wehrmannschutzes nach den einschlägigen Bestimmungen;
3. die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern nach den einschlägigen Bestimmungen.

Durch Dekret des Grossen Rates können, mit bundesrätlicher Genehmigung (Art. 63 Abs. 4 AHVG), der Ausgleichskasse weitere Obliegenheiten übertragen werden.

Art. 3.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Die neu vorgeschlagene Fassung bringt keine materielle Aenderung, sondern nur eine einfachere Formulierung. Gleichzeitig wurde einem von Herrn Dr. Steinmann geäusserten Wunsch Rechnung getragen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Organisation.

Art. 3. Die Ausgleichskasse wird durch den Vorsteher des kantonalen Versicherungsamtes als Kassenvorsteher geleitet.

Der Adjunkt des Versicherungsamtes vertritt den Kassenvorsteher bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Art. 4.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Abs. 2 von Art. 4 bestimmt, dass die Geschäfts-

führung der Kasse durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet werde. Nachdem die Ausgleichskasse im Sinne von Art. 115 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung die Vorschriften über die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen zu erlassen hat, und diese erschienen sind, war es gegeben, die Geschäftsführung der kantonalen Kasse durch Erlass der Volkswirtschaftsdirektion zu regeln.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur zur Ergänzung beifügen, in Beantwortung einer Anregung Luick, dass Art. 108, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung ausdrücklich vorsieht, dass die Aufstellung von Ausführungsvorschriften durch den Regierungsrat oder durch eine andere Instanz erfolgen könne. Es ist klar, dass unter dieser «anderen Instanz» nicht eine übergeordnete Instanz wie der Grosse Rat zu verstehen ist, sondern nur eine untergeordnete, nämlich die zuständige Direktion, also die Volkswirtschaftsdirektion. Das soll denn auch im Interesse der Vereinfachung so geregelt werden. Im übrigen habe ich schon erklärt, dass es mir vollständig gleichgültig ist, wie man das ordnen will, aber nachdem zum Beispiel der Kassenvorsteher aus eigener Kompetenz sogar die Dienstvorschriften über die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen erlassen kann, wäre es wirklich etwas gesucht, wenn man für die Geschäftsführung der Kasse einen Erlass des Regierungsrates vorsehen müsste. Es ist die einfachste Lösung, wenn man diese Kompetenz der zuständigen Direktion überträgt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Geschäftsführung.

Art. 4. Der Kassenvorsteher vertritt die Kasse nach aussen und ordnet alle für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Massnahmen an.

Die Geschäftsführung der Kasse wird durch ein Reglement der Volkswirtschaftsdirektion geordnet.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Zweigstellen. 1. Allgemeines.

Art. 5. Als Hilfs- und Ausführungseinrichtungen für die Ausgleichskasse werden in den Gemeinden und für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten Zweigstellen errichtet.

Die Obliegenheiten der Zweigstellen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Die Ausgleichskasse erlässt die erforderlichen allgemeinen Dienstvorschriften für die Geschäfts- und Buchführung der Zweigstellen. Sie kann den Zweigstellen auch im Einzelfall die nötigen Weisungen erteilen.

Die Zweigstellen haben der Ausgleichskasse jederzeit Einsicht in ihre Einrichtungen, Bücher und Kontrollen zu gewähren und ihr die im Interesse der Geschäftsführung verlangten Nachweise und Aufstellungen zu liefern.

Art. 6.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Zu Abs. 1 möchte ich nur sagen, dass die Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit der Gemeindegemeindeverwaltung ein Normalreglement für die Gemeinden ausarbeiten wird, entsprechend einem Wunsch, der hier bei der ersten Beratung geäußert wurde. Zu Abs. 2 möchte ich nochmals erklären, dass es dort heissen muss: fördern, statt: anregen. Es ist nochmals zu sagen, dass Zwangsmassnahmen für den Zusammenschluss nicht angewendet werden können.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. In den Gemeinden.

Art. 6. Ueber die Einrichtung der Zweigstelle nach den einschlägigen Vorschriften ist durch den Gemeinderat ein Reglement zu erlassen; dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Die Errichtung, Besetzung und Führung einer Zweigstelle ist eine Gemeindeaufgabe (Art. 2 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes).

Mehrere Gemeinden können sich zwecks Führung der Zweigstelle zu einem Gemeindeverband (Art. 67 Gemeindegesetz) zusammenschliessen. Die Volkswirtschaftsdirektion wird derartige Zusammenschlüsse fördern.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten.

Art. 7. Für das Personal der Staatsverwaltung und der Staatsanstalten, inbegriffen Kantonalkasse, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt und Ausgleichskasse, wird eine besondere Zweigstelle der Ausgleichskasse errichtet (Art. 65 Abs. 3 AHVG).

Durch Beschluss des Regierungsrates kann dieser Zweigstelle auch das Personal anderer, mit dem Staate in Verbindung stehender Anstalten und Betriebe angeschlossen werden.

Die Organisation dieser Zweigstelle erfolgt durch Regierungsratsbeschluss.

Art. 8.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Sie sehen im letzten Satz von Art. 8 eine Formulierung, die dem entgegensteht, was in erster Lesung be-

schlossen worden ist, nämlich dass die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung durch Verordnung des Regierungsrates geregelt werden. Es handelt sich um die Verwaltungskostenbeiträge, die nun entgegen dem in erster Beratung gefassten Beschluss nicht durch Dekret des Grossen Rates, sondern durch Verordnung des Regierungsrates erfolgen soll. Das geschieht mit Rücksicht auf die Tatsache, dass man diese Anteile unmöglich vorausbestimmen kann. Auch der Bundesgesetzgeber hat diese Materie nicht im Gesetz geordnet, sondern deren Regelung der ausführenden Behörde übertragen. Damit erweist sich der Rückkommensantrag der Regierung als notwendig.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es geht hier um eine grundsätzliche Frage, um die Kompetenzausscheidung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat. Darum und weil diese Bestimmung bereits in der ersten Beratung Wellen aufgeworfen hat, möchte ich mir einige grundsätzliche Ausführungen gestatten. Zuerst möchte ich aber eine von Herrn Grossrat Wirz bei der ersten Beratung gestellte Anfrage beantworten.

Herr Grossrat Wirz wünschte zu wissen, wie die Abstufung der Beiträge an die Verwaltungskosten nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen im Sinne von Art. 69, Abs. 1, Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz gestaltet werden soll. Wie das zu erfolgen hat, wird der Bundesrat in seinen Ausführungserlassen festlegen. Bei der Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird es gleich gehen wie in der Lohn- und Verdienstersatzordnung. Es wäre heute nicht möglich, die Verwaltungskostenbeiträge definitiv zu bestimmen, weil man erst einen Ueberblick über die Verwaltungskosten haben muss. Von diesem Gesamtbedarf hängt dann auch die Art und Weise der Abstufung ab. Es ist vorzusehen, dass nach dieser Richtung hin die Anordnungen des Bundesrates, beziehungsweise des Sozialversicherungsamtes im Fluss bleiben werden, dass also periodische Aenderungen erfolgen. Vor allen Dingen muss man sich vorerst mit einer provisorischen Lösung, die der Bundesrat, beziehungsweise das von ihm beauftragte Sozialversicherungsamt treffen wird, begnügen müssen. Angesichts dieser Tatsache würde sich auch eine Ordnung durch den Grosse Rat keineswegs rechtfertigen. Die definitive Festlegung der Verwaltungskostenbeiträge setzt ferner auch voraus, dass man weiss, was man an Bundeszuschüssen bekommt. Auch das ist heute noch ein absolut unsicherer Faktor.

Wir haben den Bundesstellen gegenüber erklärt, wahrscheinlich werde sich der Grosse Rat von dieser Antwort nicht als befriedigt erklären und haben sie ersucht, sie möchten uns die voraussichtliche Höhe der Verwaltungskostenbeiträge bekanntgeben, bevor die Verfügung des Bundes herauskommt. Es wurde uns geantwortet, als Höchstansatz seien 5 % in Aussicht genommen. Für kleine Beitragssummen sollen feste Verwaltungskostenbeiträge vorgesehen sein, und zwar 20 Rappen pro Monat.

Diese Weisungen des Bundesrates, beziehungsweise des Bundesamtes sollen vorderhand erst für

die Dauer eines Jahres herauskommen. Gestützt auf die zu sammelnden Erfahrungen von 1948 werde man für 1949 und die folgenden Jahre unter Umständen andere Ansätze bestimmen. Mehr kann heute über die Verwaltungskostenbeiträge nicht gesagt werden.

Angesichts dieser Tatsache werden Sie sicher mit uns einverstanden sein, dass in dieser Frage, wo wir keine freie Hand haben, nicht ein Dekret des Grossen Rates vorbehalten werden sollte. Es geht hier nicht um eine Prestigefrage, es ist aber sicher zweckmässiger, wenn in solch kleinen Angelegenheiten der Regierungsrat entscheidet. Ich wiederhole auch hier, dass es keine stolze Aufgabe des Grossen Rates wäre, nachzuplappern, was der Bund vorschreibt. Das wäre, von Ihnen aus gesehen sogar ein Unsinn und würde sich mit Ihrer Würde nicht vertragen. Dieser unerfreulichen Aufgabe wird sich daher der Regierungsrat als vollziehende Behörde unterziehen müssen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: III. Deckung der Verwaltungskosten.

1. Ausgleichskasse.

Art. 8. Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse besondere Beiträge von den ihr angeschlossenen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen.

Die Verwaltungskostenbeiträge werden in der Form fester Beiträge und prozentualer Zuschläge zu den ordentlichen Beiträgen der Arbeitgeber, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen erhoben. Sie sind nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen abzustufen. Die Grundsätze und das Verfahren der Festsetzung werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Vorbehalten bleibt Art. 69 Abs. 2 AHVG (Zuschüsse des Bundes).

Soweit die Verwaltungskostenbeiträge nach Abzug der Beiträge gemäss Art. 9 dieses Gesetzes zur Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse nicht ausreichen, hat der Staat für den Ausfall aufzukommen.

Art. 9.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Auch hier ist neu die Bestimmung, dass Art und Höhe der Entschädigung durch Verordnung geregelt werden soll. Es sprechen genau die gleichen Gründe für diese Regelung, wie bei Art. 8, so dass ich diese Formulierung zur Annahme empfehlen möchte.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier habe ich eine Anfrage zu beantworten, die anlässlich der ersten Beratung gestellt wurde. Herr Grossrat Althaus möchte genauer wissen, wie hoch ungefähr die Belastung der Gemeinden sein wird. Da kann ich antworten, dass die Aufwendungen der Gemeinden

ausserordentlich verschieden sein werden, je nachdem, ob es sich um grosse, mittlere oder kleine Gemeinden handelt. Die eine Gemeinde wird einen grösseren Apparat aufziehen als die andere. Einen ungefähren Maßstab für die Kosten geben die gegenwärtigen Aufwendungen für die Führung der Zweigstellen des Wehrmannsschutzes. Es werden dazu gewisse Neuanschaffungen kommen, wie zum Beispiel Registraturen, Kassenschränke, usw.

Im übrigen möchte ich in Ergänzung der Ausführungen des Kommissionspräsidenten nicht nur auf das verweisen, was zu Art. 8 gesagt wurde, sondern darauf aufmerksam machen, dass die Bestimmung der Vergütung an die Gemeinden abhängig ist von der Höhe der anrechenbaren Verwaltungskosten. Diese bilden die Grundlage für die Bestimmung der zu leistenden Verwaltungskostenbeiträge. Wir sind natürlich auch hier wieder von dem abhängig, was uns der Bund an Zuschüssen geben wird. Darüber sind wir heute nicht orientiert, so dass wir auch hier warten müssen, wie der Bund entscheidet, um uns nachher diesem Entscheid anzupassen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Vergütung an die Zweigstellen.

Art. 9. Die Ausgleichskasse entrichtet den Gemeinden einen Beitrag an die Verwaltungskosten ihrer Zweigstellen. Ebenso entrichtet sie dem Staat einen Beitrag an die Verwaltungskosten der Zweigstelle für das Staatspersonal.

Die Art und Höhe der Vergütung wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: IV. Aufsicht. 1. Allgemeines.

Art. 10. Die Oberaufsicht über die Ausgleichskasse und die Zweigstellen führt der Regierungsrat. Die Antragstellung und die Anordnung dringlicher Massnahmen stehen der Volkswirtschaftsdirektion zu.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Aufsicht über die Zweigstellen in den Gemeinden.

Art. 11. Die Gemeinden und die Gemeindeverbände ordnen in ihren Reglementen (Art. 6) die Aufsicht über das Personal ihrer Zweigstellen. Art. 60 bis 62 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 12.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich möchte hier nur feststellen, dass die Art. 12 und 13 nicht in den Abschnitt gehören, der von der Rechtspflege handelt, wie Herr Dr. Luick anlässlich der ersten Beratung gefordert hatte. Die Regelung der Beamtenverantwortlichkeit bildet einen Teil des Beamtenrechtes und damit der Behördenorganisation; es gehört zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörde, für eine richtige Amtsführung der untergeordneten Stellen zu sorgen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ebenfalls zu diesem Artikel ist ergänzend zu sagen, dass man aus folgendem weitem Grund dem Antrag Dr. Luick nicht Folge geben kann: Der Bund hat im Abschnitt Rechtspflege all das verbindlich und abschliessend geordnet, was dorthin gehört. Der Kanton kann daher, was auch sachlich falsch wäre, seine Vorschriften über die strafrechtliche und disziplinarische Verantwortlichkeit der Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen nicht in den Abschnitt über die Rechtspflege einbauen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: V. Verantwortlichkeit. 1. Schadenersatz.

Art. 12. Für Schaden, der aus strafbaren Handlungen, absichtlicher oder grobfahrlässiger Missachtung bestehender Vorschriften oder unsorgfältiger Amtsführung entsteht, sind die Organe der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie ihr Hilfspersonal verantwortlich.

Mit Bezug auf die von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannten Funktionäre macht Art. 39 des Gemeindegesetzes Regel.

Wird der Kanton vom Bund für die Deckung von Schäden belangt (Art. 70 AHVG), so steht ihm ein Rückgriffsrecht nach Massgabe der Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zu.

Schadenersatzforderungen sind durch Klage bei den ordentlichen Zivilgerichten geltend zu machen. Zur Anhebung der Klage ist die Leitung der Ausgleichskasse, gestützt auf eine von der Volkswirtschaftsdirektion zu erteilende Ermächtigung, befugt.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 2. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Art. 13. Verstösse gegen Amtspflichten seitens der vom Regierungsrat oder von der Leitung der Ausgleichskasse ernannten Funktionäre werden nach den Vorschriften über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten disziplinarisch geahndet.

Das von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden ernannte Personal der Zweigstellen

untersteht der Disziplinarordnung gemäss Gemeinde- oder Verbandsreglement und Gemeindegesetz.

Zweiter Abschnitt.

Revision und Kontrolle.

Art. 14.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Revision; Kontrolle der Arbeitgeber.

Art. 14. Die Revision der Ausgleichskasse und der Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgeber werden nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Dritter Abschnitt.

Rechtspflege.

Art. 15.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtes die Frage der Zusammensetzung einer paritätischen Kommission besprochen. Die Kommission konnte zu dieser Frage noch nicht abschliessend Stellung nehmen. Ich glaube aber, gestützt auf Aeusserungen, die ich von den Kommissionsmitgliedern vernommen habe, dass die grundsätzliche Zustimmung nicht zweifelhaft ist.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auf meine Ausführungen anlässlich der ersten Beratung zurückkommen und kann sagen, dass ich von dem, was ich damals ausgeführt habe, kein Wort wegzunehmen, aber auch kein Wort beizufügen habe. Wenn wir nicht vor einer neuen Lage stünden, würde der Regierungsrat auch heute noch für die von ihm vorgeschlagene Lösung kämpfen. Ich habe schon das letztmal erklärt, dass es auch hier für uns keine Prestigefrage gebe; ich habe auch darauf hingewiesen, dass wir im Zeitpunkt der ersten Beratung des Gesetzesentwurfes die bundesrätliche Verordnung noch nicht erhalten hatten. Sobald diese erschienen sei, würden wir, so erklärte ich, prüfen, ob eventuell Abänderungen nötig seien.

Nun tritt eine solche Notwendigkeit tatsächlich ein, was auch für uns eine grosse Ueberraschung war. Man kann in guten Treuen geteilter Meinung darüber sein, ob die vom Bundesrat getroffene Ordnung vorteilhaft sei oder nicht. In der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung wird ausdrücklich gesagt, dass die rechtskräftige Wehrsteueranlagung für die Ausgleichskassen verbindlich sei. Unsere Argumentation war die, man müsse für die Rekursinstanz möglichst Leute aus dem Volk nehmen, man müsse diese Kommission paritätisch zusammensetzen, denn ihre Aufgabe sei eine rein

rechnerische. Das hat in jenem Zeitpunkt absolut gestimmt, und stimmt heute noch für das, was die Kasse zu tun hat. Aber daraus, dass nun in der Vollziehungsverordnung festgesetzt wird, der Wehrsteuerentscheid sei für die Kasse verbindlich, ist zu folgern, dass die Rekursinstanz frei ist, dass sie Untersuchungen, Inspektionen an Ort und Stelle anordnen, und dass sie die ganze Steueranlage materiell überprüfen kann.

Von dem Augenblick an, wo dieses neue Moment auftaucht, mussten auch wir im Regierungsrat anerkennen, dass die einfachere volksverbundene Rekurskommission vielleicht nicht das nötige Rüstzeug hätte, um hier als Rekurskommission zu amten, dass wir eine anders zusammengesetzte Rekursinstanz haben müssen. So haben wir aus dieser neuen Situation die Schlüsse gezogen, die sich aufdrängten. Wir schlugen unsererseits namens des einstimmigen Regierungsrates als Rekursinstanz das Verwaltungsgericht vor, und zwar deshalb das Verwaltungsgericht und nicht die bestehende kantonale Steuerrekurskommission, weil diese neue Rekursinstanz erst dann in Funktion tritt, wenn die kantonale Rekurskommission bereits entschieden hat, denn der Wehrsteuerentscheid geht immer dem andern hier zur Diskussion stehenden voraus. Da wäre es eine zu grosse Zumutung, wenn man die Rekurskommission wieder zur Beurteilung und Ueberprüfung eines von ihr bereits entschiedenen Falles heranziehen würde.

Dazu besteht noch ein anderer wesentlicher Unterschied: die Rekurskommission hat als Rekursinstanz in Steuerfällen streng nach dem Buchstaben des Steuergesetzes zu urteilen; sie hat einerseits Fiskalinteressen, andererseits Interessen des einzelnen Steuerpflichtigen zu wahren. Bei den Entscheiden, um die es sich hier handelt, kommt aber ein ganz neues Moment hinzu. Es sollen in diesen Fällen auch soziale Erwägungen mitspielen, unter Umständen sogar Kommiserationsgründe. Der Steuerpflichtige selbst hat als Steuerpflichtiger alles Interesse, tief eingeschätzt zu werden, während er als Kassenmitglied im Hinblick auf die spätern Kassenleistungen vielleicht eher höher eingeschätzt werden möchte, um dereinst höhere Renten zu erhalten. In diesen Fällen gehen die Interessen des Einzelnen als Steuerpflichtiger und als Kassenmitglied auseinander. Darum wäre es auch von diesem Standpunkt aus verfehlt, wenn man die Rekurskommission als Rekursinstanz einsetzen würde.

So drängt sich die Einsetzung des Verwaltungsgerichtes auf, das die oberste kantonale Instanz nicht nur in Steuersachen, sondern in allen Verwaltungsstreitigkeiten ist.

In der Kommission und im Regierungsrat wurde jedoch mit aller Deutlichkeit die Auffassung vertreten, dass wenn nun das Verwaltungsgericht mit dieser Aufgabe betraut werde, diese Lösung nicht teurer zu stehen kommen dürfe, als diejenige, die zuerst vorgeschlagen worden war in Form der einfachen Rekursinstanz. Es wurde beispielsweise gesagt, und ich wurde sowohl vom Regierungsrat als auch von der Kommission beauftragt, diese Auffassung hier bekanntzugeben, dass der Verwaltungsgerichtspräsident diese neue Charge als Präsident der kantonalen Rekursinstanz nach Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz zu übernehmen

hat, ohne dass er nachher für diese Tätigkeit eine besondere Entschädigung verlangt. Er hat ja selbst wiederholt erklärt, dass er wie das Verwaltungsgericht zurzeit zu wenig beschäftigt seien, und dass sie die neue Aufgabe sehr wohl innerhalb des normalen Arbeitspensums bewältigen könnten.

Dagegen wird es gut sein, das Verwaltungsgericht von 13 auf 15 Mitglieder zu ergänzen, welche Möglichkeit nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ohne weiteres besteht. Wir haben die Meinung, die beiden neuen Mitglieder seien aus Arbeitnehmerkreisen zu entnehmen. Das Gericht ist schon mehrheitlich aus Juristen zusammengesetzt. Wenn der Grosse Rat je einen Arbeitervertreter aus dem alten und aus dem neuen Kantonsteil neu ins Verwaltungsgericht wählt, sollte es möglich sein, das Verwaltungsgericht zur Beurteilung der Fälle nach Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz doch mehr oder weniger paritätisch zusammenzusetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: I. Verwaltungsrechtspflege. 1. Kantonale Rekursbehörde.

Art. 15. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern und der Verbandsausgleichskassen gemäss Art. 84 und 85 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Art. 52 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Es hat bei der Zusammensetzung der Kammern die verschiedenen Gruppen der Versicherten aus dem deutschen und dem französischsprachigen Kantonsteil angemessen zu berücksichtigen.

Art. 16.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Neu ist hier der letzte Absatz, wo es heisst, dass die Vertretung nicht nur durch Anwälte möglich ist, sondern andere, bevollmächtigte Personen ebenfalls zugelassen werden.

M. Piquerez. Je demande que l'alinéa 3 de l'article 16 soit modifié dans le sens des dispositions du Code de procédure civile qui prévoit que le recourant a la possibilité de poursuivre lui-même son procès ou de se faire représenter par un mandataire, mais ce mandataire ne peut être qu'un avocat.

Je le dis franchement (peu m'importe qu'on me reproche de défendre ici un cas personnel, ou de faire un plaidoyer pro domo, ou encore que de défendre des intérêts particuliers), je tiens à faire ressortir qu'on constate actuellement — cela se remarque du reste depuis plusieurs années — une tendance à vouloir éliminer de leur profession, de leur élément naturel, au profit de gens qui n'ont pas fait d'études universitaires, l'intervention des avocats en procédure judiciaire ou administrative. Il y a là quelque chose de choquant. Dans toutes

les autres procédures qui doivent se liquider par le tribunal administratif, seul le recourant peut intervenir personnellement ou, s'il en charge un représentant, un mandataire, celui-ci doit être un avocat.

En demandant que les avocats, pour le cas où ils seraient choisis par un recourant, puissent exclusivement intervenir en procédure devant le tribunal administratif, j'é mets une revendication tout à fait normale et surtout justifiée.

En outre — j'insiste sur ce point — elle est de nature à faciliter considérablement la tâche du tribunal et des juges eux-mêmes qui recevront des pièces de procédure présentées de façon correcte et claire, qui leur permettront d'accomplir leur travail dans des conditions beaucoup plus aisées que si ces pièces de procédure émanaient de personnes qui connaîtront peut-être la loi, mais non les règles de procédure.

Je propose au gouvernement de revenir sur l'alinéa 3 et de reprendre tout simplement les dispositions de l'article 83 du Code de procédure civile de notre canton.

Präsident. Herr Piquerez stellt den Antrag, es sei der Wortlaut zu belassen, wie er in der ersten Beratung vorhanden war und auf Art. 83 der Zivilprozessordnung zu verweisen.

Trächsel. Ich glaube, man müsse den Antrag Piquerez ablehnen, wonach die Rekurse durch Anwälte besorgt werden müssten. Es können in kleinen Fällen Rekurse vorkommen, wo man nicht den Prozessweg beschreiten will. Ich erinnere an die Verhältnisse bei den Arbeitslosenkassen. In vielen Fällen müssen wir etwas dem Versicherungsamt unterbreiten, das durch einen Gewerkschaftssekretär oder durch die Arbeitskammer oder sonst durch jemanden gefälligerweise ausgearbeitet wurde, ohne dass ein Anwalt beigezogen wird. In schwerwiegenden Fällen steht es dem Beteiligten frei, einen Anwalt zu konsultieren. Für Bagatellsachen sollte das nicht nötig sein. Ich bitte daher, den Antrag Piquerez abzulehnen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin während des Votums von Herrn Grossrat Piquerez beansprucht worden und habe daher nicht sein ganzes Votum gehört. Wenn ich ihn recht verstanden habe, möchte er, dass zur Vertretung des Kassenmitgliedes nur Anwälte auftreten können. Wir können das nicht vorschreiben, trotzdem Art. 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bestimmt, dass als Parteivertreter lediglich im Kanton Bern zugelassene Anwälte auftreten dürfen. Es geht Herrn Piquerez offenbar darum, dass nicht ein Gewerkschaftssekretär das Kassenmitglied vertritt, um Beschwerde einzureichen und für dieses aufzutreten. Das ist auch nicht unsere Meinung, sonst müsste man das ausdrücklich durch das Gesetz gestatten. Ich muss aber den Antrag Piquerez ablehnen, weil in Art. 84 des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes gesagt wird: «Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen der Ausgleichskassen können die Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern des Rentenansprechers zu.»

— Diese Familienangehörigen können nach Bundesgesetz — daran können wir nichts ändern — Beschwerde einreichen und wie die Betroffenen selber vor der Rekursbehörde auftreten. Das ist für uns verbindlich. Im Uebrigen erfolgte die neue Formulierung von Art. 16 und Art. 20 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgericht und den Bundesbehörden. Deshalb sollte der Grosse Rat an der Fassung nichts mehr ändern, sonst laufen wir Gefahr, dass die Bundesbehörden nach der zweiten Lesung erklären, die Fassung von Art. 16 sei gegen die Bestimmungen des Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetzes und müssten geändert werden.

M. Piquerez. Je voudrais répondre brièvement. Je fais remarquer à Monsieur le conseiller d'Etat que si l'art. 84 de la loi fédérale prévoit que des parents peuvent porter plainte contre certaines décisions, nous sommes ici dans le domaine de la procédure et les cantons sont souverains en cette matière. C'est aux cantons qu'il appartient de décider de quelle façon on peut organiser la procédure devant les instances cantonales. La procédure est abandonnée aux cantons par les organes de la Confédération. Et dans le cas particulier, ce serait faire acte de souveraineté que d'organiser une procédure qui ne soit pas différente des principes fondamentaux qui existent déjà chez nous.

Je ne me fais aucune illusion sur le sort qui est réservé à ma proposition, car je sais — je le dis en toute objectivité et en pleine connaissance de cause — que les membres du barreau et la corporation des avocats, fort honorable et nécessaire, dans n'importe quelle société, ne jouissent pas cependant, je ne veux pas dire de beaucoup de considération, mais de beaucoup d'appui au sein de la représentation populaire.

Néanmoins, je me soumettrai à la décision qui sera prise.

Abstimmung.

Für den Antrag Piquerez	Minderheit.
Dagegen	Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: 2. Beschwerden.

Art. 16. Die Beschwerde ist binnen 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Ausgleichskasse, welche die Verfügung getroffen hat, schriftlich einzureichen.

Aus der Beschwerde sollen die Anträge des Beschwerdeführers sowie deren Begründung hervorgehen.

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist zulässig.

Art. 17.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Untersuchung.

Art. 17. Die Beschwerdeschrift ist durch die Ausgleichskasse mit sämtlichen zugehörigen

Akten und einer Vernehmlassung dem Verwaltungsgericht zu übermitteln.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes führt von Amtes wegen die erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen durch. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Bei Versäumung der Beschwerdefrist entscheidet der Präsident über allfällig angebrachte Entschuldigungsgründe. Fehlen solche, so trifft er einen Entscheid auf Nichteintreten.

Fristversäumnis wegen Krankheit, Militärdienstes, Landesabwesenheit oder anderer wichtiger Hinderungsgründe kann entschuldigt werden. In einem solchen Falle ist die Beschwerde binnen 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes einzureichen unter Nachweis der Entschuldigungsgründe.

Art. 18.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Rekursbehörden an die Parteianträge nicht gebunden sind, so dass der Beschwerdeführer durch den Entscheid besser oder schlechter gestellt werden kann. Das ist im letztern Falle die sogenannte *reformatio in peius*. Damit will man unter allen Umständen eine Richtigstellung der Verhältnisse ermöglichen. Ein Aussöhnungsversuch ist nicht vorgesehen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Entscheidung.

Art. 18. Das Verwaltungsgericht ist an die Anträge des Beschwerdeführers nicht gebunden. Der Entscheid ist auf Grund des durch die Untersuchung festgestellten Tatbestandes zu fällen.

Der Entscheid wird mit einer kurzen Begründung dem Beschwerdeführer, der Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich eröffnet. In der Ausfertigung für den Beschwerdeführer ist auf die Berufungsmöglichkeit gemäss Art. 86 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz, die Berufungsfrist, die für die Berufung geltenden Formvorschriften und den Einreichungsort hinzuweisen.

Art. 19.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier beschloss der Regierungsrat einen Antrag an den Grossen Rat, nachdem die Kommission gefragt hatte. Er erfolgt auf Anregung des Bundes. Wir sahen eine Spruchgebühr bis Fr. 50. — vor. Der Bund schrieb uns nach Prüfung der Vorlage, er sei überrascht, dass wir ein so niedriges Maximum vorsehen, nachdem beim eidgenössischen Versicherungsgericht das Maximum der Spruchgebühr Fr. 1000. — betrage. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos, mit Ausnahme

leichtfertiger oder mutwilliger Beschwerdeführung. Die Oberinstanz — das ist jetzt auch neu — muss unter Umständen Erhebungen machen, Bücher untersuchen, Leute einvernehmen, die Steuererklärungen auf ihre Richtigkeit überprüfen. Angesichts dieser mitunter sehr umfangreichen Arbeiten, die Kosten bis zu mehreren hundert Franken verursachen können, und weil wir zu den Staatsfinanzen schauen müssen, rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführer bei leichtfertiger oder mutwilliger Beschwerdeführung die Kosten des Verfahrens tragen zu lassen. Wir wollen allerdings nicht auf Fr. 1000. — Spruchgebühr gehen, sondern, da das Verwaltungsgericht Rekursinstanz ist, auch hier dessen maximale Spruchgebühr von Fr. 500. — übernehmen. Ich betone nochmals, dass das nur leichtsinnige und mutwillige Fälle betrifft. Ich bitte Sie, dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Der Antrag ist für uns ebenfalls neu. Da eine Spruchgebühr nur bei leichtsinnigen oder mutwilligen Beschwerden in Frage kommt, glaube ich, im Namen der Kommission unser Einverständnis bekanntgeben zu dürfen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 5. Kosten.

Art. 19. Das Beschwerdeverfahren ist kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten sowie eine Spruchgebühr bis zu Fr. 500. — auferlegt werden.

Art. 20.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 6. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind im übrigen entsprechend anwendbar.

Art. 21.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: II. Strafrechtspflege. 1. Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen.

Art. 21. Die in Art. 87 bis 89 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz genannten Vergehen, Uebertretungen und Widerhandlungen werden durch den ordentlichen Richter gemäss den Vorschriften des bernischen Gesetzes über das Strafverfahren beurteilt.

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 2. Ordnungsverletzungen.

Art. 22. Die Ordnungsbussen gemäss Art. 91 Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Gesetz werden durch den Vorsteher der Ausgleichskasse ausgefällt.

Das Verfahren richtet sich nach den bundesrätlichen Vorschriften.

Gegen die Bussenverfügung kann nach Art. 16 beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Vorschriften.

Art. 23.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* I. Auskunftspflicht: 1. amtliche;

Art. 23. Alle Behörden und Beamten des Staates und der Gemeinden sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen zu unentgeltlicher amtlicher Auskunft, Ueberlassung von Akten, zur Erstellung von Auszügen aus Protokollen, Registern und andern Akten sowie zu weiterer Rechtshilfe verpflichtet.

Insbesondere sind die Steuerregister zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auszüge daraus zu liefern.

Art. 24.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier heisst es neu, wie es gewünscht wurde, dass nicht einfach alle Auskünfte, sondern dass «alle sachdienlichen Auskünfte» zu erteilen sind.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 2. der Beitragspflichtigen und Rentenberechtigten;

Art. 24. Beitragspflichtige und Rentenberechtigte haben der Ausgleichskasse und den Zweigstellen alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen die damit in Verbindung stehenden Aktenstücke vorzulegen.

Der Beitragspflichtige kann zu einer mündlichen Einvernahme vorgeladen werden und hat die ihm gestellten Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten.

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 3. dritter Personen.

Art. 25. Dritte Personen sind gegenüber der Ausgleichskasse und den Zweigstellen insoweit auskunftspflichtig, als eine solche Auskunftspflicht bei der Veranlagung der direkten Staats- und Gemeindesteuern besteht.

Art. 26.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* II. Erlass von Beiträgen. 1. Beitrag der Gemeinden.

Art. 26. Der in Art. 11 Abs. 2 AHVG vorgesehene Beitrag ist von der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten zu leisten.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 2. Begutachtende Behörden.

Art. 27. Die Erlassgesuche gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG sind zur Begutachtung dem Einwohnergemeinderat der Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes des Versicherten vorzulegen.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* III. Befreiung von der Stempelabgabe.

Art. 28. Alle Akten, die bei der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung errichtet oder verwendet werden, insbesondere auch Gesuche und Beschwerden sind stempel-frei.

Fünfter Abschnitt.

Finanzierung.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 1. Grundsatz.

Art. 29. Der Beitrag des Kantons Bern an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 ff. AHVG ist zu zwei Dritteln vom Staat und zu einem Drittel von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden aufzubringen.

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 2. Gemeindeanteil.

Art. 30. Der Anteil der einzelnen Gemeinde wird berechnet unter Berücksichtigung der Steuerkraft je Kopf der Wohnbevölkerung, der Steueranlage und der die Gemeinde betreffenden Rentensumme, beträgt jedoch mindestens 20 % und höchstens 40 % des Kantonsanteils an dieser Rentensumme.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 3. Deckung des Staatsanteils.

Art. 31. Die gemäss Art. 32, lit. a und c bis e dieses Gesetzes entstehenden Mehreinnahmen dienen zur teilweisen Deckung des Staatsanteils.

Der durch das Gesetz vom 6. April 1919 über den Salzpreis geschaffene Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung ist für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung und für die kantonale zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge zu verwenden. Er erhält die Bezeichnung: Kantonaler Altersversicherungsfonds. Der Grosse Rat entscheidet jährlich bei der Behandlung der Staatsrechnung darüber, ob und in welchem Umfang der Fonds zur Kostendeckung herangezogen werden soll. Der Vermögensbestand des Fonds darf jedoch nie unter den Betrag von 4 Millionen Franken sinken.

Die Finanzierung des ungedeckt bleibenden Aufwandes erfolgt zu Lasten der Staatskasse.

Präsident. Ich schlage vor, bei Art. 32 jedes litera separat zu behandeln. (Zustimmung.)

Art. 32, Ingress und lit. a.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 4. Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.

Art. 32. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Marginale: 4. Internationale Fälle.a) Art. 4^{bis}.

Der Anfall des im Kanton Bern gelegenen beweglichen Vermögens eines im Ausland wohnhaften Erblassers oder Schenkers unterliegt ebenfalls der Steuerpflicht.

Erwirbt eine im Kanton Bern wohnhafte Person bewegliches Vermögen von Todes wegen oder durch Schenkung, so unterliegt der Anfall dieses Vermögens der Steuer, auch wenn der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz im Ausland hatte.

Im Ausland bezahlte Steuern und Gebühren können in diesen Fällen vom anfallenden Vermögen abgezogen werden.

Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 32, lit. b.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 1. Grundsatz.

b) Art. 5.

Steuerpflichtig ist, wer nach den vorangehenden Bestimmungen Vermögen erwirbt.

Art. 32, lit. c.

Segessemann, Präsident der Kommission. Hier habe ich das Nötige bereits im Eintretensvotum gesagt. Es betrifft dies die Steuerfreiheit, den Wegfall der Progression und der Zusammenrechnung, die Leistungen des Arbeitgebers oder Stifters und ferner eine noch zu erfolgende Erklärung des Finanzdirektors.

Bratschi. Ich habe mir erlaubt, Ihnen einen Antrag mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten:

«Zuwendungen von Arbeitgebern oder Stiftern an öffentliche oder private Pensionskassen gelten dann nicht als Schenkungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zum Zwecke der Deckung von versicherungstechnischen Defiziten gemacht werden.»

Ich möchte im Gesetz selber Klarheit über diesen Punkt schaffen. Der Kommissionspräsident teilte zwar mit, dass der Finanzdirektor bereit sei, eine Erklärung abzugeben. Die Abgabe einer Protokollerklärung genügt mir nicht, ein solcher Zustand schafft bei Gesetzesinterpretationen Unsicherheit, bildet später oft Gegenstand von Streitigkeiten. Da wir jetzt noch die Möglichkeit haben, die Angelegenheit im Gesetz klar niederzulegen, sollten wir uns nicht auf eine Protokollerklärung verlassen. Diese würde mich auch materiell nicht befriedigen, wenn sie so ausfallen sollte, dass von der Steuerpflicht nur Zuwendungen an Pensionskassen befreit werden, die zur Deckung versicherungstechnischer Defizite dienen, zu denen sich der Arbeitgeber oder Stifter zum voraus verpflichtet hat, nicht aber Zuwendungen, die später freiwillig gemacht werden. Diese Differenzierung würde wieder zu Ungleichheit und Unsicherheit, sogar zu Un gerechtigkeiten in der Anwendung des Gesetzes führen, insbesondere zu einer ungleichen Behandlung von Zuwendungen, die ihrem Wesen nach genau gleich sind und den gleichen Zwecken dienen.

Welches ist die Praxis im Lande bei solchen Zuwendungen, und wie steht es mit allfälligen Verpflichtungen hiefür? Zu solchen verpflichten sich besonders öffentliche Institutionen. Manchmal sind sie sogar gesetzlich verpflichtet, versicherungstechnische Defizite zu decken. Der private Stifter lässt sich viel weniger dazu herbei, zum voraus eine Verpflichtung einzugehen, versicherungstechnische Defizite zu decken, was durchaus begreiflich ist, weil die Entwicklung einer Pensionskasse nicht auf Jahrzehnte vorausgesehen werden kann und es also für ein privates Unternehmen eine zu grosse Verpflichtung wäre, zu sagen, man decke allfällige versicherungstechnische Defizite. Wenn aber später ein privater Stifter, also irgend ein Geschäft dieses Defizit doch decken würde, wäre das eine freiwillige Zuwendung, die der Steuerpflicht unterliegen würde. Der Sache kommt eine wesentliche Bedeutung zu, weil die Pensionskassen mit versicherungstechnischem Defizit sehr zahlreich sind. Das liegt in der Natur der Sache. Der Versicherungsmathematiker muss mit einer Reihe von Wahrscheinlichkeitszahlen rechnen, deren effektive Grössen ganz anders ausfallen können. Daher kommen bei den Pensionskassen häufig versicherungstechnische Defizite vor. Ich glaube, dass Zuwendungen an die Pensionskassen eine der wichtigsten Möglichkeiten gemäss Ziffer 5 sind.

Ich erlaube mir, den eingangs verlesenen Antrag zu stellen, damit wir über diese wichtige Sache im Gesetz vollständige Klarheit haben. Es wäre auch merkwürdig, wenn wir Zuwendungen, die zu nichts anderem dienen als die sichere Grundlage einer Altersversicherung zu schaffen, besteuern würden, um damit die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung zu finanzieren. Derartige Dinge müssen ausgemerzt werden. Materiell scheint zwischen der Auffassung der Kommission und der Regierung einerseits und meinem Antrag andererseits keine grosse Differenz zu bestehen. Ich möchte die Angelegenheit im Gesetz geregelt haben, während die Kommission sich schliesslich mit einer Protokollerklärung der Regierung zufrieden gäbe. Eine Differenz sachlicher Art besteht darin, dass nach der in Aussicht genommenen Protokollerklärung die freiwilligen Zuwendungen steuerbar bleiben würden. Das betrachte ich als Ungerechtigkeit.

Ich bitte den Rat, diesem Antrag zuzustimmen. Er schafft vollständige Klarheit und Sauberkeit in dieser Sache.

Lehmann (Bern). Ich komme auf meinen in der ersten Beratung gestellten Antrag auf Streichung von Artikel 32, lit. c zurück. Der Artikel 6 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zeigt in der alten Fassung, dass der Staat für eine gemeinnützige Tätigkeit im Lande, für eine Gesinnung, die man allgemein als staatserhaltend und -fördernd bezeichnen kann, Verständnis hatte, denn sonst hätte er sicher diese Tätigkeit nicht bisher von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Alle betroffenen Institutionen sind dem Staate dankbar, dass sie die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer bis heute genossen haben. Jede der in Artikel 6 aufgezählten, bisher von der Steuer befreiten öffentlichen und privaten Körperschaften erfüllt auf materiellem, geistigen oder kulturellem Gebiet eine Aufgabe, die im bernischen Staats-

und Volksleben nicht wegzudenken ist, die, wenn sie nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllt wird, vom Staat übernommen werden muss. Ich möchte nicht von den Kirchgemeinden sprechen, die eine staatliche Einrichtung sind und die ebenfalls steuerpflichtig werden, auch nicht von den Burgergemeinden, die die burgerliche Armenpflege führen und von denen nur diejenigen Legate erhalten, die ohnehin schwere Armenlasten zu tragen haben, sondern ich möchte über den grossen Kranz öffentlicher und privater gemeinnütziger, wohltätiger und religiöser Stiftungen und Anstalten sprechen. All diese bisher von der Steuer befreiten Institutionen arbeiten im Interesse des allgemeinen Wohles, unterstützen den Staat in der Erfüllung seiner Aufgaben auf irgend einem Gebiet, kultureller oder materieller Art, dem sich der Staat bisher aus irgend einem Grund nicht oder nicht genügend annehmen konnte. Nicht nur aus materieller, sondern auch aus kultureller und geistiger Notwendigkeit heraus werden gemeinnützige Institutionen durch uneigennützige Arbeit und Stiftung der nötigen Kapitalien unterstützt. So ist im Bernerland ein Kranz von Stiftungen und Werken entstanden, auf den der Kanton Bern stolz ist und auf den andere Kantone vielfach neidisch waren.

Der Sinn für die Gemeinnützigkeit ist zum Glück im Bernervolk weit verbreitet, aber auch allgemein in der Schweiz, die auf internationalem Boden den Ruf eines gemeinnützigen Landes besitzt, besonders infolge ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet des Roten Kreuzes, der Gefangenen- und Flüchtlingsfürsorge usw. Es existieren im Kanton Bern, wie bereits erwähnt, eine Reihe von Werken, von denen jedes auf seinem Gebiet der Öffentlichkeit und damit dem Staate dient. Artikel 6 zählt solche auf und anerkennt damit auch ihre Notwendigkeit und Bedeutung. Das war der Sinn der bisherigen Steuerbefreiung. Vorweg sind die Institutionen zu nennen, die sich auf dem Gebiet des kulturellen Lebens betätigen und dort staatliche Aufgaben erfüllen. Ich nenne die Schulen, Waisen-Erziehungsanstalten, Lehranstalten usw. Im Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1946 sehen Sie, dass wir 6 staatliche Erziehungsanstalten haben, die 281 Kinder betreuen, und 23 private, gemeinnützige Anstalten, die insgesamt 930 Kinder betreuen. Diese Institutionen werden ergänzt durch Museen, Bibliotheken, Musikschulen usw., alles Werke, ohne die wir uns unser heutiges kulturelles Leben gar nicht mehr denken könnten und die viel grössere Bedeutung haben als man gewöhnlich annimmt. Man betrachtet es als selbstverständlich, dass sie da sind, profitiert davon, ohne sich zu vergegenwärtigen, welche materiellen Opfer von Privaten, zum Teil auch vom Staat gebracht werden, zum Beispiel für die bernische Stadt- und Hochschulbibliothek, das Konservatorium und die Museen usw. Wenn der Staat diese Institutionen besteuert, verunmöglicht er ihnen mit der Zeit, ihre Aufgabe zu erfüllen, statt sie zu erleichtern. Zwei Gruppen von Werken dienen vor allem der öffentlichen Gesundheitspflege, nämlich Spitäler wie die Insel, Bezirksspitäler, Sanatorien wie Heiligenschwendi, Armenanstalten, Krankenanstalten wie das Asyl Gottesgnad, Anstalten für Epileptische, Invalide und Kranke. Besondere Erwähnung verdienen auch noch die Kassen, die der Fürsorge für

Invalidität und Alter dienen, die Lehrerversicherungskassen, die bernische Hilfskasse, die Pensionskassen, für welche zahlreiche Firmen in vorbildlicher Weise Stiftungen errichtet haben und diese durch jährliche Zuwendungen speisen.

Damit im Zusammenhang stehen die zahlreichen, aus privater Initiative und mit privaten Mitteln unterhaltenen Fürsorgevereine und -Stiftungen wie Tuberkulosefürsorge, Blindenfürsorge, Taubstummenfürsorge, Institutionen, die sich nicht nur der materiellen Fürsorge annehmen, sondern auch erzieherisch für ihre Pflinglinge sorgen, namentlich durch Schulung der Kinder. Ferner erwähne ich die Trinkerfürsorge, die Gefangenenfürsorge usw. Diese Fürsorgewerke steuern wie alle andern bereits aufgezählten Institutionen irgend einer menschlichen Not, sei sie geistiger oder materieller Natur, erfüllen eine Aufgabe, die sich naturgemäss besser und billiger auf privater Basis durchführen lässt als auf staatlicher Basis, womit dem Staat ebenfalls eine wichtige Funktion abgenommen wird. All diese Institutionen haben daher seit jeher Steuerfreiheit genossen, und das sicher mit Recht. Sie haben sich dieses Privilegiums je und je würdig erwiesen. Der Staat hat von der Privatinitiative und der uneigennütigen Arbeit der gemeinnützigen Kreise profitiert, ist in finanzieller Hinsicht durch diese Institutionen ganz wesentlich entlastet worden.

Nun sollen plötzlich all diese Ueberlegungen nicht mehr gelten. Bevor die Blinden, Tauben, Epileptischen oder Tuberkulösen etwas erhalten, soll der Staat an die Reihe kommen. So unglaublich das klingt, es ist nach dem Entwurf so. Der Staat will seine Prozente an der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit haben, damit er die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungs-Renten finanzieren kann, die der Millionär so gut wie der arme Teufel bekommt. Stellen Sie sich vor, wie der Anspruch des Staates einem Blinden gegenüber begreiflich gemacht werden soll. Man kommt dann zur Erkenntnis, dass da etwas nicht stimmen kann. Ich hoffe, diese Vorstellung genüge, dass der Grosse Rat eine Besteuerung der gemeinnützigen Werke ablehne.

Diese Steuer würde die Gebefreudigkeit und auch die Arbeitsfreudigkeit unzähliger Männer und Frauen, die uneigennützig einen Teil ihrer Freizeit diesen Werken zur Verfügung stellen, lähmen. Diese Arbeit stellt einen Wert dar, der nicht unterschätzt werden darf, vom Staat in seinem eigenen Interesse geschützt werden sollte. Das geschieht aber nicht mit einer Steuerbelastung dieser Werke. Der Staat hofft, damit für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung 200 000 Franken herauszuholen. Ich glaube, diese Rechnung sei falsch. Er wird vielleicht auf der einen Seite diese Summe erhalten, wird aber auf der andern Seite ganz sicher ein Mehrfaches verlieren.

Es wurde darauf hingewiesen, dass durch diese Steuer die gemeinnützigen Zuwendungen zurückgehen werden. Sie erinnern sich an einen gewissen Herrn Lory, der der «Insel» seinerzeit eine Millionenerbschaft hinterliess. Davon profitiert die breiteste Oeffentlichkeit. Denken Sie nur an das Loryspital. Ich wünsche der «Insel» einen zweiten Lory, aber ich fürchte, er wird ihr nicht erstehen, wenn im Volke bekannt wird, dass der Staat die gemeinnützigen Schenkungen und Legate besteuert.

Der Staat erleidet auch in politischer Beziehung eine Einbusse. Im Jahre 1918, als das gegenwärtig in Kraft stehende Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz beraten wurde, war das Prinzip der Steuerfreiheit für diese Institutionen bei Schenkungen unbestritten. Nun wird aus diesem Privileg eine Krone herausgebrochen, als ob die Demokratie ein Interesse daran hätte, Untertanen statt freie Bürger und freie Institutionen zu haben. Es ist nicht das gleiche, ob eine Institution sich auf ein Recht berufen kann, oder für den Steuererlass auf den Gesuchsweg verwiesen wird. Darum gilt es, die Rechte zu wahren, die wir noch besitzen. Damit schützen wir den Geist der Freiheit, auch der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit. Wenn wir dieses Prinzip heute aufheben würden, wer garantiert uns, dass die Aufhebung der Steuerfreiheit in der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht zur Einkommens- und Vermögenssteuerpflicht dieser Institutionen führt, wenn wir auf diesem Wege weiter gehen?

Ich komme zum Schluss: In der vollen Ueberzeugung, dass wir mit der Streichung von Art. 6 des Entwurfes dem Volke mehr nützen als dem Staat mit den erhofften Fr. 200 000.—, mit denen Recht und Freiheit verkauft werden sollen, möchte ich beantragen, den Artikel zu streichen. Wir brechen damit der Vorlage einen ihrer Giftzähne heraus, der ihr bei der Abstimmung gefährlich werden könnte. Ich glaube, die Verwerfung dieser Vorlage wäre ein Prestigeverlust für die Regierung und den Grosse Rat, der nicht wegen der Fr. 200 000.— riskiert werden sollte.

Wirz. Ich beantrage Ihnen, dem Streichungsantrag zuzustimmen. Ich glaube, es handelt sich hier um eine Schicksalsbestimmung des Gesetzes. Es ist einfach nicht verständlich, dass man zur Förderung einer wohltätigen Institution eine ganze Anzahl ähnlicher Einrichtungen mit einer Steuer belasten will, und wenn es auch nur 2 % von Schenkungen und andern Zuwendungen sind. Es sollen daraus etwa Fr. 200 000.— heraus schauen. In der Kommission wurde glücklicherweise vor der zweiten Beratung die Progression fallen gelassen. Infolgedessen nehme ich an, dass von den 200 000 Franken ein wesentlicher Betrag weggeht, so dass ich fast sagen möchte, es lohne sich nicht, für den Rest all diese Institutionen mit 2 % zu belasten, all die Scherereien auf sich zu laden, die mit den nötigen Untersuchungen verbunden wären. Viele Leute würden vor den Kopf gestossen, würden einfach an wohltätige Institutionen keine Schenkungen mehr machen, wenn der Staat davon einen Teil wegnimmt. Es freut mich, dass auch Herr Bratschi eine andere Stellung einnimmt als die verberatenden Behörden, wenigstens was die Deckung eines allfälligen versicherungstechnischen Defizites anbelangt. Ich möchte weiter gehen als er.

Wenn Artikel 6 nicht gestrichen werden sollte, möchte ich beantragen, dass man nicht nur die Zuwendungen an die Pensionskassen der Arbeitnehmer, sondern auch solche der Arbeitgeber steuerfrei erkläre. Es gibt wohl eine ganze Anzahl von Kassen, die ein versicherungstechnisches Defizit aufweisen. Andererseits gibt es Kassen, die überhaupt kein Defizit aufweisen können, weil sie gar

nicht so gut dotiert sind, um schon Leistungen an die Versicherten machen zu können. Es ist aber das Bestreben solcher Kassen, nachher etwas leisten zu können, sei es durch Selbstversicherung, sei es durch Abschluss eines Vertrages mit einer Versicherungsgesellschaft. Ich habe die Ehre, dem Verwaltungsrat eines bernischen Maschinenindustrie-Unternehmens anzugehören. Diese Gesellschaft hat erst vor 5 Jahren mit der Aeufnung eines Pensionsfonds beginnen können. Er hat sich relativ gut entwickelt. Letztes Jahr entstand ein Rückschlag. Nun sind Verwaltungsrat und Direktion der Meinung, man sollte für den Stab von zirka 400 Leuten etwas vorkehren. Wenn man jährlich dem Stiftungsfonds Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.— zuweist, bedeutet das für eine tragbare Versicherung einen Tropfen auf einen heissen Stein. Trotzdem nimmt der Staat seine 2%. Es können auch andere Vereinbarungen über Leistungen vorkommen als solche über die Deckung des versicherungstechnischen Defizits. Es gibt Pensionskassen, wo der Arbeitgeber den Ertrag des Wertschriftenvermögens bis zu einem gewissen Prozentsatz garantiert. Wenn die bestimmte Verzinsung nicht erreicht wird, muss die Differenz durch den Arbeitgeber aufgebracht werden. Auch in diesem Fall müssten vorher 2% an den Staat abgeführt werden. Die genannte Zinsgarantie wäre aber nichts anderes als eine Leistung zur Deckung eines versicherungstechnischen Defizits. In der Praxis wäre die Abgrenzung der Leistungen nach diesem Gesichtspunkt sehr schwierig. Man könnte solche Schwierigkeiten nachträglich nur so beheben, dass man Lösungen suchen würde, durch welche keine Steuerbelastung eintritt.

In Ziffer 4 sind die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen aufgeführt, welche die burgerliche Armenpflege führen. Diese werden, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt, nur mit 2% belastet. Ausgerechnet dort, wo man es geradezu sagt, das Geld sei nur für die Armenpflege bestimmt, will man 2% wegnehmen. Diese Logik verstehe ich nicht. Wir dürfen nicht vergessen, dass bei der Bürgergemeinde keine Beteiligung von 20% aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer besteht, wie sie die Einwohnergemeinde nach Art. 40 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat. Die Bürgergemeinden und die burgerlichen Armengüter müssen sich selber erhalten, selbst die Gelder für die Armenpflege aufbringen. Auch daher wäre es sicher ungerecht, dort 2% zu erheben. Ich behalte mir vor, wenn Art. 6 nicht gestrichen wird, nachher in dem Sinne einzelne Anträge zu stellen.

Wir dürfen die Förderung von Pensionskassen im Kanton Bern nicht durch derartige Steuermaßnahmen behindern. Die Rentenbeträge der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung sind nicht so hoch, dass jemand daraus leben könnte. Es ist erfreulich, dass die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich verständigen und durch zusätzliche Versicherung innerhalb ihrer Firma etwas vorkehren. Wie steht es übrigens, wenn zum Beispiel zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Vereinbarung besteht, wonach der eine 6%, der andere 4% in den Fonds legt? Ist es eine vertragliche Verpflichtung oder nicht? Beide Parteien sind gebunden. Ich glaube, man müsste diese Frage bejahen. Aber Sie sehen aus dem Beispiel, dass sich nachträglich

schwierig zu lösende Fragen ergeben können. Ich möchte deshalb dem Streichungsantrag zustimmen.

Es wird immer gesagt, die Pensionskassen vermöchten sehr wohl, die 2% zu bezahlen. Das ist nicht richtig. Ein grosser Teil dieser Kassen ist notleidend. Sie wurden es durch die Verlängerung der durchschnittlichen Lebensdauer des Menschen und das Sinken der Zinsfüsse. Deshalb müssen von Zeit zu Zeit weitere Gelder zugeschossen werden. Man sagt, das würde zur Deckung des versicherungstechnischen Defizites gezahlt. Trotzdem glaube ich, es sei ein Schönheitsfehler im Gesetz, den Artikel 6 bestehen zu lassen. Die Finanzdirektion wäre gut beraten, wenn sie dem Streichungsantrag zustimmen würde: denn die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung sollte nicht vom Beitrag wohlthätiger Institutionen abhängen. Im Einkommenssteuergesetz wurden Beiträge bis 15% der Lohnsumme an Pensionskassen steuerfrei erklärt. Es ist nicht richtig, die Besteuerung durch eine Hintertür einzuführen, auch wenn die Steuer nicht sehr hoch wäre. Sie wäre immerhin vorhanden. Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Schwarz. Es ist nicht nötig, etwas vom Gesagten zu wiederholen. Ich möchte auf 2 Punkte hinweisen, die bisher nicht besprochen wurden. Das Schweizervolk beschloss in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925, nicht bloss eine Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung, sondern auch eine Invalidenversicherung einzuführen. Das wurde später im Gesetzesentwurf vom Jahre 1931, über den zufällig ebenfalls am 6. Dezember abgestimmt wurde, nicht gemacht. Man bedauerte dies ausserordentlich. Dieses Jahr war von der Invalidenversicherung gar nicht mehr die Rede. Man hat sie in den 20 Jahren total vergessen. Aber nicht vergessen haben es diejenigen, die einfach übergegangen wurden, trotzdem der Grundsatz ihrer Versicherung seinerzeit in die Bundesverfassung aufgenommen wurde.

Nun fällt man hier plötzlich ins andere Extrem dieser Entwicklung: Während man bis dahin Blinde, Taubstumme, irgenwie körperlich Behinderte unterstützen konnte, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen, verlieren diese künftig einen Teil der ihnen sonst zukommenden Beiträge zu Gunsten derer, die ihrer Lebtag arbeiten konnten, in ihrem Leben unter Umständen Millionär wurden und dann die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungs-Rente erhalten. Wo ist da die simpelste Gerechtigkeit? Wo ist der Sinn für Mass- und Anstand? Das würde die Gesinnung des Volkes gegenüber dem Gesetz, über das wir abstimmen sollen, unheilvoll beeinflussen. Dinge, wie ich sie hier sagte, werden auch im Volk bekannt, bleiben nicht einfach ungesagt und ungeschrieben, sondern werden geltend gemacht. Die Folge wird die sein, die ich immer beobachten konnte, dass die Leute sich sagen: Wozu sollen die, welche alt werden, besser gestellt sein als die, welche nach Bundesverfassung auch ihr verbürgtes Recht auf Versorgung durch eine Alters- und Invalidenversicherung haben? Dieser Punkt ist ausserordentlich wichtig.

Der andere Punkt ist der, dass unter dieser Steuer die Gebefreudigkeit leidet. Ich will ein klassisches Beispiel erzählen: Ein Professor wollte

für ein Institut an der Hochschule Fr. 5000.— geben. Schon das ist eine Seltenheit. Nun heisst es, er müsse davon eine Steuer bezahlen. Der Betreffende war damit nicht einverstanden, sagte, wenn er einem Institut, das dem Staat gehöre, Fr. 5000.— geben wolle, um es ausbauen zu lassen, soll das Geld für den angegebenen Zweck gebraucht werden und nicht für etwas anderes. Als ein entsprechendes Gesuch abgelehnt wurde, gab der Betreffende überhaupt nichts. Das ist verständlich. Aehnliche Fälle werden sich wiederholen. Deshalb und mit Rücksicht auf die Auffassung hierüber im Volke bitte ich Sie, den Streichungsantrag anzunehmen und auf die scheinbare Einnahme von Fr. 200 000.— zu verzichten.

Bickel. Auch wir möchten den Antrag auf Streichung unterstützen. Ich möchte nicht wiederholen, was hier gesagt wurde, aber auf den ersten Punkt aufmerksam machen, der in der Kommission aufgegriffen wurde. Nehmen wir an, es konstituiere sich ein Komitee, um einem Säuglingsheim zu helfen, oder einen Kirchenbau zu ermöglichen. Es veranstaltet einen Bazar, bringt so und soviel Geld zusammen und schenkt es dem Säuglingsheim, oder der Kirche nsw. Davon müssten ebenfalls 2% Steuern bezahlt werden. Das wäre nicht richtig. Darum stimmen wir dem Streichungsantrag ebenfalls zu.

Bratschi. Unsere Fraktion hat heute Vormittag diese Angelegenheit besprochen. Ich möchte jetzt nicht im Namen der Fraktion sprechen, sondern rein persönlich sagen, dass nach dem Gehörten die Differenz bei diesem Artikel wahrscheinlich mehr psychologischer als materieller Natur ist und dass der Steuerbetrag, den der Staat bei Annahme dieses Artikels einnimmt, wahrscheinlich nicht ins Gewicht fällt, dass aber durch diese Bestimmung das Gesetz gefährdet werden könnte. Ich persönlich wäre bei dieser Situation bereit, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Studer. In unserer Fraktion war man bei Artikel 6 geteilter Meinung. Ein grosser Teil der Mitglieder war für Streichung. Nach den bisher gehörten Ausführungen wird es wahrscheinlich zu diesem Beschluss kommen. Aber etwas muss richtig gestellt werden. Es wurde ausserordentlich schwarz gemalt und gesagt, die Gebefreudigkeit ginge bei Annahme des Artikels 6 verloren. Wenn jemand einem Institut Geld schenken will, tut er das auch, wenn davon 2% Steuer an den Staat gehen. Man darf nicht vergessen, was die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung diesen Anstalten bringt. Die Anstaltsinsassen bezahlen Fr. 2.— pro Monat. Dafür erhält die Anstalt mit der Zeit durch die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherungs-Renten ihrer Insassen grosse Einnahmen. An diese müssen auch Bund und Kanton ihren Anteil bezahlen. Mit dem Beitrag von Fr. 2.— würde selbverständlich die Minimalrente von Fr. 380.— im Jahr nicht erreicht, sondern das Geld stammt dann weitgehend von den Versicherten, die mehr als Fr. 7500.— Jahreseinkommen hatten, zuzüglich Zuschüsse von Bund und Kanton. Also haben alle Anstalten an der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung ein

gewaltiges Interesse, einen Vorteil, der hier zum mindesten erwähnt werden darf.

Man macht eine grosse Geschichte wegen der 2% Schenkungssteuer. Jeder direkte Nachkomme, also jedes Vaters Kind muss nach dem neuen Gesetz das Doppelte bezahlen. Wenn einer Anstalt eine Vergabung gemacht wird, muss diese weniger zahlen als der direkte Nachkomme, dessen Schenkungssteuer verdoppelt wird. Man muss also nicht schwärzer malen als die Geschichte ist. Ich bin überzeugt, dass der Streichungsantrag angenommen wird. Es ist populärer, für Streichung zu stimmen, als den Artikel 6 anzunehmen. Ich habe auch Verständnis für die Anstalten. Aber wenn es einen zweiten Lory gäbe, würde er seine Schenkung machen, auch wenn von dieser Million Fr. 20 000.— an den Staat gehen. Die Gebefreudigkeit geht nicht infolge der Schenkungssteuer zurück. Sie ist schon zurückgegangen, weil die, die mehr verdienen, durch die Steuern besser und stärker erfasst werden als früher, so dass sie keine Lust haben, noch weiterhin Schenkungen zu machen. Ich stelle keinen Antrag, werde so stimmen, wie ich es für richtig erachte. Der Rat möge entscheiden.

Wälti. Als Mitglied der Expertenkommission, die seinerzeit den Wortlaut aufsetzte, möchte ich ein paar Worte zum Fragenkomplex sagen. Man könnte meinen, die Leute, die den Gesetzestext aufstellen, seien lauter «Uhüng», hätten kein soziales Verständnis. Wenn man dem minderjährigen Kind, wenn sein Vater stirbt, eine hundertprozentige Erhöhung der Erbschaftssteuer zumutet, finden wir, man dürfte bei Schenkungen an die genannten Institutionen ein Gegenstück schaffen, indem man sie mit dem gleichen Ansatz von 2%, aber ohne Progression, belastet. Wenn man die Liste der Institutionen durchgeht, für die nach dem Gesetzestext Steuerfreiheit geschaffen werden könnte, ist es schmerzlich, zu sehen, dass die minderjährigen Kinder 2% bezahlen müssen. Dagegen sollen gewisse Gesellschaften keinen Rappen bezahlen, wenn sie von einem ältern Fräulein Geld erhalten. Das waren die Gründe, die uns diese Steuer gerechtfertigt erscheinen liessen. Man versuchte, eine Fassung zu finden, gemäss welcher Krankenanstalten, Spitäler usw. hätten ausgenommen werden können. Wir fanden aber leider keine brauchbare Fassung, nach welcher man im Gesetz genau sagen könnte, wer Steuerfreiheit erhalten soll und wer nicht. Das führte die Expertenkommission dazu, Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, der jetzt bekämpft wird, wobei wir davon ausgingen, dass vorerst vorgesehen war, die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung durch eine eidgenössische Nachlaststeuer zu finanzieren. Wenn diese verwirklicht worden wäre, wären diese Institutionen noch höher belastet worden. Ich hatte auch das Gefühl, Artikel 6 könnte zum Schicksalsartikel für die Vorlage werden. Nach der heutigen Situation sieht es darnach aus. Ich habe mich verpflichtet gefühlt, zu sagen, welche Gründe zur vorliegenden Fassung geführt haben. Ich wiederhole: Gegenüber den minderjährigen Nachkommen ist es ein Unrecht, einen grossen Teil der Anstalten steuerfrei zu erklären.

Präsident. Das Wort hat Herr Neuenschwander verlangt. Ich beantrage, nachher das Wort noch

dem Finanzdirektor und dem Kommissionspräsidenten zu erteilen und dann die Rednerliste zu schliessen. Die Meinungen sind, glaube ich, gemacht. (Zustimmung.)

Neuenschwander. Mir hätte eingeleuchtet, wenn man ein Verzeichnis aller wohltätigen Institutionen gemacht hätte, die steuerfrei geworden wären. Ich liess mich in der Fraktion belehren, dass das kompliziert sei und Schwierigkeiten entstünden. Darum sagte ich mir, es sei eine Geste, Artikel 6 zu streichen. Wir beantragen ebenfalls Streichung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kämpfe offenbar auf verlorenem Posten; immerhin muss ich einige Probleme mit einem Wort streifen. Ich sagte das letzte Mal, dass die Kosten für die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung vorwiegend aus dem Ertrag der Arbeit finanziert werden. Die Kosten des Staates und der Gemeinden betragen 8,8 Millionen Franken. Die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ohnehin nur einen Teil der Finanzierung bringen. Der Kanton würde, wenn wir die vorgesehene volle Leistung ins Gesetz hineineinbringen, durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer 39,2% finanzieren, bei den Gemeinden wären es 19,5%. Die Fr. 200 000.—, die hier auf dem Spiele stehen, bedeuten für den Kanton 3,4% der Gesamtkosten oder 8,5% des Finanzierungsbetrages. Bei den Gemeinden macht es allerdings nur 1,7%, jedoch 8,7% vom eingehenden Finanzierungsbetrag aus.

Wenn die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung all diesen Institutionen eine gewaltige Entlastung bringt, liesse sich eine gewisse Gegenleistung ohne weiteres verantworten. Das Privileg würde darin liegen, dass keine Progression erhoben und von der Zusammenrechnung Umgang genommen wird.

Die Erben haben eine Höherbelastung von 1% bis 10%, plus Progression, plus Zusammenrechnung in Kauf zu nehmen. — Hier wäre es wirklich nicht um eine so empfindliche Belastung gegangen, wie es die Herren darstellten. Ist es gerechtfertigt, alle diese Institutionen zu entlasten? Nein, es ist nicht richtig, auf diese Steuergelder, die wir sehr nötig hätten, generell zu verzichten, nur weil wir einer Anzahl Institutionen helfen wollen. Wir können diesen auch anders helfen. Eine Differenzierung durch das Gesetz vorzunehmen, ist schwierig. Aber das Problem liesse sich durch Prüfung des Einzelfalles lösen. Für diesen Zweck ist Artikel 32^{bis} über Steuererlass und -Stundung vorgesehen. Danach könnte man den Erlass aussprechen, wenn es nötig ist, in angemessenem Umfang und für bestimmte Zeit. Wenn die Befreiung generell festgelegt wird, haben wir den gleichen Zustand, wie er heute vorhanden ist. Wir haben ohnehin vorgesehen, für Gesamtkationen, wie solche der Winterhilfe, des Roten Kreuzes, der Nationalspende usw., keine Steuern zu erheben.

Die Abgrenzung bei den Fürsorgeeinrichtungen, wie es Herr Grossrat Bratschi beantragt, ist ein schwieriges Problem. Nach meinem Dafürhalten hätte es so gelöst werden können, dass man sagen würde, es liege keine Schenkung vor, wenn ver-

tragliche Verpflichtungen vorhanden sind, entweder einen bestimmten Prozentsatz der Lohnsumme zu bezahlen oder einen Beitrag zur Deckung eines allfälligen versicherungstechnischen Defizites zu leisten. Wie es mit letzterem geht, wissen wir; es stellen sich da sehr viele Ermessensfragen, so dass es nicht ganz einfach wäre, allen Besonderheiten gerecht zu werden. Immerhin hätte man wohl eine allgemeine Praxis gefunden, die den jeweiligen Verhältnissen hätte angepasst werden können.

Was die Gebefreudigkeit betrifft, halte ich es mit Herrn Grossrat Studer. Wenn jemand ein Vermögen vergeben will, tut er es gerne auf dem Weg, durch den der Staat am wenigsten bekommt. Ich muss aus allen gefallenen Voten schliessen, dass der Bürger darauf eingestellt ist, dem Staat möglichst wenig zu geben und von ihm möglichst viel zu verlangen, und dabei nicht etwa zu bedenken, dass er auch Mittel braucht, um seine Aufgaben zu erfüllen. Wenn der Staat etwas erhält, ist er zum vornherein ein «schlechter Hung», wenn man ihm etwas vorenthalten kann, tut man es. Also geht die Gebefreudigkeit auf Null hinunter, wenn der Staat 1/50 vom Legat nimmt. Wenn man aber bei der Schenkung an gemeinnützige Institutionen billiger wekommt als bei irgend einer andern Schenkung oder bei der Hinterlassung zugunsten der Erben, so kann ich nicht einsehen, wieso die Gebefreudigkeit leiden soll. 2% ist das Minimum und trifft die eigenen Kinder. Dazu kommt bei diesen die Progression. Sind keine eigenen Kinder vorhanden — in der Regel sind es Leute ohne direkte Nachkommen, die Schenkungen vollziehen — geht die Steuer auf 4 bis 30%, mit der Progression rasch auf 50%. Wenn es noch einen Lory gäbe und er hätte keine Erben, könnte er sein Geld geben, wem er wollte, so nähme der Staat davon 50%. Wenn er es aber für soziale Zwecke verwenden würde, zum Beispiel für das Inselspital, betrüge die Steuer 2%. In Bezug auf die Gebefreudigkeit ist wirklich reichlich schwarz gemalt worden. Es ist schlussendlich das gute Recht jedes Einzelnen, seine Argumente so darzulegen, wie er es für richtig ansieht. Wenn man aber mit nicht stichhaltigen Argumenten ficht, werde ich mitunter etwas heftig, was mir hie und da übel genommen wird. Manchmal begreifen Sie mich vielleicht. — Ich habe das Verständnis für die Institutionen so gut wie die Herren, die für Streichung der lit. c gesprochen haben. Andererseits muss ich auch zu den Staatsfinanzen sehen, und da bin ich der Meinung, dass Artikel 6 richtig formuliert sei.

Noch kurz zu den einzelnen Voten, soweit ich nicht schon darauf eingetreten bin. Herr Grossrat Wirz sprach von den Bürgergemeinden. Wenn man Alinea 4 streichen würde, würden selbverständlich die Bürgergemeinden nicht etwa steuerfrei, denn es handelt sich hier um die Ausnahmebestimmung. Wenn der in Artikel 6 angeführte Zweck fehlt, also die Bürgergemeinde Schenkungen macht, die nicht ausgesprochen sozialen Charakter haben, so kommt der Normalsatz für Schenkungen von 30% zur Anwendung, denn dort kann kein Verwandtschaftsverhältnis vorhanden sein. Wenn also Absatz 4 gestrichen wird, gilt das alte Gesetz, und dort ist die Sache hinlänglich geregelt.

Herr Grossrat Schwarz hat recht massiv aufgetragen. Er glaubt, uns Anstandslehren erteilen zu müssen. Das ist nicht notwendig. Wo wir es mit Blinden, Taubstummen usw. zu tun haben, denken wir nicht daran, die kärglichen Beiträge vorzuhalten. Dafür haben wir die Ausnahmebestimmung geschaffen. Aber es war nicht möglich, im Gesetz alle Fälle aufzuzählen, in denen wir Ausnahmen zu machen gedenken. Wir wären dann für alle übrigen Fälle sehr gehemmt gewesen. Interpretationen wären ausgeschlossen gewesen, auch wenn sich später etwas als unrichtig herausgestellt hätte.

Ich glaube, die Meinungen seien im Grossen Rat gemacht. Wenn es bei der Festsetzung des Inkrafttretens wieder gleich geht und man sagt, das Gesetz dürfe nicht rückwirkend in Kraft treten — die Volksabstimmung kann aber nicht vor dem 8. Februar vorgenommen werden — muss ich dann nochmals einiges ausführen. So können wir mit dem Geld nicht umgehen, dass wir spielend auf hunderttausende von Franken Einnahmen verzichten, die wir zu beschaffen die Möglichkeit hätten, während andererseits für Wohnungsbau, Hochbau, Vergütung an Trockenheitsschäden usw. enorme Ausgaben bevorstehen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich will Sie nicht lange aufhalten; ich glaube auch, das Kräfteverhältnis sei vorgezeichnet. Wir haben uns in der Kommission bemüht, irgendwelche Erleichterungen zu schaffen, glaubten das mit dem Wegfall der Progression und der Zusammenrechnung zu erreichen. Ich merkte aber aus den verschiedenen Eingaben, die seither einlangten, dass der Ausschwinget nochmals vollzogen werden müsse. Man vergisst bei diesen Anträgen, wie sehr wir das Geld für die Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung nötig haben. Da und dort ist mit der Begründung des Streichungsantrages übermarcht worden. Einzelne Institutionen sind sehr wohl in der Lage, ihren bescheidenen Anteil an die Finanzierung des grossen Werkes der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zu tragen. Die Trennung dieser Körperschaften in Steuerpflichtige und Nichtsteuerpflichtige im Gesetz ist nicht möglich. Man muss die ganze lit. c streichen oder deren Beibehaltung beschliessen; ihr Schicksal zu bestimmen, ist nun dem Rat anheimgestellt.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission . . . 72 Stimmen.
Für den Streichungsantrag Lehmann . . . 58 Stimmen.

Präsident. Wir stimmen nun über die selbständigen Anträge Wirz und Bratschi ab.

Wirz. Es ist nicht damit getan, Ziffer 4 zu streichen. Was der Finanzdirektor hierüber sagte, ist richtig. Ich stellte den Streichungsantrag im Sinne der Befreiung der Bürgergemeinden von der zweiprozentigen Belastung, soweit es das Armengut betrifft. Man müsste Ziffer 4 streichen und am Schlusse eine Ergänzung anbringen. In dem Sinne stelle ich folgenden Antrag:

«Die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche die burgerliche Armenpflege

führen, sind, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt, von dieser Steuer befreit, ebenso die Zuwendungen an Pensionskassen und Fürsorgeinstitutionen.»

Präsident. Die Anträge der Herren Bratschi und Wirz sind selbständig. Wird dazu das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall.

Herr Bratschi beantragt, es sei Artikel 6 wie folgt zu ergänzen: «Zuwendungen von Arbeitgebern oder von Stiftern an öffentliche oder private Pensionskassen gelten dann nicht als Schenkungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie zum Zwecke der Deckung von versicherungstechnischen Defiziten gemacht werden» Der Satz käme, sofern er angenommen wird, an den Schluss von Ziffer 5 der lit. c.

A b s t i m m u n g e n .

I.

Für den Antrag Bratschi 61 Stimmen.
Dagegen , 24 Stimmen.

II.

Für den Antrag Wirz 18 Stimmen.
Dagegen 55 Stimmen.

B e s c h l u s s :

Marginale: 2. Steuerermässigung.

c) Art. 6.

Die folgenden, durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung bedachten Körperschaften und Anstalten zahlen eine Steuer von 2% von jeder Zuwendung, die Fr. 1000.— übersteigt:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Bürgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie ein gleichartigen Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf Steuerermässigung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrat zu. Dieser kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise die Steuerermässigung auch an ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art gewähren, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält. Zuwendungen von Arbeitgebern oder von Stiftern an öffentliche

oder private Pensionskassen gelten dann nicht als Schenkungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie zum Zwecke der Deckung von versicherungstechnischen Defiziten gemacht werden.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

Präsident. Es wird kein neues Kreisschreiben für die nächste Sitzung zugestellt, die am Montag, den 22. Dezember, um 9 Uhr beginnt.

Wir werden nächsten Montag auch die Ersatzwahl für den demissionierenden Grossrat Fawer in die Staatswirtschaftskommission vornehmen, damit diese Kommission auf 1. Januar wieder normal funktionieren kann. Die Fraktionen sollten diese Wahl besprechen. Ist der Rat einverstanden, dass die Ersatzwahl in 8 Tagen vorgenommen wird? (Zustimmung.)

Eingelangt sind folgende

Motionen :

I.

Angesichts des Umfangs, den die Diskussion um den Jurakonflikt angenommen hat, sowie im Hinblick auf die Bedeutung, die dieser Sache zukommt, wird der Regierungsrat eingeladen, dem Grossen Rat baldmöglichst einen Beschlussesentwurf betreffend Einsetzung einer grossräthlichen Kommission zur Ueberprüfung der gesamten jurassischen Frage vorzulegen.

Die Kommission soll beauftragt werden, nach Abschluss ihrer Arbeiten dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht und die sich daraus ergebenden Anträge zu unterbreiten.

15. Dezember 1947.

Fell.

II.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat einen Abänderungsentwurf zum Steuergesetz vom 29. Oktober 1944 vorzulegen, innert einer Frist, die es erlaubt, die neuen Ansätze bereits für die Steuerberechnung der Jahre 1948/49 zu bringen.

Der Entwurf soll folgende Forderungen verwirklichen:

1. Erhöhung der Grenze für den Abzug von 10 % (Art. 35, 2) von Fr. 600. — auf Fr. 1000. —.
2. Erhöhung des persönlichen Abzuges (Art. 39, 1) von Fr. 1600. — auf Fr. 2000. —.
3. Erhöhung des Familienabzuges (Art. 39, 2) von Fr. 400. — auf Fr. 800. —.
4. Erhöhung des Kinderabzuges (Art. 39, 3) auf einheitlich Fr. 500. —.
5. Verdoppelung der von der Vermögenssteuer ausgenommenen Beträge (Art. 50).
6. Verschärfung der Progression für alle direkten Steuern (ausgenommen die Liegenschaftssteuer).

Für die Einkommenssteuer (Art. 46) soll die Verschärfung von Fr. 12 000. — an aufwärts einsetzen, für die Vermögenssteuer (Art. 61) von Fr. 100 000. — an aufwärts; für die übrigen Steuern soll sie in sinngemässer Anpassung an die Skala der Einkommenssteuer und der Vermögenssteuer gestaltet werden.

Die Höchstgrenzen für die Progression sollen in allen Fällen beseitigt werden.

15. Dezember 1947.

Fell
und 2 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen :

I.

Nachdem die kantonale Steuerverwaltung den Gemeinden durch ihre Veranlagungsbehörden das Material zur Ausstellung der Steuerrechnungen verspätet zugestellt hat, wird der Fälligkeitstermin verständlicherweise auf den 1. Januar 1948, die Zahlungsfrist auf den 31. Januar 1948 festgesetzt. Im entsprechenden Zirkular vom 3. Dezember 1947 erteilt jedoch die Steuerveranlagungsbehörde Oberland den Gemeinden die Weisung, dass zwischen dem 9. Dezember und dem 26. Dezember 1947 keine Steuerrechnungen versandt werden dürfen.

Der Regierungsrat wird ersucht, Auskunft zu geben, warum eine solche Weisung erteilt wurde und auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich die Finanzdirektion stützt, wenn sie diese gegenüber den Gemeinden unverständlichen Massnahmen verfügt.

15. Dezember 1947.

Bischoff.

II.

D'une nouvelle parue récemment dans la presse, il résulterait que le Conseil-exécutif aurait porté de fr. 4000. — à fr. 100 000. — sa participation à la Société de navigation bâloise.

Si cette nouvelle est exacte, nous invitons le Gouvernement à donner les raisons de cette décision, car nous pensons qu'elle est préjudiciable aux intérêts de la grande artère Paris-Berne-Milan.

La valeur économique de cette ligne de chemin de fer représente pour le canton, tout particulièrement pour le Jura et pour Porrentruy, la seule gare frontière du canton, une importance exceptionnelle.

Cette décision surprend ceux qui depuis de nombreuses années, inlassablement, s'efforcent de rendre à cette voie de communication le rôle qu'elle jouait autrefois dans le domaine du trafic ferroviaire.

Piquerez
et 8 cosignataires.

(Laut einer kürzlich erfolgten Pressemeldung soll der Regierungsrat die Beihilfe an die Schwei-

zerische Reederei AG in Basel von Fr. 4000.— Fr. 100 000.— erhöht haben.

Wenn diese Meldung stimmt, wird die Regierung eingeladen, die Gründe bekanntzugeben, die zu diesem Beschluss führten, denn er dürfte sich in bezug auf die Interessen der grossen Linie Paris-Bern-Mailand nachteilig auswirken.

Der wirtschaftliche Wert dieser Eisenbahnlinie ist für den Kanton und besonders für den Jura und Pruntrut — einziger Grenzbahnhof des Kantons — von ausserordentlicher Bedeutung.

Der fragliche Beschluss überrascht diejenigen, welche seit vielen Jahren unermüdlich danach trachten, dieser Verkehrsader die Bedeutung zurück-zuverleihen, die ihr früher im Eisenbahnverkehr zukam.)

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Montag, den 22. Dezember 1947,

9 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 175 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Bärtschi (Worblaufen), Calame, Degoumois, Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Horisberger, Jossi, Meyer, Michel, Rubi, Schori; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Fawer, Gasser (Bern), Gilgen, Jobin, Rebetez, Wandfluh, Zingg.

Präsident. In der Nacht vom letzten Freitag auf den Samstag ist über eine liebliche und friedliche Ortschaft unseres Berner Oberlandes ein in ihren Ausmassen noch nicht zu überblickende Katastrophe hereingebrochen. Sie hat die arbeitsame und bescheidene Bevölkerung von Blausee-Mitholz in namenloses Leid gestürzt.

Nach den übereinstimmenden Berichten haben unsere Landsleute eine überaus tapfere, heldenhafte Haltung bewiesen. Diese Menschen, stark und zäh gewachsen in harter Arbeit für das tägliche Brot und im Kampf gegen die Elemente, haben ihren Mut unter Beweis gestellt.

Vor kaum zwei Jahren schon wurde dieselbe Gegend durch die Gewalt wilder Wasser heimgesucht. Auch damals mussten Opfer gebracht werden an Menschenleben, an Heimstätten und dringend notwendigem Kulturland.

Unvergleichlich grösser aber ist die Katastrophe 18./19. Dezember. Der Schicksalsschlag trifft unsere Mitbürger umso härter, weil er sie kurz vor dem schönsten Fest, das wir zu feiern gewohnt sind, blitzartig überrascht hat. Statt kerzengeschmückte, strahlende Christbäume brachte ihnen Weihnachten tiefe Trauer und rauchende Trümmer vernichteter Heimstätten und bis jetzt 9 Tote.

Die zerstörte Ortschaft Blausee-Mitholz, uns allen sicher gut bekannt von Fahrten auf der kühn gebauten Lötschbergbahn und von Besuchern des ewig blauen Sees inmitten des prächtigen Tannenwaldes, lässt uns ahnen, wie diejenigen Ortschaften gelitten haben, die von der rasenden Maschine des letzten Krieges niedergewalzt wurden und lässt uns ermessen, welch unbeschreibliches Elend die Menschen der betroffenen Gegenden überschüttete.

Letzten Endes sind aber die Opfer von Blausee-Mitholz auch Opfer des Krieges geworden. Unser friedliches Land kennt keinen andern Wunsch, als mit allen Völkern der Erde in guter Freundschaft zu leben. Seine Bevölkerung will ihrer ehrlichen Arbeit nachgehen und verabscheut den Krieg als menschenunwürdige Barbarei.

Es wurde aber durch den Wahnwitz ehrgeiziger Tyrannen, welche mit Waffengewalt ihre übermütige Machtpolitik verwirklichen wollten, zur Abwehr gezwungen. Es bewahrheitet sich hier das Dichterwort:

«Es kann der Frömmste nicht im Frieden leben,
Wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.»

Einhellig war die Bereitschaft unserer Bürger, Freiheit und Unabhängigkeit zu verteidigen, um nicht dasselbe Schicksal zu erleiden wie so viele andere, ebenso friedfertig gesinnte Kleinstaaten.

Und jetzt ist Blausee-Mitholz, sind seine bescheidenen Bewohner ein Opfer dieser Bereitschaft geworden, weil eines der in die Felsen eingebauten Munitionslager aus noch unabgeklärten Umständen explodierte und in einigen Augenblicken mit brutaler Wucht zerstörte, was harte Berglerhände in mühsamer Arbeit aufgebaut hatten.

Diese Katastrophe ist ein Menetekel für die Menschheit, die es nicht verstanden hat, den Frieden zu sichern; sie muss uns alle mit unwiderstehlicher Gewalt dazu aufrütteln, unsere besten Kräfte täglich neu zum Aufbau einer neuen Welt

einzusetzen, damit keine friedfertigen Völker mehr gezwungen werden, Waffen zu schmieden zur Verteidigung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit. Diese neue Welt soll nichts anderes kennen als: Frieden, Arbeit für alle, Wohlfahrt und Freiheit dem ganzen Volk. Dann ist vielleicht die Katastrophe nicht ganz umsonst gewesen.

Im Namen des Grossen Rates spreche ich unsern Landsleuten in Blausee-Mitholz das tief empfundene Beileid der obersten Landesbehörde aus und danke ich allen denen, die sich unter selbstloser Tapferkeit und bewundernswürdigem Mut an den Rettungsarbeiten beteiligt haben.

Ich bitte den Rat, sich zu Ehren der unschuldischen Opfer und der schwer betroffenen Mitbürger von den Sitzen zu erheben. (Der Rat erhebt sich.)

Ich kann dem Rat mitteilen, dass die Regierung noch diesen Vormittag in einer Extrasitzung die Massnahmen beschliesst, die sie treffen will, um der von diesem Unheil betroffenen Bevölkerung die Hilfe zuteil werden zu lassen, auf die sie ein Anrecht hat. Herr Regierungspräsident Dr. Feldmann wird über die geplanten Massnahmen Aufschluss geben.

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über die Viehversicherung			2. Volksbegehren vom 11. September 1946 für die Revision des bernischen Steuergesetzes im Sinne einer sozialen Lastenverteilung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 255	1 702	579	199	644	1 747	89
Aarwangen	10 152	2 407	962	237	1 106	2 416	84
Bern	57 685	22 829	7 941	2 432	14 521	17 622	1 059
Biel	15 292	2 375	1 265	543	2 799	1 352	32
Büren	4 640	1 063	479	150	724	921	47
Burgdorf	10 873	3 068	1 149	584	1 404	3 112	285
Courtelary	7 443	1 141	656	301	952	1 026	120
Delsberg	6 159	980	727	278	1 156	775	54
Erlach	2 403	411	84	21	92	418	6
Franches-Montagnes .	2 655	336	293	52	224	442	15
Fraubrunnen	5 223	1 661	552	154	625	1 650	92
Frutigen	4 267	454	212	50	169	541	6
Interlaken	9 508	2 049	573	184	688	2 014	104
Konolfingen	10 486	2 054	756	150	979	2 240	41
Laufen	3 126	491	286	171	514	393	41
Laupen	2 983	630	218	28	197	670	9
Münster	8 282	1 500	1 031	309	1 524	1 224	92
Neuenstadt	1 312	136	65	21	92	127	3
Nidau	5 112	1 249	373	144	751	985	30
Oberhasli	2 228	298	85	28	114	287	10
Pruntrut	7 611	973	832	228	1 033	945	55
Saanen	1 899	225	74	20	112	205	2
Schwarzenburg	3 030	484	148	55	195	456	36
Seftigen	6 709	1 590	413	106	491	1 576	42
Signau	7 744	1 249	566	104	411	1 484	24
Niedersimmental . . .	4 650	707	252	51	290	712	8
Obersimmental	2 452	275	109	20	114	284	6
Thun	16 866	4 177	1 346	474	1 930	3 878	189
Trachselwald	7 679	1 237	441	71	257	1 480	12
Wangen	6 207	1 218	511	128	535	1 261	61
Militär	—	1	1	—	2	—	—
Zusammen	240 931	58 970	22 979	7 293	34 345	52 243	2 654

Tagesordnung:

Kennntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6./7. Dezember 1947.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Dezember 1947, beurkundet:

1. Die Vorlage betreffend das Gesetz über die Viehversicherung ist mit 58 970 gegen 22 979 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 6891, die der ungültigen 402.

2. Das Volksbegehren vom 11. September 1946 für die Revision des bernischen Steuergesetzes im Sinne einer sozialen Lastenverteilung ist mit 34 345 gegen 52 243 Stimmen verworfen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 2514, die der ungültigen 140.

Von den 240 931 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 90 414 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt. Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

* * *

Nach der diesem Protokoll beigegebenen Zuergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie in Tabelle auf Seite 866 dargestellt.

Gesetz

über

die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 845 hievor.)

Art. 32, lit. d (Art. 10 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes.)

Segessenmann, Präsident der Kommission. Nachdem Art. 6 beraten ist, sollten die weiteren Artikel nicht mehr Anlass zu grossen Diskussionen geben. Gegenüber dem Ergebnis der ersten Beratung wird hier eine Aenderung insofern beantragt, als in Ziffer 1 für Witwen mit minderjährigen und erwerbsunfähigen Kindern, sofern das Nachlassvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt, ein reduzierter Ansatz von 1 % gilt.

Wälti. Dieser Artikel enthält noch eine kleine Unklarheit, die eine Präzisierung notwendig macht, damit für eine spätere Auslegung nicht eine Fehler-

quelle bestehen bleibt. Wenn es hier in Ziffer 1 heisst, für Witwen mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern betrage der Ansatz 1 %, so muss man annehmen, dass 1 % gilt für Nachkommen, sowohl für minderjährige wie für mehrjährige für den ganzen Nachlass von Fr. 25 000.—, und nicht etwa für den Erbanteil der Witwe. Wenn man die Bestimmung so auslegen würde, dass die Witwe allein 1 % zahlen müsste, müsste sich das grotesk auswirken. Bei einem Erbanfall von Franken 25 000.— beträgt der Anteil der Witwe ein Viertel also Fr. 6250.—; Fr. 5000.— sind aber ohnehin steuerfrei; die ganze Aenderung hätte also nur den Sinn, dass für den Ueberschuss von Franken 1250.— der Ansatz von 2 % auf 1 % reduziert wird. Wenn die Aenderung einen Wert haben soll, muss man erklären, dass dieser Ansatz sowohl für die Witwe wie für die minderjährigen Kinder und die mehrjährigen erwerbsunfähigen Kinder zur Anwendung kommt. Ich möchte das zuhanden des Grossratstagblattes gesagt haben, damit die Bestimmung später entsprechend angewendet wird.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, dem Antrag Wälti könnte man entsprechen.

Steinmann. Ich möchte nur feststellen, dass das Grossratstagblatt nicht dieselbe rechtliche Gültigkeit hat, wie das Grossratsprotokoll; man müsste also diese Auslegung zum mindesten im Grossratsprotokoll niederlegen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden mit dem Votum von Herrn Wälti.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Zu den übrigen Ziffern dieses Artikels ist wenig zu bemerken. In Ziffer 4 ist der Ansatz für kinderlose Ehegatten von 5 % auf 4 % reduziert worden; in Ziffer 5 werden neu eingereiht: Stiefkinder und Pflegekinder; in Ziffer 6 wurde die Ausdrucksweise: halbbürtige und vollbürtige Geschwister ersetzt durch: Geschwister und Halbgeschwister, ferner ist ein Absatz 2 neu aufgenommen worden, der sich auf Hausdienstangestellte bezieht und für dieselben einen Ansatz von 16 % vorsieht.

Lehmann (Bern). Ich hätte gern eine Aufklärung darüber, wie dieses neue Alinea 2 bezüglich der Hausdienstangestellten gemeint ist. Muss ein solcher Angestellter, der Fr. 6000.— bekommt, vom Ueberschuss über Fr. 5000.— den erhöhten Ansatz von 20 % bezahlen oder muss er diesen Prozentsatz von der ganzen Summe entrichten, wenn er mehr als Fr. 5000.— erbt?

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich nicht um 20 %, sondern um 30 %, indem von Verwandtschaftsverhältnissen in diesen Fällen keine Rede sein wird. Es ist tatsächlich so, wie Herr Lehmann vermutet: Wir können mit diesen Steuerbegünstigungen nicht bis zu einer beliebigen Höhe gehen, wenn kein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt. Wir hatten einen Fall zu verzeichnen, wo ein Patron seinem Arbeiter den ganzen Betrieb, der

einen ziemlich hohen Wert repräsentierte, vermacht hat. Da wäre es wohl nicht ganz richtig, wenn man den reduzierten Ansatz gelten liesse. Wir hatten ursprünglich diesen Ansatz von 16 % nur für Hausdienstangestellte vorgesehen; nachher kam die Erweiterung auf Arbeiter und Angestellte der Betriebe, aber dafür diese Beschränkung auf Fr. 5000.—, und zwar deswegen, weil sich nach den bisherigen Erfahrungen diese Legate um Summen zwischen Fr. 2000.— und 5000.— bewegen. Nur in ganz seltenen Fällen entsteht ein Erbanfall, der über diese Fr. 5000.— hinausgeht. Es mag ein Schönheitsfehler sein, dass einer, der Franken 5100.— erhält, der Vergünstigung nicht teilhaftig wird und bereits höhere Ansätze bezahlen muss. Wir möchten aber bitten, an der von uns vorgeschlagenen Fassung festzuhalten, sonst bekommen wir eine komplizierte Lösung mit stufenweisen Uebergängen. Da die Fälle ausserordentlich selten vorkommen, dürfen wir, wie ich glaube, an dieser Bestimmung festhalten. Wenn bei einem Anfall von wenig über Fr. 5000.— eine offensichtliche Härte entstehen würde, so bestünde immer noch die Möglichkeit, den besondern Verhältnissen auf dem Erlassweg Rechnung zu tragen.

Wirz. Die Redaktion scheint mir nicht klar zu sein; ich halte es auch nicht für richtig, dass bei einem Anfall von wenig über Fr. 5000.— die vollen 30 % bezahlt werden müssen. Bis zu Franken 5000.— sollte in jedem Fall der billigere Ansatz gelten. Man will durch diese Vergünstigung das Hausdienstverhältnis fördern und das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sichern. Ich glaube, es liesse sich sehr wohl rechtfertigen, die 16 % für die ersten Franken 5000.— in allen Fällen zu berechnen; erst was darüber ist sollte zum höhern Ansatz besteuert werden.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Persönlich scheint mir eine bessere Klarheit schon wünschbar zu sein. Ich könnte mich dem Antrag Wirz, durch welchen die Schlussfolgerungen aus dem Votum Lehmann gezogen werden, anschliessen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden; die Formulierung könnte wie folgt lauten: Für die ersten Fr. 5000.— des Vermögensanfalles 16 %.

Wirz. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Wirz/Siegenthaler.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

d) Art. 10.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Für Witwen mit minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kindern, sofern das Nachlassvermögen Fr. 25 000.— nicht übersteigt | 1 % ; |
| 2. für Kinder und Ehegatten mit Nachkommen | 2 % ; |

- | | |
|--|--------|
| 3. für übrige Nachkommen | 3 % ; |
| 4. für kinderlose Ehegatten | 4 % ; |
| 5. für Eltern, Adoptivkinder, Stiefkinder und Pflegekinder | 8 % ; |
| 6. für Geschwister und Halbgeschwister, sowie Grosseltern | 12 % ; |
| 7. für Urgrosseltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Adoptiv-eltern, Adoptivgrosskinder, Stiefeltern und Stiefgrosskinder | 16 % ; |
| 8. für Oheim und Tante und für Neffe und Nichte, Schwager und Schwägerin | 20 % ; |
| 9. für Gressoheim, Grosstante, Grossneffe, Grossnichte, Vetter und Base | 25 % ; |
| 10. für andere Verwandte und Nichtverwandte | 30 % ; |

Für Hausdienstangestellte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens 15 Jahre in der gleichen Familie oder im gleichen Betrieb tätig waren, beträgt der Grundansatz für die ersten Fr. 5000.— des Vermögensanfalles 16 %.

Ein Pflegekinderverhältnis liegt dann vor, wenn die Pflegeeltern ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung eines Kindes wie für ein eigenes sorgen oder gesorgt haben und eine Kindesannahme nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen des Art. 264 Zivilgesetzbuch fehlen.

Die aussereheliche Verwandtschaft ist auf der Mutterseite der ehelichen gleichgestellt, auf der Vaterseite dagegen nur, wenn eine Anerkennung oder eine Zusprechung mit Standesfolge (Art. 303 und 323 Zivilgesetzbuch) stattgefunden hat.

e) Art. 11.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist der Wegfall der Progression für die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten festgelegt.

Wälti. Auch hier sollte noch eine Aenderung vorgenommen werden. Wir haben in der Expertenkommission einzelne Fälle, auf die die Ziffer 1 Anwendung fände, durchgerechnet, und haben festgestellt, dass ein grosser Unterschied besteht, je nachdem, ob die ersten Fr. 25 000.— nur für die Berechnung des Steuerzuschlages oder aber des Zuschlagssatzes in Betracht fallen. Die Tabellen, die Sie seinerzeit erhalten haben, sind so aufgestellt, dass für die Berechnung des Zuschlagsansatzes die Fr. 25 000.— nicht mitgerechnet werden, während aber für die Berechnung der Zuschlagsbeiträge die ersten Fr. 25 000.— zugerechnet würden. Bei einem Vermögensanfall von Fr. 100 000.— würden für die Berechnung des Ansatzes die ersten Fr. 25 000.— nicht in Betracht fallen; der Ansatz würde auf Grundlage von Fr. 75 000.— berechnet, und dieser Ansatz würde angewendet auf Fr. 100 000.— Vermögensanfall. Das bedingt, dass eine Anpassung

des Textes notwendig wird. Es sollte also gesagt werden: «für die Berechnung des Zuschlagssatzes.»

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Notar Wälti hat mit diesem Antrag sicher recht, unsere Tabellen sind auf dieser Grundlage berechnet worden. Aber wenn man genau zusieht, könnte man bei der gegenwärtigen Fassung doch zu einer andern Interpretation kommen; daher akzeptiere ich den Antrag Wälti.

Angenommen nach Antrag Wälti.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerzuschlag.

e) Art. 11.

Zu den auf Grund der Steueransätze gemäss Art. 10 festgestellten Steuersummen werden folgende Zuschläge gemacht:

1. Für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers und für dessen Ehegatten:
1/4 % der Steuer pro Fr. 1000.— des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 25 000.— für die Berechnung des Zuschlagssatzes nicht mitgerechnet werden, und die Progression den dreifachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf;
2. für alle übrigen Bedachten:
1/2 % der Steuer pro Fr. 1000.— des Vermögensanfalles, wobei die ersten Franken 10 000.— für die Berechnung des Steuerzuschlages nicht mitgerechnet werden, und die Progression den 1 1/2-fachen Betrag der Steuer nicht übersteigen darf.

Besteht im Kanton Bern eine anteilmässige Steuerpflicht, so werden die Steuerzuschläge angewandt, die gelten würden, wenn der Steuerpflichtige der bernischen Steuerhoheit ganz unterstünde; abweichende besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit der nach Art. 10 und 11 berechnete Steuerbetrag die Hälfte des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

f) Art. 13.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist nun bestimmt, dass die Zusammenrechnung wegfällt für Zuwendungen, die den in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten gemacht werden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Druck ist eine kleine Unterlassung passiert: in der ersten Zeile von Abs. 2 muss in Klammer Art. 10 erwähnt werden.

Angenommen nach Antrag Siegenthaler.

Beschluss:

Marginale: 1. Grundsatz.

f) Art. 13.

Die geschuldete Steuersumme wird auf Grundlage des vom Steuerpflichtigen erworbe-

nen Vermögens, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Abzüge, berechnet. Ein Vermögenserwerb bis und mit Fr. 1000.— wird nicht besteuert.

Für die Berechnung der Steuer (Art. 10), des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge (Art. 15) werden die Beträge verschiedener Schenkungen des nämlichen Beschenkten zusammengerechnet, sofern sie zeitlich nicht mehr als 10 Jahre auseinanderliegen, selbst wenn der Betrag des einzelnen Vermögenserwerbes für sich allein nicht steuerpflichtig ist. Unter den gleichen Bedingungen findet auch eine Zusammenrechnung des Vermögenserwerbes von Todes wegen mit früheren Schenkungen des Erblassers statt. Die üblichen Gelegenheitsgeschenke, die Fr. 1000.— im Einzelfall nicht übersteigen, sind von der Zusammenrechnung ausgenommen. Ebenso werden nicht zusammengerechnet Zuwendungen an die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten.

Dem Steuerpflichtigen liegt der Nachweis des erworbenen Vermögens, sowie der von ihm als abzugsberechtigt bezeichneten Posten ob.

g) Art. 15.

Lehmann (Bern). Ich möchte mich zu den Ziffern 3 und 4 aussprechen und auf das zurückkommen, was ich in der ersten Beratung ausgeführt habe. Ich möchte versuchen, eine etwas einfachere Formulierung zu finden, und zwar durch zwei Abänderungsvorschläge. Einmal möchte ich beantragen, die Grenze des massgebenden Vermögensanfalls von Fr. 20 000.— auf Fr. 25 000.— zu erhöhen. Sodann möchte ich beantragen, der Ziffer 3 ein zweites Alinea beizufügen, lautend: «Für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder ohne Pension verdoppelt sich der Abzug.» Wenn ein minderjähriges Kind Fr. 10 000.— erbt, so ist das noch nicht ein Betrag, bei dem man von einem lachenden Erben sprechen kann, darum gehört es sich, dass man auch hier den Abzug auf Fr. 10 000.— erhöht. Die gleiche Vergünstigung beantrage ich auch in Ziffer 4, lautend: «Für Witwen ohne Pension verdoppelt sich der Abzug.»

Segessenmann, Präsident der Kommission. Die finanzielle Auswirkung dieser Anträge ist nicht so bedeutend, dass man die Anträge deswegen ablehnen müsste. Persönlich könnte ich mich also einverstanden erklären.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann der Formulierung zustimmen, wenn die Vergünstigung nur für Minderjährige und Erwerbsunfähige ohne Pension eintritt. Ich muss gestehen, dass mir die Erhöhung auf Fr. 25 000.— nicht passt; ich hätte mich den Anträgen lieber angeschlossen, wenn Herr Lehmann auf diese Erhöhung verzichtet hätte. Die Verdoppelung der Abzüge zugunsten der eben genannten Kategorien lässt sich rechtfertigen, denn diese Leute werden durch einen Todesfall am

schwersten betroffen. Ich bitte also Herrn Lehmann, die Erhöhung auf Fr. 25 000. — fallen zu lassen; nachher könnte ich seinen Anträgen zustimmen.

Lehmann (Bern). Ich halte an meinem Antrag fest, und zwar aus folgenden Erwägungen: Die Grenze von Fr. 20 000. — datiert aus dem Jahre 1918; heute haben wir ganz andere Geldverhältnisse, eine Erhöhung scheint mir daher angemessen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Lehmann.

Beschluss:

Marginale: b) Ausserordentliche.

g) Art. 15.

Von dem nach Art. 13 festgestellten reinen Vermögenserwerb dürfen folgende Abzüge gemacht werden:

1. Fr. 500. — sofern der Gesamtbetrag des Vermögenserwerbes Fr. 2000. — nicht übersteigt;
2. Fr. 2000. — bei Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten, sofern der Gesamtbetrag der Schenkung Fr. 5000. — nicht übersteigt;
3. Fr. 5000. — für jeden Kindesstamm beim Erwerb von Todes wegen durch Nachkommen, sofern der einem Stamm zufallende Anteil Fr. 25 000. — nicht übersteigt;
Für minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder ohne Pension verdoppelt sich der Abzug;
4. Fr. 5000. — für den Ehegatten des Erblassers beim Erwerb von Todes wegen oder beim Anfall aus Begünstigungsklausel in einem Versicherungsvertrag, sofern der gesamte steuerpflichtige Vermögenserwerb Fr. 25 000. — nicht übersteigt;
5. beim Vermögenserwerb von Todes wegen durch den Ehegatten, die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister, welche mit dem Erblasser in gemeinsamem Haushalte lebten, der von diesen Personen übernommene Hausrat;
6. bei Schenkungen und Vermächtnissen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie zur Erziehung oder beruflichen Ausbildung des Bedachten verwendet werden sollen, ein Betrag von Fr. 5000. —. Periodisch sich wiederholende Schenkungen werden nicht zusammengerechnet;
7. der Betrag einer vom Erwerber aus seinem Anteile freiwillig an eine der in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten vor Einreichung der Steueranzeige tatsächlich vollzogenen Vergabung.

h) Art. 16.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 3. Wertbemessung. a) Grundsatz.

h) Art. 16.

Für die Vermögensbewertung ist, soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes vorschreiben, der Verkehrswert der Vermögensstücke im Zeitpunkt des Vermögensanfalles massgebend.

i) Art. 17.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier ist durch unsern neuen Vorschlag eine Anregung von Herrn Keller (Langnau) berücksichtigt worden.

Keller (Langnau). In Berücksichtigung meiner Anregung bei der ersten Beratung heisst es nun: «... so hat die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen den Ertragswert oder den Verkehrswert festzusetzen.» Der Begriff des Ertragswertes ist genau umschrieben. Das Steuergesetz enthält auch Vorschriften darüber, wie er ermittelt wird. Im vorliegenden Entwurf sollte nun etwas ganz anderes bestimmt werden: plötzlich hätte die Steuerverwaltung den Ertragswert festsetzen sollen. Ich habe schon in der Fraktion mit dem Herrn Finanzdirektor über diese Frage gesprochen, und er erklärte sich mit folgendem Vorschlag einverstanden: «So hat die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen die unverzügliche Revision oder Berichtigung im Sinne von Art. 110 ff. Steuergesetz zu veranlassen.» Auf diesem Weg kommen wir nicht zu zwei verschiedenen Ertragswerten, nämlich zu einem Ertragswert, der auf dem ordentlichen Weg ausgemittelt worden ist und zu einem zweiten, den die Steuerverwaltung festgesetzt hat; wir bleiben beim bisherigen klaren Begriff. Das ist sicher sehr wichtig; es soll nicht jemand anders an diesem Ertragswert herumdoktern.

Wälti. Der Antrag Keller veranlasst mich doch, hier die Stellungnahme der Expertenkommission bekanntzugeben. Wenn dieser Antrag Keller angenommen wird, so hat das zur Folge, dass bei jeder Abweichung vom amtlichen Wert, der nach Steuergesetz festgesetzt worden ist, wieder ein langes und teures Verfahren durchgeführt werden muss, gleich wie bis jetzt in den Fällen, wo der Steuerpflichtige behauptete, die Grundsteuerschätzung stimme nicht mit dem effektiven Wert überein. Eine Aenderung war nur so möglich, dass man die Gültsschätzungskommission bemühte; das Verfahren kostete je weilen Fr. 3000. — bis Fr. 4000. —. Diese Kosten standen in einem gewissen Missverhältnis zum Streitwert; die Expertenkommission suchte daher nach einem einfacheren und billigeren Verfahren für solche Aenderungen des amtlichen Wertes, die sich immer als notwendig erweisen können, weil dieser Wert für eine Zeitspanne von 15 bis 20 Jahren festgesetzt wird. Wenn man nachweisen kann, dass der Ertragswert im Moment des Erbanfalls vom

früher festgesetzten Wert abweicht, so sollte diesem Nachweis durch ein einfaches Verfahren Rechnung getragen werden können. Dazu eignen sich die Steuerjustizbehörden, und diese Befugnisse wollten wir ihnen gemäss einem grundsätzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichtes zuerkennen. Diesen Vorschlag haben wir rein im Interesse der Kostenersparnis gemacht. Ich empfehle daher Festhalten an unserm Antrag.

Keller (Langnau). Herrn Wälti möchte ich entgegen, dass nach meinem Antrag die Mitwirkung der Gültzuschusskommission gar nicht nötig ist; nach Art. 110 des Steuergesetzes macht die Gemeindesteuerkommission ihren Vorschlag. Wir wollen aber nicht mehr von dem Verfahren zur Feststellung des Ertragswertes abgehen, das im Steuergesetz festgelegt wurde. Darum bitte ich Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie die Sache in der Praxis läuft. Wir haben Fälle, wo der amtliche Wert unbestritten ist, so dass man denselben der Veranlagung zugrunde legen kann; wir haben andere Fälle, wo der amtliche Wert an sich auch unbestritten ist, wo aber grössere Aufwendungen behauptet werden; wir haben ferner Fälle, wo der amtliche Wert an sich bestritten wird, weil dessen Festsetzung um Jahre oder Jahrzehnte zurückliegt, ohne dass eine Berichtigung stattgefunden hätte.

In diesen Fällen müsste der amtliche Wert neu festgesetzt werden. Da hat Herr Grossrat Keller vielleicht doch recht, wenn er verlangt, diese Festsetzung sollte nicht durch die Steuerverwaltung erfolgen, sondern durch die Instanz, die nach Art. 110 des Steuergesetzes damit zu beauftragen ist. Daher bin ich in der Lage, dem Antrag Keller zuzustimmen; ich sehe die Komplikationen, die Herr Grossrat Wälti befürchtet, nicht. Solche Neufestsetzungen werden sich nicht so häufig als notwendig erweisen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Keller Mehrheit.

Beschluss:

Marginale: b) Grundstücke und Wasserkräfte.

i) Art. 17.

Für Grundstücke und Wasserkräfte gilt in der Regel der amtliche Wert. Weicht der Ertragswert landwirtschaftlicher Grundstücke (Art. 54 Steuergesetz) oder der Verkehrswert anderer Grundstücke oder Wasserkräfte (Art. 53 und 55 Steuergesetz) vom amtlichen Wert im Zeitpunkt des Vermögensanfalles ab, so hat die Steuerverwaltung auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amtes wegen die unverzügliche Revision oder Berichtigung im Sinne von Art. 110 ff. Steuergesetz zu veranlassen. Weist der Steuerpflichtige nach, dass der für das Grundstück bezahlte Erwerbspreis zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen höher war als der amtliche Wert, so ist der Veranlagung dieser Gesamtaufwand zu Grunde

zu legen. Die Steuerverwaltung kann das Gutachten von Sachverständigen einholen oder ordnet es auf Verlangen des Steuerpflichtigen an. Die Kosten eines solchen Gutachtens werden dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise auferlegt, wenn sein Antrag auf eine vom amtlichen Wert des Grundstückes abweichende Bewertung nicht oder nur zum Teil berücksichtigt worden ist. Der Steuerpflichtige hat die Kosten für ein von ihm verlangtes Gutachten vorzuschliessen.

Marginale: c) Viehhabe.

Der Steuerwert der Viehhabe wird auf Grund bestimmter Ansätze nach dem Mittel des Verkehrs- und Nutzwertes festgesetzt.

Marginale: d) Waren.

Waren sind nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder, wenn der ortsübliche Marktwert geringer ist, nach diesem zu bewerten.

k) Art. 18.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: e) Rechte und Forderungen.

k) Art. 18.

Besteht für Wertpapiere eine regelmässige Kursnotierung, so ist der Kurswert des Todes-tages massgebend.

Für andere Wertpapiere, Rechte und Forderungen aller Art gilt der Verkehrswert. In Verträgen oder Statuten getroffene Bewertungen oder Abmachungen sind für die Veranlagung unverbindlich.

Bei der Bewertung bestrittener oder gefährdeter Rechte oder Forderungen ist dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 27^{bis}.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: 4. Einsprache.

Art. 27^{bis}.

Der Steuerpflichtige kann gegen die Einschätzung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung Einsprache erheben. Art. 26, Abs. 2 ist sinngemäss anwendbar.

Die Einsprache ist der Steuerverwaltung schriftlich und gestempelt einzureichen.

Die Art. 135, Abs. 2, 137, Abs. 1, 138 und 139, Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 sind sinngemäss anwendbar.

Der Steuerverwaltung stehen im Einspracheverfahren die gleichen Befugnisse zu wie im Veranlagungsverfahren (Art. 25 bis 27).

1) Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 5. a) Verwaltungsgerichtliche Beschwerde.

1) Art. 28.

Der Steuerpflichtige kann gegen die im Einspracheverfahren getroffene Verfügung binnen 30 Tagen seit deren Eröffnung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Vorbehalten bleiben Art. 26, Abs. 2 und 3.

Das Verwaltungsgericht beurteilt die Beschwerde auf Grund seiner Untersuchungen endgültig, ohne an die Parteibegehren oder die Bewertung im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren gebunden zu sein.

Marginale: b) Klage.

Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner:

1. Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder einer Gemeinde und dem Staat über den den Gemeinden zufallenden Steueranteil (Art. 40);

2. Streitigkeiten zwischen Erben und letztwillig Bedachten über die Verteilung des Steuerbetrages oder die Herausgabe von Nachlassgegenständen (Art. 8, Abs. 2).

Der Anspruch ist von der Gemeinde, den Erben oder Bedachten innert sechs Monaten seit rechtskräftiger Steuerfestsetzung durch Klage beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

Marginale: c) Verfahren.

Das Verfahren richtet sich unter Ausschluss des Aussöhnungsversuches nach den geltenden Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Marginale: d) Kosten.

Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden oder derjenigen Partei überbunden, die sie unnötigerweise verursacht hat.

Die Gerichtsgebühr beträgt Fr. 5.— bis Fr. 500.—.

m) Art. 29.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung wurde die Frage aufgeworfen, ob es wirklich nötig sei, die Steuerbeträge bei der Amtsschaffnerei zu bezahlen oder ob es nicht zweckmässiger sei, eine zentrale Zahlstelle zu schaffen. Nach nochmaliger Prüfung kommen wir zum Schluss, dass wir die Formulierung so belassen müssen, wie sie für die erste Lesung vorgeschlagen wurde. Die ganze Frage muss im Zusammenhang mit der Ueberprüfung der Institution der Amtsschaffnereien behandelt werden. Wir besitzen im Bezug der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch die Amtsschaffner ein wertvolles Kontrollmittel, auf das wir im gegenwärtigen Moment nicht verzichten möchten. Immerhin befindet sich die Amtsschaffnerfrage in Ueberprüfung; in diesem Zusammenhang wird sich dann vielleicht eine grundlegende Neuerung ergeben.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 1. Steuerzahlung.

m) Art. 29.

Der Steuerpflichtige hat den festgesetzten Steuerbetrag ohne weitere Mahnung binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Einschätzung bei derjenigen Amtsschaffnerei zu bezahlen, bei welcher er die Steueranzeige eingereicht hat (Art. 22).

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Nicht geschuldete Steuerbeträge werden dem Steuerpflichtigen unter Vergütung von 5 % zurückerstattet.

n) Art. 31^{bis}.

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* 4. Sicherstellung. a) Verfügung.n) Art. 31^{bis}.

Hat der Steuerpflichtige keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder lässt sein Verhalten auf eine Gefährdung des Steueranspruches oder des Steuereinzuges schliessen, so kann die kantonale Steuerverwaltung die sofortige Sicherstellung des geschuldeten Steuerbetrages verfügen.

Die Verfügung ist unbeschadet des Anspruches auf Nachforderung oder Rückerstattung sofort vollstreckbar, auch wenn die Steuer noch nicht veranlagt ist.

Die kantonale Steuerverwaltung setzt den sicherzustellenden Betrag fest und eröffnet dem Steuerpflichtigen die Verfügung durch eingeschriebenen Brief.

Marginale: b) Arten.

Die Sicherheit ist in Geld, Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder Bürgschaft einer Bank oder mindestens zweier zahlungsfähiger Solidarbürgen zu leisten.

o) Art. 32^{bis}.

Wälti. In der Expertenkommission hielt man die Einfügung eines Schlusslineas für notwendig. Beim alten Steuergesetz hatten wir keine Verjährungsfrist für die ordentlichen Erbschafts- und Schenkungssteuern, es bestand also eine Lücke im Gesetz. In Art. 39 des bisherigen Gesetzes ist nur eine Verjährungsfrist für die Nachsteuern enthalten, dagegen findet sich nirgends eine Bestimmung darüber, innert welcher Frist die Erbschaftssteuer selbst, der einfache Betrag verjähren soll. Diese Lücke im Gesetz wurde ausgefüllt durch einen verwaltungsgerichtlichen Entscheid, der eine zehnjährige Verjährungsfrist annahm.

Nun sollte man diese Ergänzung hier berücksichtigen. Ich beantrage daher, als Art. 32^{ter} beizufügen: «Der Anspruch des Staates auf Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in

jedem Fall nach zehn Jahren. Art. 39, Abs. 2, ist sinngemäss anwendbar. Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.»

Damit wird eine Lücke ausgefüllt, am bisherigen Zustand wird nichts geändert.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden. Formell würde die Bestimmung so gefasst, dass als Marginale gesetzt würde: «6. Verjährung von Steuerforderungen.» Nachher käme der von Herrn Wälti beantragte Text.

Angenommen nach Antrag Wälti.

Beschluss:

Marginale: 5. Erlass und Stundung. a) Erlass.

o) Art. 32^{bis}.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Finanzdirektion einen geschuldeten Steuer- oder Nachsteuerbetrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bezahlung für den Steuerpflichtigen eine offenbare Härte bedeutet.

Uebersteigt der zu erlassende Betrag Franken 500.— nicht, so ist die Finanzdirektion zuständig.

Marginale: b) Stundung.

Kann der Steuerpflichtige einen geschuldeten Steuerbetrag zurzeit ohne Einschränkung in den notwendigen Unterhaltsbedürfnissen nicht bezahlen, so kann ihm die Finanzdirektion die Steuer stunden.

Uebersteigt der zu stundende Betrag Franken 2000.— nicht, so ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig.

Marginale: c) Gemeinsame Bestimmungen.

Die Erlass- und Stundungsgesuche sind der kantonalen Steuerverwaltung gehörig gestempelt einzureichen.

Das Gesuch hindert den Einzug der Steuer nicht, es sei denn die zuständige Behörde ordne es an.

Der Erlass und die Stundung können an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die Leistungen von Abzahlungen oder von Sicherheit.

Art. 32^{ter}.

Marginale: 6. Verjährung von Steuerforderungen.

Der Anspruch des Staates auf Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer verjährt in jedem Fall nach zehn Jahren. Art. 39, Abs. 2, ist sinngemäss anwendbar. Die Verjährung steht still, wenn der Zahlungspflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.

p) Art. 37, Absatz 1.

Angenommen.

Beschluss:

p) Art. 37, Abs. 1.

Wer durch Steuerhinterziehung dem Staate die geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzieht, hat eine Nachsteuer im zweifachen Betrag der entzogenen Steuer zu bezahlen. Soweit der Gesamtbetrag der einfachen Steuer und der Nachsteuer drei Viertel des Vermögensanfalles übersteigt, wird er nicht bezogen.

q) Art. 38, Absatz 2.

Angenommen.

Beschluss:

q) Art. 38, Abs. 2.

Binnen 30 Tagen seit der Eröffnung der amtlichen Festsetzung kann der Steuerpflichtige gegen die ihm auferlegte Nachsteuer beim Verwaltungsgericht Beschwerde führen. Art. 28 findet analoge Anwendung.

Sechster Abschnitt.

Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abänderung des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Art. 33. Art. 34 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode.

Art. 34.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Hier besteht die einzige Differenz zwischen Regierung und Kommission, indem die Mehrheit der Kommission die Abänderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes am 1. Februar in Kraft treten lassen will.

Wälti. Wir sind in der Kommission mehrheitlich von der Annahme ausgegangen, das Gesetz komme im Januar zur Volksabstimmung. Wir wollten grundsätzlich nicht ein Steuergesetz, das eine Erhöhung der Lasten bringt, rückwirkend in Kraft treten lassen. Wir sind auch der Meinung, dass diese rückwirkende Inkraftsetzung eine referendumspolitische Belastung bedeute.

Nun haben wir festgestellt, dass die Regierung beabsichtigt, die Volksabstimmung über dieses Ge-

setz auf den 8. Februar anzusetzen. Der ursprüngliche Antrag der Kommissionsmehrheit, Art. 32 auf den 1. Februar in Kraft zu setzen, würde also nicht genügen, um eine rückwirkende Inkraftsetzung zu verhindern; ich möchte daher beantragen, zu sagen: «Art. 32 tritt mit Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft.» Ich möchte darauf hinweisen, dass wir bereits den 22. Dezember haben; wenn das Gesetz nach dem Willen der Regierung am 1. Januar 1948 in Kraft treten soll, so bekommen wir den Zustand, dass zahlreiche Leute, die ihre Verhältnisse noch dem alten Gesetz anpassen wollen, wegen der Festtage nicht in die Lage kommen, das zu tun. Diese Leute würde man ohne weiteres zu Gegnern des Gesetzes machen. Ich möchte davor warnen, ein Gesetz, das so wesentliche Mehrbelastungen bringt, rückwirkend in Kraft zu setzen und möchte Ihnen die Annahme meines Antrages empfehlen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube mich persönlich dem Antrag Wälti anschliessen zu können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir die einzige Differenz zwischen Kommission und Regierung. In der Kommission wurde ursprünglich der Antrag gestellt, Art. 32 auf 1. März in Kraft zu setzen; ich habe dann den Vermittlungsantrag gestellt, auf 1. Februar zu gehen, weil ich annahm, dass es möglich sein werde, die Volksabstimmung im Januar anzuordnen. Das hat sich nun als unmöglich herausgestellt; die Abstimmung wird, wie Sie soeben vernommen haben, am 8. Februar stattfinden.

Ich möchte bitten, zu berücksichtigen, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung am 1. Januar in Kraft tritt; die Kosten beginnen ab 1. Januar zu laufen. Die Gesamtkosten für den Kanton belaufen sich, wie mehrfach erwähnt wurde, auf 6 Millionen, davon sollen 2,3 Millionen durch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gedeckt werden. Der Ausfall, der durch die Verschiebung der Inkraftsetzung um einen Monat entsteht, beläuft sich auf ungefähr eine Viertelmillion; wenn es aber das Unglück will, dass etwa ein «zünftiger» Erblasser im Januar das Zeitliche segnet, kann natürlich dieser Betrag wesentlich überschritten werden. Ich sehe nicht ein, weshalb hier mit dem Argument gefochten wird, ein Steuergesetz dürfe nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Die Verhältnisse liegen hier nicht gleich wie beim allgemeinen Steuergesetz; der Steuerpflichtige kann sich nicht durch irgendwelche besondere Massnahmen anpassen. Diejenigen, die schenken wollten, oder wie Herr Wälti sich ausdrückte, ihre Verhältnisse ordnen wollten, haben das bereits besorgt, davon bin ich überzeugt; andernfalls machen sie das noch vor dem 31. Dezember. Ganz abgesehen davon ist zu sagen, dass wir gar kein Interesse daran haben, durch Ordnung dieser Schenkungen auf weite Sicht dem Staat ganz einfach diese Mittel zu entziehen, die er bei der Besteuerung der Erbschaften holen will.

Ich habe schon früher bemerkt, dass wir nicht wissen, wen es in diesem Monat trifft, aber das

ist ganz sicher, dass kein einziger dieser Fälle innerhalb des Monats Januar erledigt werden kann. Bis die Steuern bezogen werden können, vergeht geraume Zeit, wir kommen damit bis in den Frühling hinein, vielleicht sogar bis in den Sommer. Wenn auch Erbschaften betroffen werden, die in der Zeit anfallen, da das Gesetz vom Volk noch nicht angenommen ist, so ist doch zu sagen, dass die Belastung sicher in einem Zeitpunkt eintritt, da die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft ist. Das scheint mir wesentlich zu sein. Wenn wir nicht in Zeitnot wären, wenn wir die Verhältnisse so hätten ordnen können, wie wir gewollt hätten, so hätten wir die Volksabstimmung noch im Dezember veranstaltet. Weil bei Erbschaften immer ein Stichtag sein muss, glaube ich, dass auch mit dieser Rückwirkung ein Unrecht nicht entsteht. Wir können nicht leichthin auf eine Viertelmillion verzichten, darum konnte der Regierungsrat dem Antrag der Kommission keine Folge geben.

Ich bitte Sie, dem Regierungsrat zuzustimmen und das ganze Einführungsgesetz auf den 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen. Ich muss leider für diese Sache kämpfen; wenn ich Herrn Grossrat Wälti fragen würde, für wen er kämpfe, müsste er antworten, er wisse es nicht oder er müsste sagen, er kämpfe für zukünftige Erbengemeinschaften. Ich weiss, wofür ich kämpfe: um eine Viertelmillion, die ich nicht einfach zusammenlesen kann.

Stünzi. In der Kommission habe ich dem Antrag, den Art. 32 auf 1. Februar in Kraft zu setzen, nicht zugestimmt; ich halte eine Hinausschiebung der Inkraftsetzung der finanziellen Bestimmungen für falsch. Wer innert dieses Monats stirbt, hat es nicht in der Hand, dagegen irgend etwas zu machen; wer aber etwas schenken wollte, der wartete nicht, bis das Gesetz in Kraft tritt. Ich beantrage also Zustimmung zum Vorschlag der Regierung.

Wirz. Das Problem ist nicht so einfach, wie Herr Kollege Stünzi das dargestellt hat, aber auch nicht so, wie der Herr Finanzdirektor uns das schilderte. Ich begreife, dass er zu den Finanzen sehen muss, und das Geld nicht auf der Strasse findet. Daneben gibt es aber noch andere Pflichten, und eine davon ist die Aufrechterhaltung der bewährten und überlieferten Rechtsgrundsätze. Seitdem ich etwas vom Recht kenne, war es immer so, dass Fiskalgesetze nicht rückwirkend in Kraft erklärt werden. Eine Aenderung dieser Praxis stellt einen bedenklichen Eingriff in geltende Rechtsgrundsätze dar, und deshalb möchte ich den Antrag Wälti unterstützen. Wir können dem Herrn Finanzdirektor auf andere Art helfen, nicht so, dass wir alte Rechtsgrundsätze verletzen, sondern indem wir ihn unterstützen, wenn er die Ausgaben beschränken will. Wir wollen nicht wegen dieses einen Monats einen bewährten Rechtsgrundsatz preisgeben, sonst kommen wir ins Gleiten. Der Herr Finanzdirektor ist durch juristische Erwägungen nicht allzusehr belastet, aber bei ruhiger Ueberlegung wird er mit uns einig gehen, dass wir nicht wegen einer Einbusse in dieser Höhe einen bewährten Rechtsgrundsatz opfern dürfen. Ich bitte Sie, dem Antrag Wälti zuzustimmen.

Schneiter. Schon bei der ersten Beratung habe ich beantragt, den Art. 32 nicht auf 1. Januar 1948 in Kraft zu setzen; in der Kommission habe ich den gleichen Antrag wiederholt. Darum liegt heute dieser Abänderungsantrag der Kommission vor. Diesen Antrag habe ich nicht grundlos gestellt, sondern weil ich mir sagte, dass bisher nach meiner Erfahrung noch nie ein Steuergesetz rückwirkend in Kraft gesetzt wurde. Wenn man nun bei diesem Gesetz von dieser Praxis abweicht, so wird das Gesetz dadurch belastet, denn eine solche Abweichung löst beim Publikum ganz sicher Befremden aus. Wir haben schon eine Bestimmung im Gesetz, die eine Belastung bringt; es hat keinen Sinn, noch eine weitere hineinzunehmen, die eine Gefährdung bedeutet.

Der Herr Finanzdirektor spricht von einem Ausfall von Fr. 250 000.—. Das ist eine Zahl, die nicht bewiesen werden kann. Sie entspricht vielleicht dem Jahresdurchschnitt, aber es können auch weniger sein. Wenn man sieht, dass der Grosse Rat des Kantons Freiburg auf eine Revision des Erbschaftssteuergesetzes gar nicht eingetreten ist für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, weil man dort an den Ausgaben sparen will, so glaube ich, müssen wir vorsichtig sein. Ich bitte Sie, dem Antrag Wälti zuzustimmen.

Graf. Das Parlament ist sicher nicht dazu da und auch nicht dafür zu haben, die fundamentalsten Rechtsgrundsätze zu verletzen, wie es hier eintreten würde, wenn man dem Antrag der Regierung zustimmte. Warum wurde dieser Grundsatz eingeführt? Weil man nicht wissen kann, wie die Abstimmung ausfällt. Wenn das Gesetz nicht angenommen würde, so müsste eine grosse Verwirrung in der Rechtslage entstehen. Das wollen wir nicht riskieren, darum müssen wir dem Antrag Wälti zustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss ehrlich gestehen, dass ich mit juristischen Erwägungen nicht allzustark belastet bin, nicht so sehr, wie die Herren Juristen, die hier gesprochen haben. Ich finde folgenden Zustand etwas merkwürdig: Wir können jedes Gesetz rückwirkend in Kraft erklären, welches den Staat belastet; aber der Staat darf kein Gesetz rückwirkend in Kraft erklären, das ihm Vorteile bringt. Ich muss gestehen, dass diese juristischen Ueberlegungen mich nicht zu überzeugen vermochten. Herrn Graf muss ich sagen: Wenn das Einführungsgesetz bachab geht, ist selbstverständlich die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht beschlossen. Ich habe bereits ausgeführt, dass über Erbschaftsfälle, die im Januar eintreten, nicht in diesem Monat abgerechnet wird, sondern später. Ein Stichtag muss sein, liege er nun früher oder später. Man sagt, es handle sich um ein Fiskalgesetz. Ich würde das verstehen, wenn der Steuerpflichtige irgendwelche Massnahmen treffen könnte, um den Auswirkungen dieses rückwirkend in Kraft gesetzten Gesetzes entgehen zu können. Da es sich um ein Erbschaftssteuergesetz handelt und man nicht weiss, wer stirbt, besteht auch keine absolute Handlungsfreiheit des Steuerpflichtigen, darum spielen

die rechtlichen Erwägungen hier nicht die grosse Rolle, die man ihnen hat zumessen wollen.

Präsident. Bevor wir zur Abstimmung schreiten, müssen wir wissen, ob die Kommission ihren Antrag aufrecht erhält.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich habe erklärt, dass ich persönlich dem Antrag Wälti zustimmen könne.

Präsident. Hält die Kommission ihren Antrag aufrecht oder nicht?

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, der Antrag der Kommission müsse aufrecht erhalten werden.

Präsident. In diesem Fall müssen wir eine Eventualabstimmung vornehmen.

A b s t i m m u n g .

Eventuell:

Für den Antrag der Kommission . . . Minderheit.
Für den Antrag Wälti Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung . . . 61 Stimmen.
Für den Antrag Wälti 70 Stimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten und Vollziehung.

Art. 34. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1948 in Kraft. Art. 32 tritt mit Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat hat die zu seiner Vollziehung erforderlichen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu erlassen.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebergangsbestimmungen.

Art. 35. Die gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 29. Juli 1947 zur provisorischen Durchführung der Versicherung getroffenen Anordnungen und Massnahmen der Ausgleichskasse (Art. 101, Abs. 2 AHVG) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind jedoch, soweit erforderlich, den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Vollziehungserlasse anzupassen.

Art. 36.

Wälti. Hier muss nun entsprechend dem soeben gefassten Beschluss ebenfalls überall statt des 1. Februar 1948 das Inkrafttreten des Gesetzes erwähnt werden.

Präsident. Die sprachliche Formulierung wird nicht sehr schön sein; ich nehme an, Sie seien einverstanden, wenn wir der Regierung die Sorge für eine bessere redaktionelle Gestaltung überlassen, eventuell unter Mithilfe von Herrn Dr. Steinmann.

Angenommen nach Antrag Wälti.

Beschluss:

Art. 36. Schenkungen, die bis zur Annahme dieses Gesetzes der Steuerverwaltung gemeldet sind, werden auf Grund des bisherigen Gesetzes beurteilt. Für alle andern Schenkungen gelten die Ansätze des neuen Gesetzes, es sei denn, der Steuerpflichtige weise nach, dass die Schenkung vor der Annahme dieses Gesetzes vollzogen wurde.

Für die vor der Annahme dieses Gesetzes vollzogenen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nur statt zur Berechnung des Steuerzuschlages (Art. 11) und der ausserordentlichen Abzüge Art. 15).

Für die vor der Annahme dieses Gesetzes vollzogenen, nach bisherigem Recht nicht steuerpflichtigen Schenkungen findet eine Zusammenrechnung gemäss Art. 13, Abs. 2 nicht statt. Für die bisherigen schon steuerpflichtigen Schenkungen ist die Zusammenrechnung auf 5 Jahre vor der Annahme dieses Gesetzes beschränkt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über

die Einführung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 100 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (bezeichnet AHVG),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Präsident. Herr Wirz stellt den Antrag, auf Art. 32 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen 55 Stimmen.
Dagegen 53 Stimmen.

Präsident. Es wird mir mitgeteilt, dass das Stimmenverhältnis umgekehrt war. Ich schlage vor, die Abstimmung zu wiederholen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen Grosse Mehrheit.

Wirz. Ich danke für das interessante Intermezzo und möchte ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Es tut mir leid, dass ich einen Rückkommensantrag stellen musste. Es geschieht nicht aus lauter Zwängerei, sondern im Interesse der Annahme des Gesetzes. Ich habe schon letzte Woche darauf hingewiesen, dass Art. 32, lit. c, der Schicksalsartikel sei. Durch diesen Artikel will man die Neuerung einführen, dass wohlthätige Institutionen, Pensionskassen usw. für Zuwendungen, die sie erhalten, 2 % Steuer entrichten sollen. Es sind mir in den vergangenen 8 Tagen so viele Zuschriften zugekommen, die sich gegen das Gesetz aussprechen, wenn man diese Bestimmung aufrecht erhalten sollte, dass ich mich für verpflichtet halte, auf die Sache zurückzukommen. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie das ermöglicht haben.

Ich begreife den Herrn Finanzdirektor, dass er diesen Artikel gern im Gesetz sähe. Er wird sich aber überlegen müssen, ob er nicht von zwei Uebeln das kleinere wählen will. Ich befürchte, und ich habe entsprechende Mitteilungen schon erhalten, dass eine Aktion gegen die Annahme des vorliegenden Gesetzes gestartet wird, wenn die angefochtene Bestimmung aufrecht erhalten wird. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob man wohlthätige Institutionen besteuern will zugunsten von andern wohlthätigen Unternehmungen. Ich halte das für falsch; der Herr Finanzdirektor hatte sich übrigens vor acht Tagen bereits mit der Streichung dieses Passus abgefunden, sagte er doch selbst, er kämpfe auf verlorenem Posten. Darum wird er umso freudiger gewesen sein, als es anders herauskam. Es geht manchmal so im Leben.

Ich stelle wiederum den Antrag, es sei die ganze lit. c zu streichen. Ich sehe keinen Trost darin, dass Staat und Einwohnergemeinde mit diesen 2 % besteuert werden sollen. Die vorgeschlagene Besteuerung würde aus dem Bestreben erfolgen, möglichste Gerechtigkeit zu erzielen. Aber ich glaube, was man mit der einen Hand gibt, nimmt man auf diese Weise mit der andern wieder weg. Ob die Steuer hoch oder niedrig sei, spielt keine ausschlaggebende Rolle. Es ist eine grundsätzliche Frage, ob man wohlthätige Institutionen besteuern soll oder nicht. Bis jetzt war das nicht der Fall, auch nicht im Einkommenssteuergesetz. Von diesem Grundsatz der Steuerfreiheit sollten wir nicht abgehen. Ich habe die schwersten Bedenken für die Annahme dieses Gesetzes, wenn man diesen Artikel aufrecht erhält, bin überzeugt, dass namentlich auch aus der Arbeiterschaft eine grosse Reaktion erstehen wird.

Wenn ein Arbeitgeber eine Zuwendung an die Pensionskasse macht, wird man vielfach im Zweifel sein, ob es sich um eine Schenkung handle. Man könne da verschiedene Standpunkte einnehmen, schrieb dieser Tage der «Bund». Ich weiss, dass Kollege Bratschi selber nicht unglücklich wäre — er sagte es selber — wenn man diesem Streichungsantrag zustimmen würde. Wir haben noch viele notleidende Pensions- und Fürsorgeinstitutionen. Von den Wohlthätigkeitsinstitutionen profitieren

viele nicht von der Alters- und Hinterlassenenversicherung, wie zum Beispiel Erziehungsanstalten usw. Sie nehmen dem Staat aber Lasten ab, und es ist daher nicht richtig, derartige Institutionen zu besteuern. Es mag stossend sein, wenn gewisse Organisationen nicht besteuert werden, zum Beispiel bei der Ostasienmission und vielleicht in andern Fällen kann man diese Auffassung haben. Es handelt sich da aber nur um wenige unter vielen. Wir wollen nicht die Vielzahl bedürftiger Institutionen belasten, die verdienen, dass sie steuerfrei erklärt werden. Ich beantrage daher, es sei lit. c des Art. 32 zu streichen. Wenn dieser Antrag durchgeht, muss man bei Art. 13 im zweiten Alinea den letzten Satz streichen: «Ebenso werden nicht zugerechnet Zuwendungen an die in Art. 6 genannten Körperschaften und Anstalten.»

Ich möchte zum Schluss darauf hinweisen, dass in die Einnahme von Fr. 200 000. — mit denen gerechnet worden ist, eine schwere Bresche geschlagen wurde durch den Wegfall von Progression und Zurechnung, so dass es möglich sein sollte, auf andere Art und Weise, zum Beispiel durch Einsparungen den Betrag, den man herausholen wollte, zu realisieren. Es würde bei der vorgeschlagenen Steuer von den Fr. 200 000. — nach Abzug aller Kosten für Umtriebe nicht viel übrig bleiben, aber die Gebefreudigkeit würde mit dieser Massnahme eingeschränkt. Ich glaube, der Aufwand würde sich gar nicht lohnen. Dagegen würde die Annahme des Gesetzes gefährdet. Ich bitte deshalb, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Brönnimann. Um Fr. 200 000. — Einnahmen zu realisieren, müssten jährlich 10 Millionen Franken an Zuwendungen erfolgen. So viel wird im Kanton Bern nicht geschenkt. Darum ist der Verlust nicht gross, wenn man den ganzen Artikel streicht. Ich stimme diesem Antrag zu.

Burgdorfer (Burgdorf). Manchem von Ihnen geht es hier sicher wie dem Sprechenden. Man möchte auf der einen Seite ein Einsehen haben für Spitäler, wirklich gemeinnützige Institutionen, möchte aber auf der andern Seite nicht, dass man dieses Sammelsurium, das hier aufgezählt ist, glattweg von der Steuer befreie. Für wen spart der Vater sein Leben lang? Sicher für Frau und minderjährige Kinder. Diese bezahlen 1 %. Wenn sie eine Erbschaftssteuer bezahlen müssen, se könnten die genannten Institutionen auch etwas bezahlen. Wir wollen nicht unsere Spitäler und gemeinnützigen Anstalten härter anfassen als es nötig ist. Aber ich möchte Kollege Wirz fragen, ob er sich nicht damit abfinden könnte, dass man beispielsweise nur einen Teil dessen streiche, was hier aufgeführt ist, zum Beispiel die Spitäler. — Gewisse Institutionen kann man durchaus besteuern. Sie würden lachen, wenn ich die Namen aufzählen würde. Ich bitte Herrn Wirz, seinen Antrag zu revidieren, dann können wir wahrscheinlich helfen, aber nicht auf die jetzt durch den Streichungsantrag vorgeschlagene, generelle Art.

Schneiter. Ich möchte mich ebenfalls dem Antrag Wirz anschliessen und beantragen, die Steuerpflicht für die gemeinnützigen Anstalten zu streichen. Dem Antrag von Kollege Burgdorfer ist

bereits Rechnung getragen; denn der Art. 6 bleibt im Gesetz bestehen, wie er schon heute vorhanden ist. Darin heisst es, dass der Entscheid auf Steuerbefreiung dem Regierungsrat zukommt. Er hat die Möglichkeit, die Befreiung jeder einzelnen Institution neu zu überprüfen. Man kann das sogar in den Uebergangsbestimmungen sagen. Diese Liste wäre also durchzukommen. Dann bezahlen die nicht befreiten Institutionen 30 %, nicht nur 2 %, wie es hier vorgesehen wäre. — Man kann die Gedanken der Kollegen Burgdorfer und Wirz verbinden; man braucht praktisch nichts zu ändern.

Stünzi. Kollege Wirz sagte, er möchte mit seinem Rückkommensantrag nicht eine Zwängerei herbeiführen. Ich glaube ohne weiteres, es sei sein Wunsch, das Gesetz glatt durchzubringen. Hingegen sieht es bei denen, die uns die Protestbriefe schreiben, nach einer Zwängerei aus. Man spricht immer von der Besteuerung der sozialen Institute. Es geht nicht um deren Besteuerung, sondern einzig und allein darum, dass sie von den Legaten 2 % abgeben. Was macht das aus? Wenn jemand Fr. 5000. — geschenkt erhält, Fr. 100. —, bei Franken 10 000. —, Fr. 200. —, bei Fr. 50 000. — sind es Fr. 1000. — und bei Fr. 100 000. — macht es Fr. 2000. —. Der Staat nimmt für die Finanzierung seines gesamten Aufwandes für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung einen sehr kleinen Bruchteil der Legate. Diese Institute werden gar nicht besteuert. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinden am Ertrag dieser kleinen Abgabe profitieren.

Ursprünglich hatten wir beim Satz von 2 % den Zuschlag und die Zusammenrechnung auf 10 Jahre. Beides wurde fallen gelassen. Es blieb einzig bei den 2 %. Ich gehöre den Aufsichtskommissionen verschiedener Institutionen an, die nicht gut stehen, und hätte ein Interesse daran, dass sie zu ihrem Geld kommen. Aber diese 2 % können alle ertragen. Ich bitte den Streichungsantrag abzulehnen und am jetzigen Wortlaut festzuhalten. — Für die Pensionskassen wurde durch den Antrag Bratschi eine klare Situation geschaffen.

Tschanz. Man spürt aus der ganzen Diskussion heraus, dass an der Sache etwas nicht in Ordnung ist. Kollege Wirz begründet seinen Antrag immer wieder damit, er möchte die Institutionen von diesen 2 % befreien, führt vor allem die Spitäler, Alters- und Gebrechlichenheime an. Er spricht weniger von den reichen Bürgergemeinden und den Einwohnergemeinden. Wenn man vom Abschnitt c nur die Ziffer 5 streichen würde, könnte man diejenigen Institutionen befreien, denen wirklich freiwillige Zuwendungen gemacht werden, die einen guten Zweck erfüllen. Sie unterstützen auch das Alter und die Gebrechlichkeit, währenddem das bei den Bürgergemeinden gar nicht der Fall ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, es sei nur Ziffer 5 zu streichen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Ich glaube, beim Hinweis auf die abstimmungspolitische Situation wird die Bedeutung der Steuerfreiheit etwas übertrieben. Wenn wir diese nicht gewähren, hat das in den breiten Schichten der Bevölkerung nach meiner Ueberzeugung nicht die Wirkung, die

hier prophezeit wird. Die Mitglieder der Kommission wissen, wie wir zu diesen Milderungen gekommen sind. Wir haben verschiedene Wege gesucht, um die Steuer zu mildern, einmal indem die Progression für diese Körperschaften und Anstalten wegfällt, ebenso die Zusammenrechnung. Ferner haben wir neu die Erleichterung, die durch den Antrag Bratschi geschaffen wurde. — Nun geht es noch um einen Betrag von rund Fr. 200 000. — Ich lasse den Einwand nicht gelten, dass die Gebeufreudigkeit beeinträchtigt werde durch diese Steuer. Letzten Endes kommen diese Beträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute. Es ist gerechtfertigt, diese Körperschaften und Anstalten in ganz bescheidenem Masse an der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung teilnehmen zu lassen. — Ich beantrage Ihnen, alle Streichungsanträge abzulehnen.

Wirz. Gestatten Sie mir nur einige ganz kurze Bemerkungen. Der Kommissionspräsident sagte, die Gelder sollen der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute kommen. Das ist richtig. Aber die Schenkungen zum Beispiel an die Pensionskassen bezwecken nichts anderes als die Fürsorge für Alte, Witwen und Kinder, erfüllen also den gleichen Zweck wie die Gelder der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es müsste daher ein Institut zu Gunsten eines andern belastet werden.

Herr Stünzi erklärte, der Antrag Bratschi würde meinem Wunsche Rechnung tragen. Es würde in der Praxis zu grossen Schwierigkeiten Anlass geben, feststellen zu müssen, in welchem Umfange eine Zuwendung zur Deckung des Defizites einer Pensionskasse dient. Unter diese Deckung könnte man sehr viel subsumieren. Die Abgrenzung wird umfangreiche mathematische Untersuchungen erfordern. Es gibt dann vielleicht mehr Gescheer als Wolle. — Gegenüber Herrn Tschanz möchte ich sagen, dass es sich bei den Bürgergemeinden nur um die Zuwendungen für die burgerliche Armenpflege handelt. Schon im Wort Armengut liegt der Zweck begründet. Die Kürzung solcher Zuwendungen finde ich unsinnig. Es gibt auch arme Bürgergemeinden. Es ist nicht richtig, dass diese 2% für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bezahlen müssen. Ich wiederhole, dass die Bürgergemeinden an der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht partizipieren, im Gegensatz zu den Einwohnergemeinden, die 20% erhalten. Ich könnte mich dem Antrag Tschanz anschliessen. Ich möchte aber auch die Spitäler usw. von der Steuer befreien. Wenn man sich auf Ziffer 5, eventuell Ziffer 4 beschränken will, müsste man nicht eine Streichung vornehmen, sondern sagen, dass diese Institutionen von der Schenkungssteuer befreit werden sollen, sonst werden sie nachher mit 30% besteuert. Das wollen wir nicht. Ich glaube, der Antrag sei sicher gerechtfertigt. Nach Abzug aller Umtriebe für Untersuchungen usw. wird aus der Steuer kein grosser Nettobetrag resultieren. Es wäre mir nicht unsympathisch, wenn man diejenigen Institutionen, welche die Steuer tragen können, belasten würde. Aber schon bei der ersten Lesung des Gesetzes stellten wir fest, dass es schwer wäre, hier eine Ausscheidung vorzunehmen. Deshalb ist die Streichung von Art. 6 die kürzeste und klarste Lösung. Ich ersuche Sie nochmals, ihr zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht alles wiederholen, was ich bereits sagte. Wir belasten diese sozialen Institutionen nicht zu Gunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, sondern zu Gunsten des Staates. Er braucht Mittel, um seine Aufgaben zu erfüllen. Der Grosse Rat ist gelegentlich ausserordentlich large, wenn es darum geht, neue Mittel zu bewilligen, ebenso das Volk. Andererseits werden Vorlagen, auch wenn sie eine nur geringe Belastung bringen, verworfen. Legen Sie sich Rechenschaft ab, wohin das schliesslich führt! Letzten Endes haben Sie die Verantwortung zu tragen. Ich kann aber nicht zuschauen, ohne zu mahnen, wenn berechnete Einnahmen fallen gelassen werden sollen. Es ist nicht damit getan, Ausgaben zu beschliessen, wenn nachher kein Geld vorhanden ist, um die Beschlüsse auszuführen. — Ich erinnere daran, dass wir dieses Jahr für die privaten Erziehungsheime zusätzlich Fr. 100 000. — zur Verfügung stellen mussten. — Mir ging es darum, eine Lösung zu wählen, wonach alle Organisationen, die die Steuerfreiheit nicht verdienen, erfasst werden können. Denen, die sie verdienen, will man auf dem Wege des Steuererlasses gerecht werden. Ich gebe zu, dass das Verfahren nicht einfach ist. Wenn wir alle Zuwendungen an Pensionskassen, die ein versicherungstechnisches Defizit decken, ferner alle Spitäler, Erziehungsanstalten usw. befreien, geht natürlich von den Fr. 200 000. — etwas weg. Aber es ist nicht etwa so, dass dieser Betrag bereits durch den Wegfall von Progression und Zusammenrechnung geschmälert würde, denn wir haben ihn schon ursprünglich ohne Progression berechnet. — Eines der wesentlichen Momente ist tatsächlich das, dass man die Gleichstellung von Staat, Einwohnergemeinden, Spitälern, Bürgergemeinden usw. mit den übrigen, wohlthätigen Institutionen herbeiführen wollte. Ursprünglich wollten wir nur Ziffer 5 aufnehmen, Ziffer 1 bis 4 weglassen. Nun beantragt Herr Grossrat Tschanz, Ziffer 5 zu streichen. Sie sehen, wie ausserordentlich unterschiedlich die Meinungen sind. Wenn schon gestrichen werden soll, dann lieber den ganzen Art. 6, nicht nur Ziffer 5 davon. Wenn Sie aber den Art. 6 nicht streichen, können Sie sicher sein, dass wir von der Steuerverwaltung aus die nötigen Massnahmen treffen werden, um allfällig entstehende Härten auszugleichen.

Ich komme daher zum Schluss. Ohne mich zu ereifern, oder daraus eine Prestigefrage machen zu wollen, würde ich es begrüssen, wenn man die Steuerfreiheit abschaffte, die zweiprozentige Abgabe beschlösse und das nötige Vertrauen aufbrächte, dass man überall dort, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Härten durch Steuererlass Rechnung trägt. Ich nehme selbstverständlich die Anregung gerne entgegen, alle steuerbefreiten Institutionen neu unter die Lupe zu nehmen, um zu schauen, ob man nicht die eine oder andere der Steuer unterstellen könne. Ich mache aber auf das Kesseltreiben aufmerksam, das losgehen wird, wenn wir bisher steuerfreie Institutionen erfassen wollen. Zum Schluss wird man dann sagen, es sei viel mehr Lärm um die Sache entstanden, als der Ertrag der Steuer rechtfertige, und man würde gescheiter auf diese Einnahme verzichten. — Sie haben es in der Hand, von den rund 5,8 Millionen die ursprünglich vor-

gesehenen rund 2,3 Millionen durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer einzubringen, oder die 1/4 Million fahren zu lassen, wenn Sie glauben, der Staat könne es sich leisten, auf diesen Betrag zu verzichten. Ich werde allenfalls einen anders gearteten Antrag stellen müssen, um die nötigen Finanzen einzubringen; denn wir können nicht auf der einen Seite auf die Einnahmen verzichten, andererseits die Ausgaben beschliessen. Wir werden bei der Rechnung pro 1947 und beim Budget pro 1949 zur heutigen Situation Stellung nehmen müssen. Dann ist die Möglichkeit vorhanden, durch Steuererhöhungen oder andere Massnahmen für den nötigen Ausgleich zu sorgen.

Segessenmann, Präsident der Kommission. Der alte Art. 6 hat einen andern Wortlaut. Man könnte den Wortlaut von Ziffer 5 etwas abändern und zwar in dem Sinn, dass man schreiben würde: «Öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Anstalten und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater Bibliotheken und Museen sind von der Steuer befreit.» Der übrige Wortlaut würde bleiben und bloss bei den beiden kursiv gedruckten Worten «Steuerermässigung» würde man schreiben «Steuerfreiheit».

Wirz. Ich schliesse mich dem Antrag Tschanz an, möchte lediglich bitten, in Ziffer 5 das Wort «Anstalten» durch «Institutionen» zu ersetzen.

Präsident. Der Finanzdirektor ist mit dieser Aenderung einverstanden.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag der Kommission 78 Stimmen.
Für den Antrag Tschanz 56 Stimmen.

Beschluss:

Marginale: 2. Steuerermässigung.

c) Art. 6.

Die folgenden, durch Verfügung von Todes wegen oder Schenkung bedachten Körperschaften und Anstalten zahlen eine Steuer von 2 % von jeder Zuwendung, die Fr. 1000.— übersteigt:

1. der Staat;
2. die Einwohnergemeinden, mit Inbegriff der gemischten Gemeinden, und deren Unterabteilungen;
3. die Kirchgemeinden;
4. die Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, welche burgerliche Armenpflege führen, soweit es sich um Zuwendungen an ihr Armengut handelt;
5. öffentliche und gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Institutionen und Stiftungen im Kanton, insbesondere Spitäler, Sanatorien, Armen-, Kranken-, Waisen-, Lehr-, Schul-, Erziehungsanstalten, Invaliden-, Kranken- und Pensionskassen, Theater, Bibliotheken und Museen. Erbringen private Anstalten, Stiftungen, Gesellschaften oder Vereine mit Sitz im Kanton Bern anhand ihrer Statuten und Rechnungen den Nachweis, dass sie einen gleichartigen

Zweck wie die vorstehend genannten Anstalten verfolgen, so haben sie ebenfalls Anspruch auf Steuerermässigung. Der Entscheid kommt dem Regierungsrate zu. Dieser kann beim Vorhandensein der erforderlichen Nachweise die Steuerermässigung auch an ausserkantonale Steuerpflichtige der in diesem Artikel genannten Art gewähren, wenn und insoweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

Hinsichtlich der Eidgenossenschaft, sowie der ihr unterstellten Anstalten, Stiftungen und Fonds machen die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.

Präsident. Weitere Rückkommensanträge werden nicht gestellt.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 106 Stimmen.
Dagegen 13 Stimmen.

Präsident. Bevor wir weiterfahren, möchte ich den vorberatenden Behörden, den Direktionen des Armenwesens, der Volkswirtschaft und der Finanzen, das heisst den Herren Regierungsräten Mœckli, Gafner und Siegenthaler den Dank für die Arbeit aussprechen, die sie geleistet haben. — Wir sprachen hier am 24. Februar 1943 über eine Standesinitiative des Kantons Bern, die den Zweck hatte, den Bund zu veranlassen, die Alters- und Hinterlassenenversicherung einzuführen. Am 10. Mai des Jahres 1943 fasste der Grosse Rat einstimmig diesen Beschluss. Ich hoffe, dass dieser, sowie die Volksabstimmung vom 6. Juli dieses Jahres sich in gutem Sinne auf die Abstimmung über diese beiden Gesetze, die wir hier beraten haben, auswirken werden, dass die Opposition dann nicht allzu heftig ins Feld fahren werde, damit das Gesetz endlich unter Dach kommt.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Bei 162 ausgeteilten Stimmzetteln, wovon eingegangen 154, leer und ungültig 66, in Betracht fallende Stimmen 88, also bei einem absoluten Mehr von 45 wurde gewählt:

Herr Grossrat Gräd el (Bern) mit 88 Stimmen.

Bericht des Regierungsrates über das Unglück in Kandergrund.

Feldmann, Regierungspräsident. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten der Explosionskatastrophe von Mitholz einzugehen. Was uns besonders schmerzlich berührt, sind die Opfer an Menschenleben, die unsere Mitbürger von Kandergrund über sich ergehen lassen mussten. — Ich möchte nicht verfehlen, auch vom Regierungsrat aus der Gemeinde

Kandergrund und den Angehörigen der Opfer das herzliche Beileid des Regierungsrates auszusprechen.

Der Regierungsrat war am Samstag durch den Direktor des Eisenbahndepartementes und am Sonntag durch eine Dreierdelegation im Unglücksgebiet vertreten, die einen Augenschein vornahm und mit den zuständigen eidgenössischen, militärischen Instanzen, mit dem Regierungsstatthalteramt und den Gemeindebehörden von Kandergrund die Massnahmen besprach, die unter Umständen vom Kanton aus durchzuführen sind. Der Regierungsrat hat heute Morgen in einer Sondersitzung davon Kenntnis genommen, dass in der Hauptsache 4 Aktionen im Gange sind. Die erste und dringendste Aktion erfolgt zum Schutze der Bevölkerung der Gemeinde Kandergrund selbst. Das ist die Evakuierung der Siedlung Mitholz. Diese ist vollständig durchgeführt. Die Bevölkerung ist in Kandergrund untergebracht, auf Grund rascher und zweckmässiger Anordnungen der dortigen Behörde. — Die Bevölkerung von Kandergrund, die nun in kurzer Zeit von 2 Katastrophen heimgesucht wurde, zeigt eine vorbildliche Haltung. Diese wurde in einem Rapport von militärischer Seite mehr als mustergültig bezeichnet; sie verdient auch die Anerkennung der zivilen Behörden.

Wir haben die Gemeindebehörden von Kandergrund gefragt, ob sie für den Moment auf finanzielle Hilfsaktionen von Seite des Kantons angewiesen seien. Sie stehen auf dem Standpunkt, dass für den Augenblick keine solchen Entschlüsse zu fassen seien, weil der Umfang des Schadens überhaupt noch nicht richtig eingeschätzt werden könne. Man kann die ganze Gegend noch nicht betreten, also die Bedürfnisse nicht überblicken. Sicher aber ist, dass Heu und Stroh für das Vieh dringend nötig ist. Das Eidgenössische Oberkriegskommissariat hat die nötigen Mengen zur Verfügung gestellt. Die Eidgenossenschaft offerierte auch Baracken für Notunterkünfte.

Die zweite Aktion besteht im Aufsuchen und Unschädlichmachen der zahllosen Blindgänger, die aus dem Munitionsdepot geschleudert wurden und in der ganzen Gegend herum zerstreut liegen. Diese gefährliche Aufgabe besorgen die Militärinstanzen. Es sind Festungswachtkorpsstruppen und Zeughausarbeiter eingesetzt. Die Aktion wird in 3 Equipen unter Leitung von Oberstbrigadier Muntwyler, Chef der Munitions-Sektion des K. I. A., durchgeführt. Sie wird durch die Gefahr weiterer Explosionen im Fels erschwert, ferner durch den Schneefall, wodurch die Blindgänger zugedeckt werden und nicht auffindbar sind.

Die dritte Aktion, die bevorsteht, ist die Wiederherstellung der Lötschbergbahnlinie und der Staatsstrasse. Mit diesen Arbeiten wurde begonnen, aber gestern Nachmittag war die Explosionsgefahr wieder derart gross, dass eine Konferenz in Kandergrund sich entschliessen musste, es seien alle weiteren Arbeiten an der Wiederherstellung von Bahn und Talstrasse einzustellen, bis keine Menschenleben mehr gefährdet werden können. Die Delegation der Regierung hat einer entsprechenden Verfügung zugestimmt. Während mindestens 24 Stunden muss im Berg Ruhe herrschen, bevor man ohne Gefährdung von Menschenleben die genannten Arbeiten wieder aufnehmen kann. Alsdann soll zuerst — auch da ist die Regierung mit den Ortsbehörden ein-

verstanden — die Bahn wieder hergestellt werden und nachher die Strasse.

Die vierte eingeleitete Aktion ist die Abklärung der Ursachen des Unglücks und die Regelung der Verantwortlichkeitsfrage. Welche Ursache der Katastrophe zu Grunde liegt, kann heute niemand sagen. An der Aufnahme des Tatbestandes werden Militärjustiz- und Ziviljustizbehörden Hand in Hand arbeiten müssen. Es hat keinen Sinn, über die Ursache des Unglücks lange zu philosophieren. Man sucht die üblichen Gründe: Selbstentzündung, Fehler im Fels, geologisch unrichtige Anlage des Magazins. Diese Fragen sind sehr schwer zu beurteilen. Man wird die Untersuchung mit aller Gründlichkeit von allen Seiten her durchführen müssen.

Die Verantwortung für den Riesenschaden liegt der Natur der Sache nach in erster Linie beim Bund. Der Regierungsrat hat heute Morgen beschlossen, mit dem Bundesrat Verhandlungen aufzunehmen, um die Frage der Haftpflicht zu regeln. Wir haben Vertrauen in die eidgenössischen Behörden, dass eine gerechte und loyale Regelung möglich sein werde. Dieses Vertrauen scheint uns nicht zuletzt deshalb gerechtfertigt, weil die militärischen Instanzen bis jetzt an Ort und Stelle eine durchaus verständnisvolle Haltung an den Tag legten.

Wir werden in unseren Verhandlungen mit der eidgenössischen Regierung auch die Frage der Gefahren aufwerfen müssen, die weitere Munitionsmagazine in unseren Bergen darstellen können. Sie wissen, dass die Untersuchungen über die Ursachen der Explosion im Fort von Dailly, die sich vor noch nicht langer Zeit ereignete, zu keinem Resultat führten. Die Katastrophe von Mitholz ist wesentlich schwerer. Der Schaden von Dailly wurde auf 25 Millionen Franken berechnet; derjenige der neuen Katastrophe ist wesentlich grösser. — Wir werden also die Frage der Sicherung gegen künftige Katastrophen in die Verhandlungen mit den Militärbehörden und dem Bundesrat einbeziehen. Der Regierungsrat wird die Folgen dieser überaus schmerzlichen Katastrophe, die nicht nur Kandergrund und den Kanton Bern, sondern unser ganzes Land betroffen hat, weiterhin mit aller Aufmerksamkeit behandeln. Er wird die nötigen Massnahmen treffen, die in seiner Kompetenz liegen, wird aber auch dem Grossen Rat seine Anträge stellen müssen, wenn sich das als notwendig erweisen sollte.

Präsident. Wir nehmen von der Erklärung der Regierung Kenntnis.

Scherz. Ich verdanke die Massnahmen, die die Regierung bereits getroffen hat, um die schwere Katastrophe etwas zu mildern. Wir vernahmen soeben vom Regierungspräsidenten, dass den so schwer betroffenen Leuten von der Regierung fernhin durch Rat und Tat geholfen wird. Die letzte Frage, die der Regierungspräsident angetönt hat, muss Sie Alle beschäftigen, nämlich ob es nicht möglich wäre, solche Depots aus der Nähe von Siedlungen zu entfernen.

Egger (Frutigen). Ich schliesse mich diesem Dank ebenfalls an, möchte mich nicht über die grosse Katastrophe äussern. Ich war gestern Vormittag noch auf dem Platz. Der Zutritt war mir

verboten, aber ich konnte mich auf anderem Wege heranmachen. Die Gegend sieht fürchterlich aus. Man kann sich das Ausmass der Katastrophe gar nicht vorstellen.

Die Bürger von Mitholz haben sich gut gestellt. Man hörte kein Gejammer. Die Leute trauern ob dem Unglück. Ein Bürger, der seine Mutter, zwei Kinder und ein Pflegekind verloren hat, war gestern bei mir in der Wohnung. Er sagte, er möchte mich bitten, wenn die Katastrophe im Grossen Rat zur Sprache kommen sollte, zu erklären, dass in erster Linie Heu und Stroh benötigt werde. Was noch in Mitholz liegt, ist sicher nicht mehr brauchbar. Der Regierungspräsident hat bereits gesagt, auf welche Weise die Hilfe erfolgte.

Ich schliesse mich dem Dank des Kollegen Scherz an. Es war erfreulich, zu sehen, dass sich der Bundesrat und die Berner Regierung für die grosse Katastrophe verwendeten.

Etter. Wir stehen unter dem niederschmetternden Eindruck dieser Katastrophe in Mitholz. Eine sehr grosse Sorge für die betroffenen Leute wird die materielle sein. Ich stelle den Antrag, es möchte der Berner Grosse Rat auf das heutige Taggeld zu Gunsten der Geschädigten verzichten.

Grunder. Ich unterstütze den Antrag lebhaft und bitte, ihm zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag Etter ist nicht bestritten, er ist somit angenommen. Wir werden den Betrag der Gemeinde Kandergrund zur Verfügung stellen. Er kann eingesetzt werden, wo er am nötigsten ist.

Wir nehmen mit Dank von dem Kenntnis, was der Regierungspräsident mitgeteilt hat. Wir erwarten, dass diese Sache auch weiterhin im Auge behalten werde, namentlich die Tatsache, dass wir noch weitere Munitionsdepots haben, die unter Umständen auch explodieren können. Einzelne davon sind in noch grösserer Nähe von Ortschaften angelegt. Es können dort noch schlimmere Unglücke entstehen.

I.

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

II.

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung.

III.

Volksbeschluss über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten.

(Siehe Nr. 55 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Im Vortrag der Finanzdirektion über das Budget 1948 wird gesagt: «Wir verkennen keines-

wegs, dass das Budget pro 1948 nicht befriedigt. Trotz einem Defizit von 9 Millionen Franken enthält es keine Mittel für die Förderung des Wohnungsbaus, zusätzlichen Strassenbau, die Trockenschäden, die Finanzierung der geplanten Hochbauprogramme, die Verzinsung der versicherungstechnischen Defizite der Hypothekarkasse, Reserven für ausserordentliche Ereignisse.» Wir haben soeben über ein solch ausserordentliches Ereignis gesprochen. Im gleichen Vortrag können wir noch lesen, dass das Budget jegliche Elastizität verloren habe. Diesen Zustand könne man nicht ohne Bedenken hinnehmen. — Die Situation ist also klar. Bereits in der Novembersession sah man ein, dass besondere Mittel her müssen, um etwas vorzukehren. Man kann sich fragen, ob verschiedenes, das da aufgezählt wurde, nicht ins Budget gehört hätte, zum Beispiel die Finanzierung des Hochbaues usw., oder ob man das als ausserordentliche Aufwendungen bezeichnen könne. Darüber hätte man bei der Budgetberatung sprechen müssen. Heute stehen wir vor einer fertigen Tatsache. — Eines hat sich seit dem Monat November geändert: Damals glaubte man, es handle sich um maximal 15 Millionen Franken, heute sind es deren 23. Wie sollen diese Millionen beschafft werden? Die Lösung dieses Problems wird uns eigentlich sehr leicht gemacht. Der Sprechende sagte dem Finanzdirektor, er sei ein Künstler in der Bereitstellung von Mitteln, womit nicht gesagt ist, dass der Weg dazu absolut einwandfrei sei. Verschiedenes von dem, was herbeigezogen wird, war für andere Zwecke bestimmt. Wir kommen auf das eine oder andere später zurück. Ich rehme an, Sie haben den Vortrag gelesen. Auf Seite 1 und 2 wird Rechnung darüber abgelegt, wie die 45 Millionen, die durch die 3 Volksbeschlüsse vom 13. Februar 1944, vom 25. November 1945 und vom 6. Juli 1947 bereitgestellt wurden, verwendet worden sind. Es bleiben noch Fr. 8 274 000. — auf dem Konto Arbeitsbeschaffung. Die andern Kredite sind bis Ende dieses Jahres aufgebraucht. Diese 8 Millionen werden für den Wohnungsbau eingesetzt.

Wo kommen die Gelder her? Als die Wehrmannsausgleichskasse eingeführt wurde, glaubte man ursprünglich, die Mittel, die der Kanton dafür zuschiessen müsse, würden bis zu 12 Millionen Franken betragen, die dann durch Anleihen beschafft würden. Nun haben es die besseren Rechnungsergebnisse erlaubt, das über die laufende Betriebsrechnung zu zahlen. Man schuf ausserdem ein Mobilmachungskonto. Eine Zeitlang waren darin 10 Millionen Franken. Wie der Untertitel «... für besondere Massnahmen» dazu kam, weiss ich nicht. Es hiess früher nur «Mobilmachungskonto». Darin sind 6,5 Millionen Franken. Davon nimmt man 5 Millionen. Damit sind sämtliche Reserven der Staatsrechnung aufgebraucht. Es bleiben auf dem Mobilmachungskonto noch 1,5 Millionen. Wie beim Budget für das Jahr 1948 von der Einnahmenseite alles herangezogen ist, was möglich war, so ist auch aus der Rechnung eigentlich der letzte Franken herausgenommen. Darum besteht keine Elastizität mehr im Budget. Aber im Sinne der Budgetklarheit und der Rechnungswahrheit lässt sich das nicht anders machen. — Für die Finanzierung des Hochbaus bleibt nun nichts mehr. Wir brauchen hiefür 10 Millionen. Ueber diesen Kredit, der even-

tuell durch ein Anleihen beschafft werden muss, soll in der Staatsrechnung ein besonderes Amortisationskonto geführt werden. Der Betrag soll innert 5 Jahren amortisiert werden. Dabei gilt der im Voranschlag 1948 für Neu- und Umbauten vorgesehene Betrag von 2,15 Millionen Franken als erste Rate.

Beim Wohnbau irrte man sich anfänglich gewaltig, denn von den 45 Millionen waren hiefür eigentlich nur 2 Millionen vorgesehen. Heute sind es 23 Millionen. Das soll aus den Zuschlagssteuer-Zehntel gedeckt und amortisiert werden. Dieser ist auf 20 Jahre beschränkt, nämlich zur Deckung von 41 Millionen. Für die restlichen 4 Millionen kann die Zuschlagssteuer nötigenfalls noch weiter erhoben werden. Dadurch wäre diese Sache in Ordnung.

Nun zu den Vorlagen selber: Ich sagte soeben, dass man sich beim Wohnungsbau irrte. Man betrachtete den Wohnungsmangel dannzumal als eine vorübergehende Erscheinung. Heute ist die Nachfrage nach Wohnungen grösser denn je. Die Bereitstellung vermehrter Wohnungen ist dringend, wobei ich sagen möchte, dass der Weg der Finanzierung, dem wir entgegnetrater, der richtige wäre. Aber der Grosse Rat hat ja den neuen Weg, wie er vom Finanzdirektor vorgezeichnet wurde und den die Regierung zu ihrem eigenen machte, abgelehnt. So bleibt denn nichts anderes übrig, als vorläufig auf dem alten Weg weiterzufahren, sofern der Grosse Rat nicht auch diesen ablehnt, was nicht zu erwarten ist.

Im Jahre 1946 wurden 2823 Wohnungen subventioniert, 1947 deren rund 3000. Nach den Angaben des statistischen Amtes fehlen neben dem laufenden Bedarf von jährlich 3200 bis 3600 Wohnungen heute noch rund 5300, um das Manko aufzuholen. Dieses kann nicht auf einmal gedeckt werden. Nach meiner persönlichen Ansicht kann es überhaupt nicht ganz gedeckt werden, wenn nicht der private Wohnungsbau überhaupt unterbleiben soll. Ich möchte den Privaten sehen, der baut, wenn er keine Möglichkeit sieht, das Objekt später zu vermieten. Eine gewisse Nachfrage wird immer vorhanden sein müssen. Das ist klar.

Nun ist ihnen bekannt, dass der Bund im Zuge der Sparmassnahmen die Subventionen gekürzt hat, und zwar auf der ganzen Linie. Beim allgemeinen Wohnungsbau ist er von 10 auf 5%, beim sozialen Wohnungsbau von 15 auf 10% hinuntergegangen. Die gleichen Motive, die für den Bund bei dieser Reduktion gelten, treffen auch für den Kanton zu. Darum war beabsichtigt, die Staatssubventionen in gleicher Weise zu kürzen, wie das der Bund machte. Zu dieser Absicht gelangte man nach eingehenden Untersuchungen, wie sie der Finanzdirektor in der Staatswirtschaftskommission erläuterte.

Die Antwort auf die Frage, woher man das restliche, fehlende Geld nehmen finden Sie im Vortrag der Finanzdirektion, wo es heisst: «Die Wohnbauförderung ist in erster Linie Aufgabe der Gemeinden.» Wenn man das liest, könnte man im ersten Moment denken: «So, will es also dort hinaus!». Aber man muss doch sagen, dass darin eine grosse Weitsicht liegt. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission nämlich auch über andere Dinge gesprochen und uns gefragt, ob es nicht am Platze wäre, dass der Arbeitgeber je länger je

mehr für seine Arbeiterschaft Wohnungen baue, wie das auf dem Lande der Bauer und Handwerker in weitestem Masse tut und wie es auch durch vorbildliche Unternehmer, zum Beispiel die Hasler AG., Wander AG. und andere geschieht. Die Leute werden durch diese Fabriken angezogen. Im Moment, wo die Beschäftigung zurückgeht, werden die Leute entlassen, der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Vorschriften über die Bereitstellung von Wohnungen durch Arbeitgeber müssten auf eidgenössischem Boden erlassen werden.

Die Volkswirtschaftsdirektion veranschlagt die Zahl der Wohnungen 1948/49 auf 6000. Mir scheint diese Zahl etwas übersetzt. Jedenfalls ergibt sich daraus, dass der Staat noch längere Zeit helfen muss. Darum wird es nötig sein, wie es der Finanzdirektor in seinem Vortrag sagte, den vorgezeichneten neuen Weg wieder zu untersuchen. Vielleicht lässt sich zur Finanzierung des Wohnungsbaus ein dritter Weg finden. Auf dem bisherigen glaube ich könne man nicht weiterfahren. Aus diesem Grunde werden in diesem Volksbeschluss die Mittel nur für ein Jahr zur Verfügung gestellt. Bis zum nächsten Herbst spätestens sollte man wissen, wie vorgegangen werden soll.

Man hat berechnet, dass wir im Jahre 1948 für den allgemeinen und den sozialen Wohnungsbau, wenn er im gleichen Verhältnis wie dieses Jahr erfolgt, 6 Millionen Franken brauchen. Wir stellen 8,2 Millionen bereit. Der Rest — es besteht teilweise sogar die Meinung, man sollte nicht alles brauchen — sollte dazu dienen, den finanziell schwachen Gemeinden unter die Arme zu greifen. — Die Notwendigkeit dieser letzteren Unterstützung kam in der Staatswirtschaftskommission in vermehrtem Masse zum Ausdruck.

Die ursprünglichen Ansätze von 5% für den allgemeinen und 10% für den sozialen Wohnungsbau sind geändert worden. Es heisst in Ziffer 3 der Vorlage: «Der Staatsbeitrag wird nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinden abgestuft und beträgt für den allgemeinen Wohnungsbau höchstens 12½%. Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen. In besondern Fällen kann er die Ansätze bis auf 10% beim allgemeinen und bis auf 15% beim sozialen Wohnungsbau erhöhen.» Dabei wurde in der Staatswirtschaftskommission die Meinung geäußert, man müsse nicht überall auf 5% gehen, könne mit der Subvention bei 3% beginnen. Regierungsrat Gafner, der nicht anwesend war, sagte in der folgenden Sitzung, er könne das nicht akzeptieren, man möchte auf diese Beschlüsse zurückkommen; er erklärte, das Geld würde nach dieser Fassung nicht ausreichen usw. Aber die Staatswirtschaftskommission konnte sich nicht dazu entschliessen, ihre Anträge abzuändern. Heute Morgen erhielten Sie von der Regierung einen neuen Antrag, lautend: «Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Weisungen. In einzelnen Fällen kann er die Ansätze beim sozialen Wohnungsbau bis auf 15% erhöhen.» Der Rat wird dann bei der Detailberatung entscheiden, welche Fassung er will.

Ueber die Dürreschäden wurde schon viel gesprochen. Ich kann mich daher kurz fassen. Sie wissen, dass in den Trockengebieten die Milchlieferung um 10% bis 45% zurückgegangen ist. Viel Vieh musste vorzeitig geschlachtet werden. Das spüren die Konsumenten an der Milchzuteilung.

Es musste etwas geschehen. Erstens ist die Verbilligung der Futtermittel vorgesehen. Die Kosten pro 100 kg betragen über die Grenze Fr. 60.— bis Fr. 65.—. Sie wurden schon bis anhin verbilligt, weil die Gefahr bestand, dass die Bauern den Weizen verfütterten. Das «frömde Gfötz» musste verbilligt werden. Es konnte für Fr. 40.— bis 45 Franken gekauft werden. Es wird nun auf Fr. 30.— bis Fr. 35.— verbilligt.

Die Verbilligung des Heus ist von geringerer Tragweite. Bei uns hat man auf diese Aktion verzichtet, respektive das Heu der Gemeinde zur Verfügung gestellt, damit sie, wo es nötig ist, besonders in Härtefällen, wo die Kühe halb verhungern müssten, es zum Beispiel den Kleinbauern, die heute schon kein Heu mehr haben, zuteile.

Es ist Ihnen bekannt, dass eine Aktion für die Erleichterung der Viehverstellung durchgeführt wird. In Frage kommt insbesondere der Transport von Vieh aus dem Unterland ins Oberland, wobei die Fracht verbilligt wird.

Eine weitere Massnahme betrifft die Erleichterung im Wiederankauf von Vieh nächstes Frühjahr.

Man wollte auch verdorbene Grassaaten teilweise entschädigen. Das erwies sich als zu schwierig und wurde unterlassen.

Es kommen noch Individualhilfen in Betracht, wo die Gemeinden einspringen sollten.

Im ganzen brauchen wir 15,6 Millionen Franken und zwar 12 Millionen für die Verbilligung von Kraftfutter und 3,6 Millionen für andere Sachen. Es ist vorgesehen, dass der Staat das Kraftfutter allein bezahle, weil dieses hauptsächlich im Interesse der vermehrten Milchproduktion verbilligt abgegeben wird. Bei den andern 3,6 Millionen sollten die Gemeinden mithelfen. Der Bund würde 2,4 Millionen bezahlen, so dass noch 1,2 Millionen aufzubringen sind, wovon die Gemeinden 200 000 Franken übernehmen sollten.

Zum Hochbau ist im Vortrag ausgeführt, man sei diesbezüglich in Rückstand gekommen, es bestehe ein Nachholbedürfnis. Nach meiner Auffassung wurde ziemlich schwarz gemalt. Ich weiss, dass an den staatseigenen Gebäuden vieles reparaturbedürftig ist. Ich weiss kein Haus, wo nicht etwas auszubessern wäre. Glücklicherweise bleiben die Häuser länger reparaturbedürftig als neu, sonst würde das Geld überhaupt nirgends hinreichen. Selbstverständlich muss etwas geschehen, aber man muss nicht die Bedürfnisfrage in den Vordergrund stellen, sondern die Finanzierung. Die Baudirektion berechnet für die nächsten 10 Jahre einen Finanzbedarf von 80 Millionen. Das wäre bei unserer heutigen Finanzlage nicht tragbar. Es gibt bei den staatseigenen Gebäuden neben absolut dringenden Reparaturen auch solche, die noch hinausgeschoben werden können. Man wird das machen, was nötig ist. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass die Gebäude nicht alle der gleichen Direktion unterstellt sind und in der Anmeldung von Wünschen eine gewisse Konkurrenz besteht. Jede Direktion möchte die schönsten Häuser und Institutionen haben. Darum ist es begreiflich, dass man sich etwas streitet. — Die dringendsten Arbeiten sind im Vortrag in einem Zweijahresprogramm zusammengefasst, mit einem Aufwand von 10 Millionen. Angesichts der Tatsache, dass sich die Finanzlage des Staates seit einigen Jahren Tag für Tag ver-

schlechtert — ich habe das hier verschiedentlich ausgeführt — müssen diese 10 Millionen als das Maximum des Tragbaren betrachtet werden. Ich muss Sie im Namen der Staatswirtschaftskommission dringend ersuchen, hier keine zusätzlichen Anträge zu stellen, ich müsste solche mit aller Vehemenz bekämpfen, schon damit man später nicht sagen kann, der Grosse Rat sei mit verbundenen Augen in den Abgrund marschiert. So käme es nämlich heraus, wenn wir nicht zum Rechten schauen. Wir müssen immer wieder sagen, wie es um unsere Staatsfinanzen steht.

In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Staatswirtschaftskommission einstimmig Eintreten auf die einzelnen Beschlüsse.

Bischoff. Ich habe schon im November bei Bewilligung der Millionenkredite zur Deckung der Dürreschäden den Wunsch ausgesprochen, man möge die Kleinbauern, die weniger als 1 ha Kulturland besitzen, in die Aktion einbeziehen. — Im Namen der Fraktion kann ich erklären, dass wir den Beiträgen zustimmen, mit dem Vorbehalt, dass die Kleinlandwirte mit weniger als 1 ha ebenfalls berücksichtigt werden. In der Vorlage steht: «Kleinere Betriebe können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern die sozialen Verhältnisse dies rechtfertigen.» Nun geht es meiner Ansicht nach nicht an, nur bei denjenigen unter 1 ha Kulturland die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, den andern aber die Verbilligung ohne weiteres nach Massgabe des Viehbestandes zukommen zu lassen. Das wäre eine Ungerechtigkeit. Die Kleinen haben pro Flächeneinheit Kulturland den Dürreschaden genau gleich erlitten wie die Grossen. Dem Landwirtschaftsdirektor schwebten vielleicht die Fälle vor, wo jemand im Hauptberuf Arbeiter ist und daneben eine kleine Landwirtschaft betreibt, und dass diese die Aktion nicht nötig hätten. Das mag teilweise zutreffen. Aber andererseits muss man fragen, ob sie der Landwirt mit Fr. 100 000.— bis Fr. 200 000.— Vermögen nötig habe. Ich möchte hierüber vom Finanzdirektor eine befriedigende Auskunft haben und behalte mir gegebenenfalls vor, einen Antrag einzureichen.

Studer. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten auf die 3 Volksbeschlüsse. Betreffend Bereitstellung finanzieller Mittel für den Wohnungsbau haben wir in der Fraktion dem Vorschlag der Staatswirtschaftskommission, auf $7\frac{1}{2}\%$ resp. $12\frac{1}{2}\%$ zu gehen, zugestimmt. Ueber den Vorschlag der Regierung konnten wir nicht diskutieren, er wurde erst heute morgen ausgeteilt. Ich muss mir vorbehalten, hierüber mit unseren Leuten noch zu sprechen. Wir werden darauf in der Einzelberatung zurückkommen.

Unsere Fraktion stimmt auch bei den Volksbeschlüssen betreffend Trockenschäden und Hochbauten für Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Montag, den 22. Dezember 1947,

14.15 Uhr.

Vorsitz: Präsident Geissbühler (Liebefeld).

Die Präsenzliste verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 32 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Bärtschi (Worblaufen), Calame, Degoumois, Diacon, Gasser (Bern), Hänni (Lyss), Hänni (Biel), Jossi, Keller (Langnau), Meyer, Michel, Müller (Bern), Rubi, Schäfer, Schori, Schlappach, Stettler, Stucki (Steffisburg), Tschannen (Muri), Wandfluh, Zingg; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Bratschi, Chavanne, Gfeller (Oppligen), Gilgen, Jobin, Reichensberger, Reinhardt, Tannaz, Zürcher.

Tagesordnung:

I.

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel für die Weiterführung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Schwarz. Ich verlange hier das Wort aus einer grundsätzlichen Erwägung heraus. Wir bezahlten bisher für die Unterstützung des Wohnungsbaues zirka 27 Millionen Franken. Das ist ungefähr gleich viel, wie man in der letzten grossen Krise für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenunterstützung aufwendete. Da lohnt es sich, einmal grundsätzlich zu fragen, wo wir stehen und wohin wir marschieren. Wie begann die Geschichte? Sie begann mit der Inflation im Jahre 1939, die, wie es im Gotthardbrief zu lesen war, hätte verhindert werden können und müssen. — Prof. Amonn, der bekannteste unserer Dozenten über Volkswirtschaft in der Schweiz, sagt: «So lange mehr Geld in den Händen der Wirtschaftsobjekte sich befindet, als zum Umschlag der Warenmengen des Marktes nötig ist, oder einfacher ausgedrückt, je mehr Geld in Umlauf gebracht wird, um so mehr werden die Preise steigen.» — Vor dem Krieg betrug der Notenumlauf 1500 bis 1600 Millionen Franken, heute über 4200 Millionen. Dazu sagt Prof. Amonn: «Ich kann mir das nur so erklären, dass man eben die bekannten, wirksamen Massnahmen einfach

nicht anwenden will.» Wirksame und ganz schmerzlose Massnahmen gibt es leider nicht. Immerhin wäre es nicht sehr schmerzhaft gewesen, in der Schweiz eine vernünftige Geldversorgung zu betreiben.

Auf Anraten von Prof. Böhler glaubte die Lohnbegutachtungskommission, die Löhne niedrig halten zu müssen, um die Preise nicht steigen zu lassen. In der Folge wurden auch keine höheren Mietzinse bewilligt und damit wurde das Bauen eine sehr fragliche Angelegenheit. Man konnte nur noch mit den berühmten Subventionen bauen. So kam man zur heutigen Misère. Ausgangspunkt davon war die Inflation, und die hätte verhindert werden können und müssen. Ich sage das heute in aller Form, weil vor allem der Finanzdirektor, aber auch zum Beispiel der Präsident der Kantonalbank die Möglichkeit haben, einmal beim Bundesrat und bei der Nationalbank vorzusprechen. Wir stellten schon wiederholt die Forderung, dass dies geschehe. Wir selbst als kleine Partei hatten mit derartigen Mahnungen sowohl 1918 wie auch dieses Jahr keinen Erfolg.

Ich möchte davor warnen, zu versuchen, die Sache wieder gut zu machen, indem man die Preise abwärts dirigiert. Sollten die Preise allgemein ins Sinken kommen, so warne ich davor, dem nur zuzuschauen, ohne sofort aufs Schärfste zu protestieren. Die Inflation hat die Staatskasse allein für Bausubventionen in den letzten 5 Jahren sehr viel Geld gekostet. Die Deflation würde uns noch viel mehr kosten. Es liegt eine riesige Verantwortung auf denen, die in der Lage wären, rechtzeitig vorzusprechen, und mit allem Nachdruck vor falscher Geldpolitik zu warnen. — Haben wir überhaupt die Möglichkeit, aus der heutigen Situation herauszukommen? Ich konnte darüber mit dem Volkswirtschaftsdirektor des Kantons sprechen. Es ist infolge der Starrköpfigkeit gewisser Leute eine fast hoffnungslose Sache eine Aenderung durchzusetzen. Man tut darum gut, rechtzeitig der Mähre zum Auge zu sehen und nicht zu warten, bis man Massnahmen ergreifen muss, die das ganze Volk hart treffen, währenddem man heute noch die befürchteten Folgen verhältnismässig einfach und billig in demokratischem Sinne verhindern könnte. Es war nötig, das wieder einmal zu sagen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben seinerzeit in der Staatswirtschaftskommission den Antrag der Regierung motiviert, wonach wir die Subventionsansätze fest auf 5 respektive 10%, und maximal auf 7,5 respektive 12,5% ansetzen möchten. Den von der Staatswirtschaftskommission vorgeschlagenen Nachsatz, dass man in besondern Fällen das Maximum bis 10%, beziehungsweise 15%, steigern könne, hat die Regierung gestützt auf einen Vorstoss des Volkswirtschaftsdirektors nochmals geprüft und liess nun einen anders lautenden Antrag austellen, der unsererseits begründet erscheint. Der Volkswirtschaftsdirektor möchte das Maximum für den allgemeinen Wohnungsbau auf 7,5% lassen und nur beim sozialen Wohnungsbau die Möglichkeit einräumen, ausnahmsweise auf 15% Subvention zu gehen. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass die Staatswirtschaftskommission nicht unglücklich wäre, wenn der Grosse Rat die neue Formulierung, wie sie die Regierung vorschlägt, annähme.

Präsident. Wir sind bei Ziffer 1 des Volksbeschlusses I. Ich bitte, diese Reihenfolge einzuhalten.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe nichts beizufügen. 8 Millionen ist das Maximum, das wir bewilligen wollen. Mit 6 Millionen kämen wir durch, wenn die Subventionsansätze 5 respektive 10% betragen würden. Wir haben eine kleine Reserve, um auf maximal 7,5 respektive 12,5% zu gehen. Das Ganze steht nach meinem Dafürhalten im Zusammenhang.

Angenommen.

Beschluss:

1. Zur Unterstützung der Massnahmen der Gemeinden für die Milderung der Wohnungsnot stellt der Staat im Sinne des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung der Wohnbautätigkeit vom 8. Oktober 1947 für das Jahr 1948 einen Betrag bis zu 8 Millionen Franken zur Verfügung.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Die erforderliche Summe wird dem noch verfügbaren Restbetrag von Fr. 8274300.— des mit Volksbeschluss vom 13. Februar 1944 bewilligten 35-Millionenkredites für die Arbeitsbeschaffung, die Bodenverbesserungen und die Milderung der Wohnungsnot belastet und nach Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses finanziert und gedeckt.

Ziffer 3.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ursprünglich waren hier 5 respektive 10% vorgesehen, wie sie der Bund auch ausrichtet. Persönlich hätte ich dagegen nichts einzuwenden gehabt, indem eben, wie der Finanzdirektor in seinem Exposé sagte, der Wohnungsbau vornehmlich die Aufgabe der Gemeinden wäre. Wir haben das hier verschiedentlich gesagt. Nun hat aber die Staatswirtschaftskommission beschlossen, Sätze von 7,5 bis 12,5% zu beantragen, und dazu den Zusatz, wonach ausnahmsweise auf 10% respektive 15% gegangen werden kann. Die Regierung erlässt hierüber besondere Weisungen. — Ich sagte in der Eintretensdebatte, dass der Volkswirtschaftsdirektor nicht anwesend war, als das in der Staatswirtschaftskommission beschlossen wurde. Er nahm aber in einer zweiten Sitzung dagegen Stellung, sagte, das gehe zu weit, seine Berechnungen würden sich nicht mit denen decken, die in der Staatswirtschaftskommission gemacht würden; die 8 Millionen würden nicht ausreichen. Entweder könne man verschiedenes nicht mehr ausführen, oder man müsse den Kredit ausweiten. In der Staatswirtschaftskommission war man der bestimmten

Meinung, die 8 Millionen dürften keinesfalls überschritten werden. Unter dieser Voraussetzung will sie beim beantragten Rahmen bleiben. Nun brachte Volkswirtschaftsdirektor Gafner die Sache vor die Regierung, und diese beantragt nun die Ansätze 7,5 und 12,5%, aber mit dem Nachsatz: «Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Weisungen. In einzelnen Fällen kann er die Ansätze beim sozialen Wohnungsbau bis auf 15% erhöhen.» Persönlich habe ich hier nichts einzuwenden, könnte mich damit also einverstanden erklären. Ich kann nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission sprechen, da sie den Antrag nicht behandelt hat.

Neuenschwander. Mit den Ansätzen von 7,5 respektive 12,5% bin ich einverstanden. Das ist eine bescheidene Reduktion der bisherigen Subvention. Nicht einverstanden dagegen bin ich mit den beiden beantragten Zusätzen, sowohl dem der Kommission wie dem der Regierung. Was sind besondere Fälle? Das ist ein dehnbarer Begriff. Fast alle Gesuche würden als besondere Fälle dargestellt; dann hätten wir unter Umständen keine Reduktion der Subvention. Jeder, der eine Subvention will, wird zu einem Mitglied des Grossen Rates springen, um das Maximum herauszubringen. Damit wird die Reduktion illusorisch. Darum sollte man ganz besonders den Antrag der Kommission ablehnen.

Es ist schliesslich viel ehrlicher, wenn wir die Zusätze streichen. Dann weiss der Gesuchsteller, woran er ist, und die Ersparnis für den Staat ist grösser. Die Vorlage kommt vor das Volk. Dieses verlangt allgemein eine Reduktion der Subventionen. Auch darum beantrage ich, auf beide Zusätze zu verzichten, respektive sie zu streichen.

Schneiter. Ich wollte einen gegenteiligen Antrag stellen, nämlich, es sei ein neues Alinea aufzunehmen. Wir hörten vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission, dass immer mehr die Gemeinden mit dem Wohnungsbau belastet werden, indem dessen Förderung ihnen überbunden wird. Wir hörten heute Morgen, dass erfreulicherweise auch industrielle Unternehmungen sich am Wohnungsbau interessieren. Gemeinden mit wesentlicher Industrie müssen den Wohnungsbau fördern, weil die Industrie immer wieder Leute anzieht. Verschiedene Unternehmungen sind sehr gerne bereit, mit der Gemeinde Hand in Hand zu arbeiten. Man sollte den Gedanken der freiwilligen Beteiligung der Industrie am Wohnungsbau möglichst fördern. Während der letzten Krisenzeit bestand einmal ein Bundesratsbeschluss, der bestimmte, dass die Beiträge der Industrie den Gemeinden wie eigene Subventionen angerechnet werden könnten. Ich möchte in die heutige Vorlage einen ähnlichen Passus aufnehmen und sagen: «Arbeitgeberbeiträge an Wohnbauten für Angestellte und Arbeiter industrieller oder gewerblicher Unternehmungen werden als Gemeindebeiträge in Anrechnung gebracht.» Das würde allseitig begrüsst. Die Industrie ist eher bereit, mitzuarbeiten, wenn sie weiss, dass dadurch die Gemeinde entlastet wird; das hat man immer wieder konstatiert. Aber man hatte bis heute keine Möglichkeit, von Offerten, die in diesem Sinne eingingen, Gebrauch zu machen. — Ich erlaubte mir, diesen Vorschlag der Volks-

wirtschaftsdirektion zu unterbreiten. Sie teilte mir mit, dass der Regierungsrat diese Frage in der Verordnung regeln könne, und fügt bei, sie erachte es nicht als gegeben, sie im Volksbeschluss selbst zu regeln, man solle das dem Regierungsrat überlassen. — Damit könnte man an und für sich einverstanden sein. Aber der letzte Teil des Briefes überzeugt mich weniger: «Unser dahingehender Entwurf einer derartigen Verordnung sieht übrigens vor, allfällige Arbeitgeberbeiträge im Verhältnis des Pflichtanteils der Gemeinden zum Nettoaufwand des Kantons, das heisst zu Gunsten beider beteiligten Gemeinwesen anzurechnen.» — Ich möchte davor warnen, das zu machen; denn dann werden die freiwilligen Beiträge der Industrie nicht erhältlich sein. Ich habe im Gegenteil die Auffassung, es wäre gut, diese Frage im Volksbeschluss zu regeln, schon aus Propagandagründen, damit alle Kreise sehen, welche Möglichkeiten bestehen und im Falle der Annahme meines Antrages auch wissen, wem die Industriebeiträge zugute kommen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Lehner. Die sozialdemokratische Fraktion wird dem Beschlussesentwurf zustimmen, mit dem Nachsatz der Kommission: «Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen. In besonderen Fällen kann er die Ansätze bis auf 10% beim allgemeinen und bis auf 15% beim sozialen Wohnungsbau erhöhen.» — Zum Antrag der Regierung, diese Erhöhungsmöglichkeit nur für den sozialen Wohnungsbau bestehen zu lassen, kann ich nicht im Namen der Fraktion sprechen, nachdem diese vor Kenntnis des neuen Antrages einstimmig Beschluss gefasst hat. Persönlich würde ich mich nicht ungern zur Verständigungslösung der Regierung herbeilassen.

Interessant ist, davon sprach niemand, dass seit einer Woche noch ein Wort geändert wurde. Vorher hiess es: «In besonderen Fällen ...», heute sagt man nur noch: «In einzelnen Fällen ...». Man kann sagen, das sei Haarspalterei, aber aus dieser Abänderung geht doch die Absicht hervor, möglichst wenig Fälle als besondere anzuerkennen, das heisst nur in einzelnen Fällen mehr Subvention zu gewähren. Ich möchte darüber nicht streiten und das abgeänderte Wort passieren lassen. Es kommt hauptsächlich darauf an, wie man die Sache in der Praxis handhabt.

Ich möchte den Volkswirtschaftsdirektor nachdrücklich auf eine bestehende Gefahr aufmerksam machen: Es gibt wirklich besondere Fälle, wir kennen solche aus der Praxis. Es ist gefährlich, ihnen nicht entsprechen zu wollen. Das sind die der schwer belasteten Gemeinden. Für diese müssen wir in diesem Beschlussesentwurf, der dem Volk unterbreitet wird, ein Ventil offen lassen. Wenn Sie sagen 7,5 respektive 12,5%, so können Sie nachher solche Probleme, wie das der schwer belasteten Gemeinden, nur hinten herum behandeln, nicht auf Grund eines klaren Volksbeschlusses. Wenn Sie die Möglichkeit der Erhöhung von 7,5 auf 10% für die schwer belasteten Gemeinden aufgeben, besteht die Gefahr, dass diese den allgemeinen Wohnungsbau nicht fördern können. Ich möchte vom Volkswirtschaftsdirektor wissen, wie er auf diesem Sektor das Problem lösen möchte. Ich glaube, er werde eine Antwort geben, womit man sich zufrieden erklären kann, weil wir die Praxis

vom kantonalen Arbeitsamt her kennen. Nach meiner Meinung wäre es besser, die 10% für Ausnahmefälle zu belassen. Dann hätte man im Volksbeschluss eine Handhabe.

Es wird immer gefragt, ob die 8 Millionen ausreichen, wenn man die Ansätze erhöht. Nach der bisherigen Praxis muss das der Fall sein. Aber damit das der Fall ist, muss man nicht nur die Lage der Gemeinden, sondern auch die der Bauherren berücksichtigen und die Subvention darnach richten, diese nach bestimmten Grundsätzen ausrichten. In Thun haben wir seit zwei Jahren Erfahrungen in der Sache gesammelt und gesehen, dass man zu einem Ziele kommt und dass der Bürger, wenn nicht alle gleich viel Subventionen erhalten, nicht den Eindruck bekommt, die Gesuche würden ungleich behandelt. Man sollte bei der Abstufung der Subvention unter anderem auf die Kinderzahl abstellen, zum Beispiel Familien mit 3 Kindern als kinderreich anerkennen. Bei weniger als 3 Kindern würde ein Abzug auf dem Subventionsansatz eintreten. Als Einkommensgrenze waren bei uns Fr. 8000. — gebräuchlich. Ich weiss, dass das wenig ist. Für je Fr. 500. — oder Fr. 1000. — mehr Einkommen würde der Bauherr einen Abzug in der Subvention erleiden. Auch auf das Vermögen müsste abgestellt werden; zum Beispiel würde bis Fr. 20 000. — kein Abzug erfolgen, für je Fr. 5000. — mehr jedoch x% vom normalen Subventionsansatz. Schliesslich muss man die Baukosten in Betracht ziehen, zum Beispiel den vollen Ansatz nur gewähren, wenn die Kosten pro Kubikmeter nicht mehr als Fr. 80. — oder Fr. 90. — betragen. Wer luxuriöser baut, sich nicht mit einem bescheidenen Bauvorhaben begnügen will, erleidet einen Abzug. Wenn Sie systematisch die Lage des Bauherrn und die Baukosten berücksichtigen, ersparen Sie Mittel, die in besondere Fonds für schwer belastete Gemeinden oder kinderreiche Familien mit geringem Einkommen gelegt und entsprechend eingesetzt werden können. — Das möchte ich noch einmal anregen, damit man das Problem grundsätzlich anpackt. Ich glaube, man sollte die Botschaft nochmals überarbeiten. Ich weiss nicht, wie weit sie in der jetzigen Form der Volksabstimmung dienen soll. Sie sollte einigermaßen herausgeputzt werden. Man sollte unbedingt darauf verzichten, darauf hinzuweisen, wie es auf Seite 3 geschieht, dass die Förderung des Wohnungsbaues Sache der Gemeinden sei. Man soll nicht den Eindruck erhalten, diese Aufgabe bleibe schliesslich am Schwächsten, der Gemeinde, hängen. Da wir nicht den Willen haben, diesen Grundsatz durchzusetzen, weil wir ihn nicht für richtig anschauen, sollte er auch nicht in der Botschaft stehen.

Man sollte ferner auch nicht jetzt schon die 8 Millionen Franken unterteilen und sagen, x Franken stünden dem allgemeinen, y Franken dem sozialen Wohnungsbau zur Verfügung.

Die sozialdemokratische Fraktion ist zur Mitarbeit bereit, die ganze Materie gesetzlich zu regeln. Es ist noch nicht lange her, dass wir im Grosse Rat einen Entwurf zu einem Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues ablehnten. Die sozialdemokratische Fraktion stimmte gegen jenen Entwurf, weil sie den Eindruck hatte, er bedeute keine Förderung, sondern ein Abwürgen des Wohnungsbaues; wir setzten auseinander, warum wir nicht

auf das Gesetz eintreten könnten. Wenn man den damaligen Forderungen Rechnung trägt und die Artikel aus dem Entwurf herausstreicht, die den Wohnungsbau schädigen, statt ihn zu fördern, ist die sozialdemokratische Fraktion zur Mitarbeit bereit.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich möchte unumwunden bekennen, dass mir der Wortlaut des Volksbeschlusses, wie er ursprünglich lautete und wie er im Vortrag der Finanzdirektion enthalten ist, eigentlich am besten gepasst hätte, nämlich auf 5 respektive 10 % zu gehen. Das wäre ein klarer Rechtsgrundsatz gewesen. Wir hätten zudem mit der Tat bewiesen, dass es uns mit den von dieser Tribüne aus so oft verkündeten Sparmassnahmen ernst ist. Man kann in verschiedenen Punkten in guten Treuen geteilter Meinung sein, aber man darf die klaren Rechtsgrundlagen nicht verwässern, soll nicht Unterschiede schaffen, die im Volke nachher Reibereien und Missgunst hervorrufen. Ich weiss, dass mein Vorredner, Kollege Lehner, grosse Verdienste um den Wohnungsbau an seinem Wohnorte hat und seine Gedanken auch andernorts zu realisieren versucht. Ich gehe aber nicht mit ihm einig, wenn er behauptet, dem Bürger sei es gleichgültig, wenn der X und der Y nicht gleich viel Subvention erhalten. Aus der Praxis geht hervor, dass jeder sein Gesuch für besonders dringlich hält und sich darüber hinaus immer auf einen X oder Y bezieht und dann die gleiche Subvention beansprucht. Ich bezweifle, dass wir so weit gehen können, der Subvention einen Vermögensstatus oder die Kinderzahl zu Grunde zu legen. Das Problem ist ohnehin heikel. Wir dürfen es auf alle Fälle nicht komplizieren; denn neben der finanziellen Hilfe ist in vielen Fällen die sofortige Hilfe wertvoll und ausschlaggebend.

Wir haben ein bestimmtes Kreditvolumen zur Verfügung. Wenn wir damit möglichst viele Wohnungen schaffen wollen, müssen wir es haushälterisch verwalten. Wir werden mit den 8 Millionen Franken entschieden mehr Wohnungen schaffen, wenn wir die Subvention in bescheidenerem Umfang aufrecht erhalten, als wenn wir durch eine Reihe von Ausnahmefällen die Mittel rasch aufbrauchen. Man sollte also auf den Zusatz verzichten, wie Herr Neuenschwander sich äusserte, das heisst nicht über 7,5 % respektive 12,5 % hinausgehen. Dann haben wir einen klaren Grundsatz, handeln auch abstimmungstaktisch klug, wenn wir nicht zum vornherein Anlass zu Diskussionen schaffen. Im Grunde genommen wollen wir Alle das gleiche, nämlich die zur Verfügung stehenden Mittel rationell und gerecht ausnützen.

Teutschmann. Zum Art. 3 möchte ich noch folgenden Abänderungsantrag stellen: «... Für den allgemeinen Wohnungsbau 7,5 %, für den sozialen Wohnungsbau 12,5 %.» Das heisst, ich möchte in beiden Ansätzen das Wort «höchstens» streichen. Ich bezwecke damit, dass die Bauherren von Anfang an wissen, mit welcher Subvention sie rechnen können. Das ist nämlich dem Wohnungsbau auch förderlich. Wenn diese Subvention voll gewährt wird, besteht auch mehr Garantie dafür, dass die Mietzinse nicht weiter ansteigen. Das liegt im Sinn und Geist der Forderungen nach einem Preisstop.

Der Kanton muss ferner dort einspringen, wo der Bund sich von der Beteiligung zurückzieht. Es wäre unmöglich, einfach die Gemeinden zu belasten. In der Botschaft, Seite 3, heisst es nämlich: «Sollte der kantonale Pflichtanteil (Staat und Gemeinde zusammen 10 beziehungsweise 20 %) im einzelnen Fall nicht ausreichen, so ist es eben Sache der Gemeinde, für den fehlenden Mehrbetrag aufzukommen.» — Ich bin mit Herrn Grossrat Lehner, der gegen diese Tendenz auftritt, durchaus einverstanden.

Wenn die Annahme meines Antrages vermehrte Mittel erfordert, so wären eben später noch die nötigen Kredite zu bewilligen. Es ist unbedingt nötig, dass wir über die jetzige Wohnungskalamität hinauskommen, dass sie nicht jahrelang weiterdauert. Die Bedenken, die Herr Grossrat Neuenschwander betreffend Subventionierung äusserte, werden sehr oft durch bestimmte Stimmungsmache erzeugt. Man muss dem Volk auch sagen, dass diese Kredite nötig sind. Das Volk lehnt sie nicht ab, wenn man in der Presse nicht Stimmung dagegen macht. Es genügt nicht, zu sagen, wie es der Präsident der Staatswirtschaftskommission tat, der Staat könne keine weiteren Lasten übernehmen; denn die Bekämpfung der Wohnungsnot ist eine Aufgabe, die der bernische Staat einfach lösen muss. Es ist falsch, immer wieder zu sagen, dass die Staatsfinanzen dadurch gefährdet würden. Diejenigen Staatswesen, die durch den Krieg stark gelitten haben, müssen solche Aufgaben ebenfalls lösen. Ich glaube, der bernische Staat sei durchaus in der Lage, diese Aufgabe zu bewältigen, auch wenn es 2 Millionen Franken mehr kostet als jetzt vorgesehen sind.

Neuenschwander. Dem Antrag von Kollege Teutschmann muss ich entgegentreten. Die Herausnahme des Wortes «höchstens» müsste ausserordentliche Unklarheit schaffen. Gerade dieses Wort müssen wir im Text haben.

Herrn Lehner möchte ich sagen, dass wohl die Städte besonders von den diskutierten Zusätzen profitieren. Sie sind es, die die guten Fürsprecher haben und dann die höheren Subventionen beziehen.

Ich bin einverstanden, dass man sich die Bauherren anschaut. Aber auch dann entstehen gewisse Ungerechtigkeiten. Ich weiss einen Arbeiter, der ein Häuschen aufstellen will. Er hat jetzt zwei Kinder. In absehbarer Zeit werden es vielleicht drei oder vier sein. Das Häuschen sollte er aber heute bauen, kann nicht warten, bis er mehr Kinder hat und dann nach den Ansätzen des sozialen Wohnungsbau subventioniert wird. Im vorliegenden Fall konnte ich erreichen, dass der Arbeiter den Bauplatz zum halben Preise bekommt. In bezug auf die Bodenpreise könnte oft von privater Seite mehr gewirkt werden, um dem Arbeiter zu seinem Häuschen zu verhelfen.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe an der ersten Sitzung der Staatswirtschaftskommission nicht teilgenommen, weil der Herr Finanzdirektor es übernommen hatte, vor der Kommission und dem Grossen Rate die 3 Volksbeschlüsse zu vertreten. Erst nach dieser ersten Sitzung hörte ich vom

gestellten Antrag der Kommission. Ich erklärte sofort, dass ich dagegen Opposition machen müsse, so unpopulär und unangenehm es auch für mich sei. Es geht hier um eine Frage der Ehrlichkeit. Ich benützte den Anlass, als ich wegen eines anderen Geschäftes mit der Staatswirtschaftskommission Sitzung hatte, diese zu ersuchen, mir Gelegenheit zu geben, meinen Standpunkt in der Wohnbau-Kreditvorlage zu vertreten. Ich konnte alsdann meine Auffassung der Staatswirtschaftskommission darlegen.

In erster Linie aus finanziellen Gründen bekämpfte ich den Antrag, den Regierungsrat zu ermächtigen, in besonderen Fällen beim allgemeinen Wohnungsbau auf 10 %, beim sozialen Wohnungsbau bis auf 15 % Subvention gehen zu können. Unsere Berechnungen ergeben, dass bei einem reinen Staatsbeitrag von 5 % beziehungsweise 10 % total 6 Millionen Franken benötigt würden. Wir haben 2 weitere Millionen vorgesehen, um den schwer belasteten Gemeinden helfen zu können. So kamen wir zum Bedarf von 8 Millionen Franken. Diese Zahlen wurden nicht aus dem Handgelenk geschätzt. Wir stellten bei unseren Berechnungen auf Tatsachen, Erfahrungszahlen und den kommenden Wohnungsbedarf ab und bemühten uns, möglichst genau zu rechnen. Wir gingen davon aus, dass wir in den Jahren 1948 und 1949 je 3000 Wohnungen subventionieren müssten, um den laufenden Wohnungsbedarf und einen Teil des Nachholbedarfes zu befriedigen. Wir rechneten darüber hinaus noch mit 2000 unsubventionierten Wohnungen, womit der grosse, aufgestaute Bedarf von zirka 5600 Wohnungen allmählich aufgeholt würde. Unter dieser Annahme brauchen wir bei 5 respektive 10 % Subvention 6 Millionen Franken, bei 7,5 respektive 12,5 % rund 8,6 Millionen, bei 8,75 respektive 13,75 % rund 10 Millionen, bei 10 respektive 15 % rund 11,25 Millionen. Dazu kommen in jedem Fall die rund 2 Millionen Franken, die für schwer belastete Gemeinden zusätzlich erforderlich sind.

Wenn der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen wird, so kann das drei Konsequenzen haben: Entweder halten wir die Gesamtaufwendungen im Rahmen von 8 Millionen und dann können wir die vorgesehenen Ansätze trotz des Beschlusses der Staatswirtschaftskommission nicht ausrichten. Wir würden dem Volk etwas in Aussicht stellen, das wir nicht einhalten könnten. Da mache ich nicht mit. Wenn wir die Ansätze einhielten, würden wir mit den 8 Millionen Franken für das Jahr 1948 auf keinen Fall auskommen. Auch da mache ich nicht mit. — Ich glaube annehmen zu dürfen, dass es der starke Mehrheitswille des Grossen Rates ist, pro 1948 mit dem genannten Betrag von 8 Millionen Franken auszukommen. Das hat namens der Staatswirtschaftskommission auch deren Präsident, Herr Grossrat Häberli mit aller Deutlichkeit erklärt, und es wurde von verschiedenen Fraktionsvertretern bestätigt, so insbesondere von Herrn Grossrat Lehner. — Die dritte Möglichkeit, die maximalen Ansätze auszurichten, solange der Kredit ausreicht, und dann alle Gesuche abzulehnen, wenn der Kredit erschöpft ist, selbst wenn sie noch so subventionswürdig wären, würde ebenso wenig befriedigen, als wenn wir einen viel strengeren Maßstab als

bisher anlegten. In beiden Fällen käme man nicht auf die Zahl von zirka 3000 subventionierten Wohnungen pro Jahr und wir könnten dann wenig oder nichts vom aufgestauten Baubedarf nachholen. So unpopulär es ist: Ich mache dem Antrag der Staatswirtschaftskommission entschieden Opposition und helfe nicht mit, dem Volk Sand in die Augen zu streuen, Versprechungen abzugeben, die nicht eingehalten werden können. — Darum lehnte ich den Antrag der Staatswirtschaftskommission ab, was den zweiten Teil anbetrifft. Mit den Ansätzen von 7,5 respektive 12,5 % finde ich mich dagegen im Interesse eines genügenden Bauanreizes ab. Wir haben die Angelegenheit im Regierungsrat eingehend diskutiert und stellen einen wohl überlegten Antrag. Derjenige der Staatswirtschaftskommission schießt über das finanziell tragbare Ziel hinaus. Um die am schlechtest gestellten Bürger mit vielen Kindern zu entlasten, wurde beim sozialen Wohnungsbau vom Regierungsrat eine Konzession gemacht. Sein Antrag stellt eine Vermittlungslösung dar.

Ich möchte aber noch aus einem zweiten Grund den Antrag der Staatswirtschaftskommission ablehnen. Sie können sich kaum vorstellen, welch dornenvolle Aufgabe die Durchführung der Wohnbausubventionierung für das kantonale Arbeitsamt und den Sprechenden bedeutet. Jeder Gesuchsteller hat das Gefühl, bei ihm lägen besondere Umstände vor und er habe daher auf das Maximum der Subventionen Anspruch. Das ist menschlich verständlich. Jeder, dem wir weniger als das Maximum geben, ist nicht zufrieden, wenige Ausnahmen vorbehalten. Jeder argumentiert mit Subventionen, die irgend ein Bekannter erhalten hat. Dadurch haben wir ständig mündliche und schriftliche Reklamationen, die oft noch von den Herren Grossräten unterstützt werden. Diese psychologischen Erscheinungen der menschlichen Begehrlichkeit und des Neides erschweren uns die Arbeit ungeheuer. Wenn Sie die Spanne zwischen Minimum und Maximum noch weiter vergrössern — da hat Herr Grossrat Neuenschwander durchaus recht — so schaffen Sie bei so und so vielen Bürgern vermehrte Unzufriedenheit. Wenn das Maximum der Subventionen erhöht wird, drücken Sie ferner deren Durchschnitt hinauf und dann reichen die 8 Millionen nicht aus. Darum lehne ich auch den Antrag Teutschmann mit aller Bestimmtheit ab, wonach das Wort «höchstens» gestrichen würde. Für uns wäre es zwar persönlich sehr angenehm, wenn er angenommen würde. Dann hätten wir kein Geschick, jeder Gesuchsteller bekäme gleich viel. Das dürfen wir aber nicht, sondern wir müssen die Ansätze nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und des Bauherrn abstufen.

Schon bei Anwendung der Ansätze von 5 respektive 10 % betragen die Gesamtsubventionen 15 respektive 30 %, so dass bei einem Baukostenindex von 190 bis 195, beim allgemeinen Wohnungsbau noch 162 bis 166, beim sozialen Wohnungsbau 133 bis 137 Indexpunkte verbleiben. Sie kennen das Gutachten Marbach, worin mit einer Stabilisierung des Wohnbauindex bei 150 bis 160 Punkten gerechnet wird. Ich glaube persönlich nicht, dass wir jemals unter 160 kommen. Unter Annahme dieser Zahl kämen wir beim allgemeinen Wohnungsbau schon mit total 15 % Subvention

fast auf das hinunter, was als Bauaufwand bleiben wird. Man will mit der Subventionierung eigentlich nur den verlorenen Bauaufwand wegbringen. Beim sozialen Wohnungsbau kommen wir bedeutend unter den Index von 160. Das ist zwar gerechtfertigt, weil es sich um die sozial schlechter gestellten Mitbürger handelt. — Rechnen wir beim allgemeinen Wohnungsbau mit 7,5 % Kantonssubvention, total 20 %, kommen wir schon auf einen Index von 152 bis 156 hinunter, also nahezu auf das, was selbst im günstigsten Fall an Baukosten bleiben dürfte. Beim sozialen Wohnungsbau kämen wir analog, mit 12,5 % Staatsbeitrag, das heisst 35 % Gesamtsubvention, auf einen Index von 123 bis 127. Wenn wir die maximalen Ausnahmesätze annähmen, die die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, kämen wir auf 25 respektive 40 % Gesamtsubventionen, wodurch der Index auf 142 bis 146, respektive 114 bis 117 Punkte gesenkt würde. Ich hoffe, Sie seien mit mir einig, dass so etwas, zum mindesten beim allgemeinen Wohnungsbau, nicht zu verantworten wäre. Alles hat seine Grenzen. Die Richtlinie des Bundes, dass die Belastung für Mietzinse zirka 20 % des Einkommens, schwankend zwischen 15 bis 25 % betragen soll, ist für uns verbindlich. Wenn man so weit ginge, wie es die Staatswirtschaftskommission vorschlägt, käme man unter Umständen auf Mietzinsaufwendungen von 6 bis 10 % des Einkommens. Das ginge viel zu weit.

Wir wollen gegenüber dem Bernervolk ehrlich sein. Alle Fraktionen müssen beitragen, den Volksbeschluss durchzubringen. Die Wohnbauförderung ist absolut nötig. Da ist es sicher besser, wir versprechen etwas weniger und führen das durch, als das Fuder zu überladen und es nicht in die Scheune zu bringen, weil es vorher umkippt. — Damit habe ich den Antrag des Regierungsrates begründet. Dem Zusatzantrag Lehner, es solle der Staatsbeitrag nach der finanziellen Tragbarkeit der Gemeinden und des Bauherrn abgestuft werden, stimme ich zu.

Nun beantragt Herr Grossrat Schneiter, die Arbeitgeberbeiträge möchten den Gemeindeanteilen angerechnet werden. Ich bin damit bis auf einen wesentlichen Vorbehalt einverstanden, dahin lautend, dass die Arbeitgeberbeiträge nicht nur der Gemeinde, sondern proportional auch dem Staat angerechnet werden sollen. Das ist nicht unbillig, weil die Arbeitgeber derartige Beiträge nicht als Einkommen versteuern müssen. Wenn die Unternehmungen etwas leisten wollen, ist das sehr anerkennenswert. Mit der Tendenz des Antrages bin ich einverstanden, aber die Beiträge sollen wie gesagt nicht einseitig den Gemeinden zukommen. So wurde es bereits in einer Reihe von Fällen gehandhabt. Mit diesem Vorbehalt würden wir uns vom Regierungsratstisch aus verpflichten, dem Wunsch des Herrn Grossrat Schneiter in den Ausführungsbestimmungen Rechnung zu tragen. Diese Detailbestimmung gehört aber nicht in den Volksbeschluss hinein, sonst könnte man mit gleichem Recht eine Reihe noch wichtigerer Ausführungsbestimmungen auch aufnehmen. Sobald wir materielles Recht in den Volksbeschluss aufnehmen, ist ein Gesetz erforderlich. Auch darum muss ich den Grossen Rat ersuchen, den Antrag Schneiter abzulehnen. Ich möchte Herrn Grossrat Schneiter

bitten, sich mit dieser Regierungserklärung zufriedener zu geben.

Schneiter. Herr Regierungsrat Gafner wünscht von mir die Zurückziehung meines Antrages, wobei er zusichert, dass er den Hauptteil davon in die Verordnung aufnehmen werde. Ich habe darauf hingewiesen, dass es wesentlich wäre, diese Arbeitgeberbeiträge zur Entlastung der Gemeinden verwenden zu können. Wenn die Industriellen nicht wissen, dass ihre Beiträge zur Entlastung der Gemeinden dienen, so werden sie nichts geben, dann fällt die Sache ins Wasser. Ich teile die Auffassung nicht, dass man das nicht in den Volksbeschluss hineinnehmen könne. Beim Volksbeschluss über die Dürreschäden heisst es auch, dass die Gemeinden die Hälfte tragen. Es tut mir also leid, dass ich den Antrag nicht zurückziehen kann. Der Grosse Rat würde gut tun, sich die Sache genauer anzusehen.

Teutschmann. Ich möchte gegenüber den Ausführungen des Herrn Volkswirtschaftsdirektors erklären, dass ich absolut nicht der Auffassung bin, jeder müsse gleich viel bekommen. In der vorliegenden Formulierung heisst es aber, in besonderen Fällen könne der Regierungsrat die Ansätze erhöhen. Hier ist die Möglichkeit vorgesehen, den Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wo es nötig ist. Ich traue dem Regierungsrat durchaus zu, dass er auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Lage ist, dort zu helfen, wo es nötig ist; ich bin auf keinen Fall dafür, dass man allen gleich viel gibt, aber ich wünsche einen Satz einzufügen, der für die Empfänger Klarheit schafft, damit sie wissen, woran sie sind.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich muss Sie bitten, den Antrag Teutschmann abzulehnen. Herr Teutschmann sagt, man müsse wissen, woran man sich zu halten habe. Also muss man sich eben an die 7,5 % und 12,5 % halten. Wenn Herr Teutschmann erreichen will, dass jeder weiss, was er bekommt, muss er dem Antrag Burgdorfer zustimmen. Den Antrag Teutschmann aber kann man auf keinen Fall annehmen. Hinsichtlich des Antrages Schneiter ist Herr Regierungsrat Gafner weiter entgegengekommen als ich glaubte. Wenn im Vortrag steht, der Wohnungsbau sei in erster Linie Sache der Gemeinden, kann man nicht die Gemeinden in erster Linie entlasten.

Gafner, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erachte es als unrichtig, wenn der Antrag Schneiter angenommen würde, darum möchte ich seiner Argumentation entgegenreten. Wenn Herr Grossrat Schneiter auf den Volksbeschluss betreffend Milderung der Notlage in den Trockengebieten hingewiesen hat, so widerspricht dieser Hinweis keineswegs dem, was ich gesagt habe. Durch jenen Volksbeschluss werden so und so viel Millionen zur Verfügung gestellt, wobei gesagt wird, wieviel hiervon auf Kanton und Gemeinden entfallen; der Antrag Schneiter aber bringt eine materiell-rechtliche Bestimmung, die nicht in einen Volksbeschluss hineingehört. Herr Grossrat Schneiter behauptet, die Arbeitgeber

gewähren ihre Beiträge in erster Linie, um die Gemeinden zu entlasten. Das glaube ich nicht; sie geben die Beiträge, um ihren Angestellten und Arbeitern billige Wohnungen zu verschaffen, sie sind gar nicht dankbar für den Antrag Schneider, sondern möchten, dass die Leistungen des Staates und der Gemeinde zusätzlich dazu kommen. Wenn man eine Entlastung der Öffentlichkeit sucht, dann muss man verstehen, dass sich auch der Staat zum Wort meldet, nicht nur die Gemeinden. Im übrigen danke ich Herrn Grossrat Teutschmann für das Zutrauensvotum, das er namens der Partei der Arbeit der Regierung gegeben hat. Das kommt nicht oft vor, umso mehr möchte ich es hier anerkennen.

Präsident. Wir schreiten zur Bereinigung der Anträge. Wir haben zu dieser Ziffer 3 drei Vorschläge bekommen. Der erste findet sich in der gedruckten Vorlage, der zweite ist betitelt: Gemeinsamer Antrag betreffend Ziffer 3, und der dritte ist ein Antrag des Regierungsrates vom 19. Dezember.

Zu Absatz 1 von Ziffer 3 stellt Herr Lehner einen Zusatzantrag. Es sollen die Worte: «und des Bauherrn» beigefügt werden. Dieser Antrag ist nicht bestritten und daher angenommen.

Hinsichtlich der Ansätze hat Herr Teutschmann den Antrag gestellt, es sei in beiden Fällen das Wort «höchstens» zu streichen. Dieser Antrag wird von den vorberatenden Behörden bekämpft.

A b s t i m m u n g.

Ingress, Abs. 1 und 2.

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden Mehrheit.

Präsident. Nun haben wir die Differenz im Schlussalinea zwischen den Anträgen der Staatswirtschaftskommission und der Regierung zu bereinigen. Zu beiden Anträgen stellt Herr Neuenschwander den Streichungsantrag. Darüber haben wir zuerst abzustimmen.

A b s t i m m u n g.

Für den Streichungsantrag Neuenschwander 27 Stimmen.
Dagegen 58 Stimmen.
Für den Antrag der Regierung 45 Stimmen.
Für den Antrag der Staatswirtschaftskommission 65 Stimmen.

Präsident. Zu bereinigen bleibt noch der Antrag Schneider.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag Schneider 26 Stimmen.
Dagegen 62 Stimmen.

Burgdorfer (Burgdorf). Ich weiss nicht, ob es Ihnen gleich geht wie mir: die Abstimmung war nicht klar, insbesondere die Abstimmung über den Antrag Neuenschwander. Er ist deutsch als Streichungsantrag vorgebracht worden; in der französischen Uebersetzung aber hiess es: maintenir

du texte imprimé. Dieser «texte imprimé» würde auf 5 und 10 % lauten. Verschiedene Herren haben nicht gewusst, worum es geht. Ich fühlte mich verpflichtet, diese Feststellung zu machen.

Präsident. Gegenüber Herrn Burgdorfer möchte ich feststellen: Es wäre gut, wenn die Herren Grossräte klare Anträge stellen und sie schriftlich beim Präsidenten einreichen würden. Herr Neuenschwander hat deutlich erklärt, er möchte in diesem Schlussalinea alles streichen, was über 7,5 % und 12,5 % hinausgeht. Das habe ich als Streichungsantrag aufgefasst, wie sicher die grosse Mehrheit von Ihnen.

Neuenschwander. Mit Herrn Burgdorfer bin ich der Meinung, dass die Abstimmung nicht klar war. Ich beantrage auf die Abstimmung zurückzukommen.

Präsident. Der Grossratspräsident ist nicht dazu da, die Anträge der Grossräte klarzustellen; das ist Sache der Grossräte selbst. Man soll also dem Präsidenten keinen Vorwurf machen, wenn man selbst die Sache nicht recht macht.

A b s t i m m u n g.

Für den Rückkommensantrag Neuenschwander Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Beschluss:

3. Der Staatsbeitrag wird nach der finanziellen Tragfähigkeit der Gemeinde und des Bauherrn abgestuft und beträgt:

Für den allgemeinen Wohnungsbau höchstens 7 1/2 %.

Für den sozialen Wohnungsbau höchstens 12 1/2 %.

Der Regierungsrat erlässt hierüber besondere Weisungen. In besonderen Fällen kann er die Ansätze bis auf 10 % beim allgemeinen und bis auf 15 % beim sozialen Wohnungsbau erhöhen.

Ziffer 4.

Angenommen.

Beschluss:

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Grosse Mehrheit.
Dagegen 1 Stimme.

II.

Volksbeschluss über die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Notlage in den Trocken-gebieten und zur Sicherung der Fleisch- und Milchversorgung.

Detailberatung.

Lehner. Weil der ganze Volksbeschluss zur Diskussion steht, möchte ich nur auf einen Satz im Vortrag aufmerksam machen. Er findet sich auf Seite 4, Spalte links, im letzten Alinea und lautet: «Die Verbilligung der Futterwaren stellt weniger eine Hilfe für die Landgemeinden und die Landwirtschaft als eine Massnahme zur Sicherung der städtischen Milchversorgung dar. Eine teilweise Ueberwälzung der Kosten auf die Gemeinden wäre deshalb nicht gerechtfertigt.» Ich glaube, solche Unklarheiten sollte man aus der Botschaft herausnehmen und sollte sich darauf beschränken, zu sagen, was man will. Der Kanton übernimmt im allgemeinen die Kosten, und nur bei den Kosten, die für die Viehverstellung entstehen, werden die Gemeinden mit Fr. 200 000.— belastet. Man sollte nicht solche merkwürdig anmutende Begründungen suchen.

Buri. Ich möchte fragen, ob Herr Lehner wünscht, dass dieser Gedanke überhaupt aus der Botschaft gestrichen wird. Wenn er dieses Verlangen stellt, so möchte ich mich dagegen aussprechen; ich möchte daran festhalten, dass man erklärt, die Futtermittelbeschaffung diene auch zur Sicherstellung der Milchversorgung.

Hirsbrunner. Vor einiger Zeit habe ich den Herrn Finanzdirektor angefragt, ob die Geschenke und Zuwendungen von Finanzinstituten, eventuell auch von Firmen, die mit der Landwirtschaft verbunden sind, steuerfrei erklärt werden. Dadurch könnte man bewirken, dass die Leistungen sich etwas vergrössern, was auch im Interesse der Allgemeinheit läge.

Bischoff. Nachdem die Eintretensdebatte geschlossen wurde, ohne dass ich auf meine Anfrage eine Antwort erhalten hätte, muss ich einen Antrag einreichen. Er bezieht sich auf Seite 3 des Vortrages, wo es heisst, dass kleinere Betriebe ebenfalls berücksichtigt werden können, nur müsse man dort auf die sozialen Verhältnisse abstellen. Damit bin ich nicht einverstanden; ich stelle einen Antrag, der wenigstens zu Protokoll genommen werden muss und der lautet: «Auch bei Viehhaltern unter 1 ha Kulturland wird nicht auf die sozialen Verhältnisse Rücksicht genommen, mit der Ausnahme, dass die Viehzahl nicht übersetzt ist.» Damit will ich verhindern, dass einem Viehhändler, der nicht 1 ha Kulturland hat, aber dafür 6 bis 7 Stück im Stall, der Dürreschaden ausgeglichen wird. Ich möchte bitten, diesen Antrag anzunehmen, um zu bewirken, dass auch bei den Kleineren nicht auf die sozialen Verhältnisse abgestellt wird.

Präsident. Herr Bischoff stellt einen Antrag, der sich auf die Botschaft, nicht auf den Beschlussesentwurf bezieht. Die Abfassung der Botschaft ist nicht Sache des Grossen Rates, sondern

Aufgabe der betreffenden Direktion; die Botschaft wird nachher vom Grossratspräsidenten unterzeichnet. Ich glaube nicht, dass wir hierüber Beschluss fassen können; wir nehmen die Anregung entgegen und wollen die Wünsche zu verwirklichen suchen.

Haldemann. Herr Bischoff verwendet sich für die Kleinbauern, die nicht 1 ha Kulturland besitzen. Diese sollen auch zu ihrem Recht kommen und verbilligtes Futter erhalten. Praktisch macht sich die Sache so, dass jeder, der eine Kuh hält, bezugsberechtigt wird; man nimmt einfach an, er habe 1 ha Kulturland. Die Sache wird einfach von der Gemeindeackerbaustelle so geordnet; man nimmt an, wenn einer 1 ha Land habe, könne er nicht mehr als eine Kuh halten. Bei Ziffer 2, die von den Beiträgen zum Wiederankauf von Vieh handelt, kommen gerade die Kleinbauern in Frage. Diese Leute mit 1 bis 2 Stück konnten nicht eine halbe Kuh verkaufen, sondern mussten eben eine ganze hergeben; diesen wird man helfen müssen. Bei den Viehhändlern in den Städten, die kein Land haben, ist es nicht recht, wenn sie Beiträge bekommen.

Bischoff. Wahrscheinlich wird es so sein, dass in den Gemeinden jeder einen Beitrag bekommt, der ein Stück Vieh hält, aber wenn dieser Satz in der Botschaft steht, so kann es eben Gemeinden geben, wo sich die Ackerbaustelle auf den Standpunkt stellt: Halt, du hast nicht eine Hektare Land; du bekommst nichts! Das liegt im Ermessen der Ackerbaustelle; und um das auszuschalten, habe ich meinen Antrag gestellt.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Was Herr Bischoff beanstandet, das steht im Bundesbeschluss, das können wir gar nicht ändern. Es gibt auch reiche Käsehändler oder grosse Bauunternehmer, die eine Kuh halten; diesen wird man kaum einen Beitrag zuhalten wollen.

Präsident. Bis jetzt ist kein Antrag auf Abänderung des Wortlautes des Volksbeschlusses gestellt worden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe in der Vormittags-sitzung Herrn Bischoff deshalb nicht geantwortet, weil ich nicht Landwirtschaftsdirektor bin, sondern nur Stellvertreter und weil ich in dieser Frage keine Erklärung abgeben wollte, die nicht hundertprozentig stimmt. Der Bundesbeschluss ist klar: er stellt fest, dass man in der Regel nur für Betriebe mit 1 ha und mehr Land diese Verbilligung durchführe, für kleinere Betriebe nicht. Der Kanton ist weiter gegangen, indem er ohne weiteres in Aussicht genommen hat, dass Kleinbetriebe, sofern sie dauernd eine Milchkuh halten, dieser Verbilligung teilhaftig werden. Wenn ein Händler 2 Jucharten Land und 6 bis 7 Stück Vieh hat, so kann er keinen Anspruch auf Verbilligungsbeiträge erheben. Wenn ein Arbeiter mit 80 bis 90 a Land ständig eine Kuh hält, wird er ohne weiteres in den Genuss dieser Verbilligung kommen.

Daneben haben wir aber noch andere Spezialfälle, so zum Beispiel den, dass der Verpächter

eine Kuh hält. Diese Verhältnisse wird man von Fall zu Fall untersuchen müssen. So war es gemeint, als man schrieb, man werde die sozialen Verhältnisse berücksichtigen. Was Herr Bischoff im Auge hat, das ist in Ordnung: dort, wo ständig eine Kuh gehalten wird, können wir auch einen Verbilligungsbeitrag geben.

Herrn Hirsbrunner möchte ich sagen, dass man die Frage der Steuerbefreiung von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus ansehen kann: Handelt es sich um eine allgemeine Sammlung oder ist es so gemeint, dass ein Beitrag, der in einem Einzelfall gewährt wird, als steuerfrei erklärt werden soll? Das ist eine Frage, die sorgfältige Prüfung verdient. Wird eine allgemeine Sammlung durchgeführt, so werden die Beiträge an diese Sammlung hinsichtlich Steuerbefreiung genau gleich behandelt wie die Beiträge an die Winterhilfe usw. Wir werden die Sache noch ansehen müssen, da diese Frage wohl erledigt sein wird, bevor das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Kraft ist. Ich glaube nicht, dass solche Schenkungen im nächsten Frühling noch eine bedeutende Rolle spielen und bin gern bereit, die Frage à fond abzuklären. Ich sehe nicht ein, wieso man nicht Steuerbefreiung gewähren könnte, sofern die Schenkung mit einem effektiven Schaden oder Verlust in Zusammenhang steht. Es könnten aber auch andere Fälle auftreten, es könnten vorsorglich gewisse Kapitalübertragungen in Aussicht genommen werden, die mit dem Schaden nicht mehr im Zusammenhang stehen, wo man Steuerfreiheit nicht mehr gewähren kann.

Die Bemerkung von Herrn Lehner bezieht sich auf die Botschaft. Es kann nicht Aufgabe des Grossen Rates sein, eine Botschaft zu einem Gesetz oder einem Volksbeschluss nach allen Richtungen durchzukämmen, so dass es wohl keinen Sinn hat, sich darüber noch länger zu äussern.

Bischoff. Wenn der Herr Finanzdirektor das, was er diesen Nachmittag erklärt hat, schon am Vormittag gesagt hätte, hätte ich gar keinen Antrag gestellt. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Beschluss:

Volksbeschluss

über

die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten und zur Sicherung der Milch- und Fleischversorgung.

1. Zur Finanzierung der Massnahmen zur Milderung der Notlage in den Trockengebieten wird zu Lasten der Rückstellung «Konto für besondere Aufwendungen» ein Kredit von insgesamt bis 5 Millionen Franken bewilligt.

2. Die Gemeinden tragen die Hälfte des Kantonsanteiles an den Beiträgen für den Wiederankauf von Vieh. Die übrigen Kosten übernimmt der Staat.

3. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

III.

Volksbeschluss über die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten.

Detailberatung.

Keine Diskussion.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Bausumme Fr.	Kantons- beitrag		Gemeinde- beitrag		Bundes- beitrag	
			%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau SWOBA, Biel	3 Mehrfamilienhäuser, Typ C mit 12 Wohnungen in Biel	351 000. —	10	35 100. —	10	35 100. —	10	35 100. —
Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau SWOBA, Biel	4 Mehrfamilienhäuser, Typ B mit 16 Wohnungen in Biel	535 000. —	10	53 500. —	10	53 500. —	10	53 500. —
Genossenschaft für sozialen Wohnungsbau SWOBA, Biel	3 Mehrfamilienhäuser, Typ A mit 12 Wohnungen in Biel	488 000. —	10	48 800. —	10	48 800. —	10	48 800. —
Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft, Biel	8 Mehrfamilienhäuser mit 32 Wohnungen in Biel	1 104 000. —	15	165 600. —	15	165 600. —	15	165 600. —
Wohnbaugenossenschaft Daheim, Biel	8 Mehrfamilienhäuser mit 32 Wohnungen in Biel	1 005 000. —	15	150 750. —	15	150 750. —	15	150 750. —
Total	104 Wohnungen	3 483 000. —		453 750. —		453 750. —		453 750. —

Beschluss:

Volksbeschluss

über

die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung staatlicher Hochbauten.

1. Zur Finanzierung der Aufwendungen für staatliche Hochbauten in den Jahren 1948 und 1949 wird ein Kredit von 10 Millionen Franken bewilligt.

2. Ueber diesen Kredit wird in der Staatsrechnung ein gesondertes Amortisationskonto geführt. Der Schuldbetrag ist innert 5 Jahren durch Aufnahme entsprechender Amortisationsquoten im Staatsvoranschlag abzutragen. Der im Budget für 1948 für Neu- und Umbauten eingesetzte Betrag von Fr. 2 150 000. — gilt als erste Rate.

3. Der Grosse Rat wird ermächtigt, das Geld wenn nötig auf dem Anleihensweg zu beschaffen.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Förderung des Wohnungsbaues.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Luick, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 453 750. — bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Siehe Tabelle auf Seite 892.)

2. An die Subventionszusicherungen für die Allgemeine Bau- und Wohngenossenschaft Biel und die Wohnbaugenossenschaft «Daheim» Biel wird die Bedingung geknüpft, dass diese mit insgesamt 45 % subventionierten Wohnungen nur an Familien zu vermieten sind, welche die Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaues erfüllen und ein Bruttojahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- bis sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse ausweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400. — pro Kind.

3. Die Gewährung dieser Kantonsleistungen erfolgt unter der Bedingung, dass die volle Rückvergütung des Ausgleichsfonds dem Kanton zukommt.

4. Seiner Dringlichkeit wegen wird das vorliegende Geschäft der Staatswirtschaftskom-

mission und dem Grossen Rat mit dem Antrag auf Behandlung in der kommenden Dezember-session überwiesen.

5. Belastung erfolgt dem mit Volksbeschluss vom 6. Juli 1947 bewilligten Wohnbaukredit.

6. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

II.

1. Auf Grund der kantonalen Verordnung IV vom 15. Januar 1946 über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) werden an die umstehend aufgeführten Wohnungsbauten Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 1 141 900. — bewilligt, im einzelnen Fall aber nicht mehr als der entsprechende Bundesanteil.

(Siehe Tabelle auf Seite 894.)

2. Die Gewährung von erhöhten Kantonsbeiträgen nach den Vorschriften über den sozialen Wohnungsbau an die Projekte der Genossenschaft zur Erstellung preiswerter Wohnungen in Aarwangen und der Baugenossenschaft «Daheim» in Lengnau und Pieterlen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Mieter den Anforderungen für die Benützung sozialer Wohnungen entsprechen und ein Bruttojahreseinkommen von nicht mehr als dem fünf- und sechsfachen Betrag der vorgesehenen Mietzinse ausweisen, plus eines Zuschlages von Fr. 400. — pro Kind.

3. Die Bewilligung des Kantonsbeitrages für die Wohnbauten der Personalfürsorgestiftung der Hasler AG. erfolgt unter der Bedingung, dass sich die Firma Hasler AG. verpflichtet, eine im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden noch zu bestimmende Beitragsleistung à fonds perdu zu übernehmen.

4. Seiner Dringlichkeit wegen wird das vorliegende Geschäft der Staatswirtschaftskommission und dem Grossen Rat mit dem Antrag auf Behandlung in der kommenden Dezember-session überwiesen.

5. Belastung erfolgt dem durch Volksbeschluss vom 6. Juli 1947 bewilligten Kredit.

6. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die Subventionsbedingungen festzulegen.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 8. Dezember 1947 verurkundete Tauschvertrag, wonach der Staat Bern die Parzelle Nr. 2672 im obern Wankdorffeld im Halte von 41 289 m² gegen ein gleich grosses

Grundstück der Parzelle Nr. 1842 der Bürgergemeinde Bern an der Bolligenstrasse-Pulverweg, wertgleich zur Grundsteuerschätzung abtauscht, wird genehmigt.

160,16 a mit einer Grundsteuerschätzung von Fr. 336 470.— zum Preise von Fr. 330 000.— verkauft, wird die Genehmigung erteilt.

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem von Notar Marc Germiquet in Tavannes am 24. Oktober 1947 verkündeten Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Schweizerischen Eidgenossenschaft die gesamte Zeughausanlage in Tavannes im Halte von

Vertragsgenehmigung.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Steiger, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 1. Dezember 1947 verkündete Kaufvertrag, wonach der Staat von der Pensionskasse Worb & Scheitlin AG., mit Sitz in Worb, die Liegenschaft Gerechtigkeitsgasse 72/Postgasse 63 in Bern im Halte von 4,29 a

Bauherr	Bauvorhaben	Subventions- berechtigte Baukosten Fr.	Kantons- beitrag		Gemeinde- beitrag		Bundes- beitrag	
			%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Genossenschaft zur Erstellung preiswerter Wohnungen, Aarwangen	4 Mehrfamilienhäuser mit 8 Wohnungen	223 000.—	7,5	18 000.—	15	33 450.—	10	22 300.—
	2 Mehrfamilienhäuser mit 4 Wohnungen in Aarwangen	117 000.—	15	17 550.—	15	17 550.—	15	17 550.—
Personalfürsorgestiftung der Firma Hasler A.G., Bern	6 Mehrfamilienhäuser mit 30 Wohnungen in Bern	914 000.—	6	54 600.—	10	91 200.—	8	72 600.—
Baugenossenschaft Merkur, Bern	10 Mehrfamilienhäuser Typ I und II mit 60 Wohnungen in Bern	2 035 000.—	6	122 100.—	10	203 500.—	8	162 800.—
Familien-Baugenossenschaft, Bern	3 Mehrfamilienhäuser Typ A, B, C mit 35 Wohnungen in Bern	1 025 000.—	6	61 450.—	10	102 500.—	8	81 950.—
Wohnbaugenossenschaft «Pro Domo», Bern	10 Mehrfamilienhäuser mit 75 Wohnungen in Bern	2 834 000.—	6	167 500.—	10	280 500.—	8	224 000.—
Virgilio Muzzolini, Architekt, Bern	3 Mehrfamilienhäuser mit 38 Wohnungen in Bolligen	993 000.—	8	79 440.—	4	39 750.—	8	79 400.—
Wohnbaugenossenschaft Schafrothareal Burgdorf	8 Mehrfamilienhäuser mit 71 Wohnungen in Burgdorf	2 234 000.—	6	133 850.—	10	223 400.—	8	178 550.—
Bürgergemeinde Burgdorf	3 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohnungen in Burgdorf	581 000.—	7	40 650.—	7	40 650.—	7	40 650.—
Société coopérative immobilière «Le Vorbourg», Delémont	2 Mehrfamilienhäuser mit 18 Wohnungen in Delémont	561 000.—	8	45 000.—	8	45 000.—	10	56 100.—
Wohnbaugenossenschaft «Daheim», Biel	5 Mehrfamilienhäuser mit 20 Wohnungen in Lengnau	584 000.—	15	87 600.—	15	87 600.—	15	87 600.—
Wohnbaugenossenschaft «Daheim», Biel	6 Mehrfamilienhäuser mit 24 Wohnungen in Pieterlen	686 000.—	15	102 900.—	15	102 900.—	15	102 900.—
«BUWAG», Bubenberg Wohnbau A.G., Bern	4 Mehrfamilienhäuser mit 30 Wohnungen in Spiez	967 000.—	6	58 000.—	15	145 000.—	10	96 700.—
Bau- und Wohngenossenschaft Zelg, Steffisburg	10 Mehrfamilienhäuser mit 24 Wohnungen in Steffisburg	779 000.—	10	77 900.—	10	77 900.—	10	77 900.—
Wohnbaugenossenschaft «Gartenstrasse», Unterseen	4 Mehrfamilienhäuser mit 24 Wohnungen in Unterseen	754 000.—	10	75 400.—	10	75 400.—	10	75 400.—
Total	479 Wohnungen	15 287 000.—		1 141 900.—		1 566 300.—		1 376 400.—

mit einer Grundsteuerschätzung von Franken 412 500.— zum Preise von Fr. 470 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Thun; Lehrerinnenseminar; Bau eines Uebungsschulhauses und einer Turnhalle.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Erstellung eines Uebungsschulhauses mit anschliessendem Turnhallebau für die Erweiterung des Lehrerinnenseminars in Thun wird ein Kredit von Fr. 962 200.— bewilligt.

Dieser Betrag ist dem Kredit für Hochbau-Neubauten, Rubrik X a D 1 der Baudirektion pro 1948 zu entnehmen.

Der Bau der Gesamtanlage wird als vor- dringlich bezeichnet; er ist im Herbst 1947 zu beginnen.

Präsident. Herr Grossrat Fell hat schriftlich beantragt, es sei auf den Beschluss des Grossen Rates betreffend Kenntnisnahme von den Mitteilungen des Regierungspräsidenten über das Unglück in Kandergrund zurückzukommen und es sei darüber zu diskutieren. Es soll dem Grossen Rat eine Resolution unterbreitet und begründet werden.

Fell. Es ist begreiflich, dass der Rat nach den vielen Geschäften, die er zu diskutieren hatte, etwas müde ist, aber ich denke, die Herren müssen mir in der Feststellung zustimmen, dass das Unglück in Blausee-Mitholz das Bernervolk und darüber hinaus das ganze Schweizervolk interessiert und bewegt. Ich habe heute Vormittag auch zu denen gehört, die das Wort zu einer materiellen Diskussion nicht verlangten ...

Präsident. Es handelt sich um einen Rückkommensantrag; darüber muss zuerst abgestimmt werden.

Fell. Diesen Rückkommensantrag möchte ich eben begründen, und zwar damit, dass ich erkläre: Ich glaube nicht, dass es angängig ist, dass die bernische Volksvertretung, nachdem sie einmal versammelt ist, wieder heimgeht, ohne zu dieser Sache das zu sagen, was doch gesagt sein sollte. Wenn am Morgen nichts gesagt wurde, so deshalb, weil man unter dem Eindruck der Stimmung war, die hier herrschte und die man nicht verderben wollte. Ich möchte den Rat dringend bitten, nicht heim zu gehen, ohne sich zu dieser Frage ausgesprochen zu haben.

Lehner. Das Unglück in Mitholz ist gross; der Eindruck, den ich diesen Morgen hatte, hält noch an; die Erklärungen, die von der Regierung gegeben worden sind, halte ich für ausreichend; ich habe den Eindruck, man sollte das Unglück nicht zerreden.

A b s t i m m u n g .

Für den Rückkommensantrag Fell 2 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Verlängerung der Amtsdauer der Veranlagungsbehörden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um eine Angelegenheit, die wohl dringend, aber nicht von sehr grosser Tragweite ist. Die Veranlagungsbehörden werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; nun müssten wir sie nach dem Dekret neu wählen. Diese Neuwahl trifft aber mitten in die Veranlagungsperiode. Unser Wunsch wäre nun, dass man die Amtsperiode der gegenwärtigen Veranlagungsbehörden um ein Jahr verlängert, so dass die nächste Gesamterneuerungswahl auf 1. Januar 1949 vorgenommen würde. Wir waren der Meinung, dass die Verlängerung von der Regierung hätte verfügt werden können, mussten uns aber sagen, dass wir nicht durchgekommen wären, wenn ein Steuerpflichtiger Beschwerde erhoben hätte wegen Veranlagung durch eine nicht rechtmässig gewählte Behörde. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, möchte ich Ihnen beantragen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Amtsdauer der gegenwärtig amtierenden Mitglieder der Veranlagungsbehörden wird ausnahmsweise um ein Jahr verlängert, das heisst bis und mit dem 31. Dezember 1948.

2. Mitglieder, die auf die Fortführung ihrer Amtshandlungen verzichten, sind durch Neuwahl zu ersetzen, wobei die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder ebenfalls mit 31. Dezember 1948 zu Ende gehen soll.

Häberli, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Zustimmung.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Amtsdauer der gegenwärtig amtierenden Mitglieder der Veranlagungsbehörden wird ausnahmsweise um ein Jahr verlängert, das heisst bis und mit dem 31. Dezember 1948.

2. Mitglieder, die auf die Fortführung ihrer Amtshandlungen verzichten, sind durch Neuwahl zu ersetzen, wobei die Amtsdauer der neu gewählten Mitglieder ebenfalls mit 31. Dezember 1948 zu Ende gehen soll.

Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 zugunsten der Berner Oberland-Bahnen (BOB); finanzielle und technische Sanierung dieser Unternehmung.

(Siehe Nr. 56 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Barben, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ueber dieses Geschäft sind Sie durch einen gedruckten Vortrag eingehend orientiert worden. Es handelt sich um ein Unternehmen, das vor 60 Jahren auf Grund privater Initiative, aber auch mit privatem Geld geschaffen wurde. Wenn es dem Unternehmen auch nicht möglich war, während dieser Zeit Reserven zu sammeln, und wenn von einer eigentlichen Rendite nicht gesprochen werden kann, so darf man doch sagen, dass der Bahnbetrieb im engeren Oberland von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Es geht um die Entwicklung dreier wichtiger Fremdenkurorte und zugleich Wintersportplätze. Die Bedeutung dieser Bahn ist gerade im letzten Krieg stark in Erscheinung getreten.

Nach der Verkehrsstatistik kann man annehmen, dass in diesem Gebiet jährlich rund 600 000 Personen und 23 000 Tonnen Güter befördert werden müssen, ebenso zirka 4000 Stück Vieh, also ein ganz ansehnlicher Umsatz auf dieser Schmalspurbahn. Jährlich verkehren auf ihr rund 12 000 Züge. Man kann sich fragen, wie sich der Verkehr abwickeln würde, wenn die Bahn nicht in diese Täler führte. Gerade im Zusammenhang mit dem Aufschwung dieser Gebiete ist deren Steuerkraft angewachsen. Man hört hie und da von andern Dekretsbahnen im Kanton Bern, die vielleicht nicht rentieren. Aber man darf feststellen, dass gewisse Ortschaften einen ganz gewaltigen Aufschwung erfahren und daher die Steuerkraft zunahm. — Die finanzielle Sanierung dieser Bahnen ist nötig. Es sind technische Neuerungen und Verbesserungen auszuführen. Es sind noch Einrichtungen aus der Zeit der Erstellung dieser Bahnen vorhanden. Die Geschwindigkeit der Züge muss gesteigert werden.

Aus Abschnitt I des Vortrages sehen Sie, dass man durch technische Verbesserungen die Fahrzeit verbessern möchte. Man würde von Interlaken nach Grindelwald in 35 Minuten und nach Lauterbrunnen in 18 Minuten fahren. Die Fahrzeiten sind heute tatsächlich zu lang. Man braucht von Interlaken-Ost bis Grindelwald, welche Strecke 19 km misst, 1 Stunde. Wir wollen nicht 60 km Stunden-geschwindigkeit erreichen, aber eine gewisse Verbesserung ist am Platze.

Das vorgeschlagene Programm umfasst nur die Arbeiten erster Dringlichkeit. Es sind weitere Erneuerungsarbeiten im Kostenbetrag von Fr. 1 585 000. — vorgesehen, die schrittweise ausgeführt werden sollen, je nachdem das Geld der Gesellschaft zur Verfügung steht, das sie selber aufbringen muss.

Aus dem Bericht ist ferner ersichtlich, dass vom ursprünglichen Aktienkapital von Fr. 5 000 000. — 80% abgeschrieben wurden. Das ist eine ganz gewaltige Einbusse für die Aktionäre. Das Gesellschaftskapital sollte tatsächlich von weiteren Massnahmen verschont werden.

Es ist richtig, dass man für schwer belastete Gemeinden Fr. 100 000. — zur Verfügung stellt, die sicher nicht in der Lage wären, die finanziellen Lasten zu übernehmen.

Die Berner Oberland-Bahnen haben grosse öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Demgegenüber ist sicher ein Anrecht auf öffentliche Unterstützung am Platz. Das vorliegende Geschäft ist auch deshalb dringlich, weil die Bahnen für ihre Materialbeschaffungen mit langen Lieferfristen rechnen müssen und es dadurch bei Annahme der Anträge immer noch Ende 1948 werden kann, bis die Arbeiten begonnen werden können.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Zimmermann (Unterseen). Ich möchte im Namen unserer Fraktion Zustimmung zum Geschäft beantragen. Der Vortrag des Regierungsrates ist aufschlussreich. Es erübrigt sich, noch viele Worte zu verlieren. Herr Grossrat Barben hat mit treffenden Ausführungen gesagt, was für das Oberland auf dem Spiele steht. Ich möchte das persönlich unterstützen. Die Oberlandbahnen tangieren bei uns eine wichtige Verdienstmöglichkeit. Auch für den Fremdenverkehr stehen Interessen auf dem Spiel. Sie wissen, dass wir im Oberland keine Industrien haben. Der Fremdenverkehr bietet die einzige Möglichkeit, Einnahmen ausserhalb der Landwirtschaft zu erzielen. Durch ihn kann die Bauernschaft schliesslich ihre Produkte leichter absetzen.

Es ist überflüssig, nochmals über die technische und finanzielle Sanierung zu sprechen. Die oberländischen, armen Gemeinden im Lauterbrunnen- und Grindelwaldtal haben den grossen Beiträgen, die sie leisten müssen, zugestimmt. Der Kanton hat für die schwer belasteten Gemeinden einen ausserordentlichen Beitrag von Fr. 100 000. — zugesichert. Ich möchte diesen im Namen dieser Gemeinden verdanken und Sie bitten, dem Geschäft zuzustimmen. Sie erweisen damit unseren Leuten einen grossen Dienst.

Graf. Die freisinnige Fraktion hat dieses Geschäft eingehend geprüft. Ich kann in ihrem Namen erklären, dass wir der Vorlage einhellig zustimmen. Es ist nach meiner persönlichen Auffassung unbedingt nötig, sie zu genehmigen. Diese Hilfe bedeutet für die Bahnen eine Existenzfrage, zugleich für dieses Gebiet überhaupt. Sie bedeutet ganz sicher ein Stück praktische Bergbauernhilfe.

Oppliger. Ich befürworte das Geschäft ebenfalls. Die Privatbahnen nahmen vor dem ersten Weltkrieg einen ungeheuren Aufschwung. Sie konnten oft 8,5% Dividenden ausrichten, wussten fast nicht, was mit dem Gelde anfangen. Damals wäre es am Platze gewesen — ich möchte wünschen, dass das künftig geschehe — in guten Jahren für die schlechten Zeiten etwas zurückzulegen. Zu Beginn des ersten Weltkrieges — im Monat September — war die Berner Oberland-Bahn nicht in der Lage, die Löhne zu zahlen, musste sie à conto ausrichten, konnte sie erst später nachzahlen. Heute zahlen die Berner Oberland-Bahnen den über tausend Pensionierten keinen Fünfer Teuerungszulage. Ich hoffe, der Baudirektor werde diese Dinge auch ins Auge fassen.

Studer. Wir haben im Kanton Bern noch fünf Dekretsbahnen zu sanieren. Wenn gerade die Oberlandbahnen herausgegriffen werden, so deshalb, weil die Möglichkeit besteht, auch Anteile des Bundes zu erhalten. Zu den andern sanierungsbedürftigen Bahnen ist zu sagen, dass der Regierungsrat beim Bund eine Eingabe um Erhöhung der Subvention machte. Sie wissen, dass die 134 Millionen für die Privatbahnhilfe bereits aufgebraucht sind. Um heute eine Bahn zu sanieren, bedarf es viel grösserer Mittel als 1939. Daher machte die Regierung die genannte Eingabe an den Bund. Es handelt sich auch darum, für die Umwandlung der rechtsufrigen Thunerseebahn in einen Trolleybusbetrieb genügende Bundessubventionen zu erhalten. Der Bund hat zum Beispiel bei der Aufhebung der Uerikon-Bauma-Bahn und deren Ersetzung durch einen Autobusbetrieb ebenfalls Subventionen bezahlt. Ein Präzedenzfall ist also vorhanden.

Dann müssen auch die Bahnen im Jura an die Reihe kommen. Für die Oberlandbahnen sind jetzt die nötigen Mittel noch vorhanden. Der Kanton leistet Fr. 900 000. —. Der Bund erbringt ebenfalls namhafte Leistungen. Deshalb ist es nötig, der Vorlage, wie sie hier unterbreitet wird, zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Abschnitt I.

Angenommen.

Beschluss:

Dem vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegten, vom 31. Oktober 1946 datierten Plan betreffend die finanzielle und technische Sanierung der Berner-Oberland-Bahnen, sowie die Gewährung der Privatbahnhilfe an diese Unternehmung, wird zugestimmt unter der Bedingung, dass alle übrigen Beteiligten diesen Plan ebenfalls gutheissen.

Abschnitt II.

Angenommen.

Beschluss:

Der Staat Bern übernimmt im Rahmen des Planvollzuges, das heisst für die technische Sanierung, folgende Leistungen zugunsten der Berner-Oberland-Bahnen:

1. Gegen Ausföhlung von Obligationen mit Vorzugspfandrecht, 3% Zins, 1% Amortisation p. a.	Fr.	400 000. —
2. Gegen Ausföhlung von Prioritätsaktien I. Ranges		213 800. —
3. Als Beitrag à fonds perdu		286 200. —
		<u>900 000. —</u>

Die Auszahlungen erfolgen nach Massgabe des Fortschreitens der technischen Sanierung und im Verhältnis der Leistungen des Bundes.

Abschnitt III.

Angenommen.

Beschluss:

Die Leistungen des Staates Bern gemäss Ziffer II hievör werden an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die mitinteressierten Gemeinden haben folgende Leistungen zu übernehmen:

	Als Darlehen	Gegen Prioritätsaktien	A fonds perdu
	Fr.	Fr.	Fr.
Grindelwald	67 040	33 500	33 540
Interlaken	133 600	66 800	66 800
Matten	27 440	12 200	—
Wilderswil	48 720	24 400	3 000
Gsteigwiler	12 680	—	—
Gündlischwand	27 760	12 300	—
Lütschenthal	8 680	—	—
Lauterbrunnen	74 080	37 000	10 460
	<u>400 000</u>	<u>186 200</u>	<u>113 800</u>
<i>Gesamttotal</i>			<u>Fr. 700 000</u>

2. Der Bund hat seinerseits zu leisten:

Darlehen	Fr.	800 000
Prioritätsaktienkapital	>	400 000
A fonds perdu	>	400 000
		<u>Total Fr. 1 600 000</u>

3. Dem Staate Bern sind 2 Sitze im Verwaltungsrate der BOB einzuräumen. Die Wahl der Staatsvertreter erfolgt durch den Regierungsrat.

Abschnitt IV.

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt:

1. Den Hilfeleistungsplan im Benehmen mit den Bundesinstanzen, den Gemeinden und der Bahnunternehmung durchzuführen.

2. Die plangemässe Vereinbarung betreffend die Privatbahnhilfe namens des Staates Bern zu unterzeichnen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Grossratsbeschluss

über

Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 zugunsten der Berner Oberland-Bahnen (BOB); finanzielle und technische Sanierung dieser Unternehmung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion, auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Grosse Mehrheit.

Präsident. Es wäre gut, wenn die Jurabahnen später auch so pünktlich saniert werden könnten, wie es hier mit den Oberlandbahnen geschehen konnte.

Eingelangt ist folgendes

Postulat:

On constate de plus en plus que le capital industriel devient propriétaire de nos domaines agricoles.

Le Gouvernement est invité à prendre les mesures nécessaires tendant à éviter que les exploitations agricoles ne passent aux mains des entreprises industrielles.

22 décembre 1947.

G o b a t
et 4 cosignataires.

(Es ist immer mehr festzustellen, dass unsere landwirtschaftlichen Heimwesen in den Besitz des Industriekapitals übergehen.)

Die Regierung wird eingeladen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die landwirtschaftlichen Betriebe nicht den Industrieunternehmen anheimfallen.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Im Oktober 1947 hat die Alpar ihre Liquidation beschlossen. Nachdem der Grosse Rat noch am 11. September 1946 auf Antrag des Regierungsrates die Zeichnung von Aktien im Betrage von Fr. 200 000. — zwecks Vergrösserung der Alpar beschlossen hatte, drängen sich folgende Fragen auf:

1. Wie kam die Alpar dazu, im September 1946 eine Vergrösserung ins Auge zu fassen, um 1 Jahr später an ihre Liquidation heranzutreten?
2. Welchen Wert stellen heute die damals vom Staat Bern gezeichneten Aktien dar? Ist mit Verlusten zu rechnen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um die bernischen Interessen im Flugverkehr zu wahren?

22. Dezember 1947.

Dr. M o r f
und 11 Mitunterzeichner.

II.

Laut Pressemeldungen ereignete sich am 18. Dezember 1947 auf der Baustelle Handegg-Zentrale ein Lawinenunglück, bei dem zwei Bauarbeiter den Tod fanden. Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu erteilen:

1. Warum die Bauarbeiten in dem lawinengefährdeten Gebiete Mitte Dezember noch nicht eingestellt sind und ob die Bauleitung oder die Direktion der Kraftwerke Oberhasli für die fahrlässige Weiterführung der Bauarbeiten verantwortlich ist?
2. Was gedenkt er zu unternehmen, damit solche Unglücksfälle in Zukunft verhütet werden können?

22. Dezember 1947.

T e u t s c h m a n n
und 1 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind sodann folgende

Einfache Anfragen:

I.

L'équilibre budgétaire est un problème qui devient de plus en plus difficile. Pour les députés qui voudraient réaliser des économies, ce qui est un des moyens d'équilibrer le budget, il est souvent malaisé d'intervenir, faute de renseignements précis sur les dispositions légales ou sur les raisons qui sont à la base de l'octroi des subventions qui représentent une partie importante du budget.

Pour apporter quelque clarté dans ce domaine, le Gouvernement est invité:

- 1° à établir un état de toutes les dispositions légales en vigueur, lois, décrets, ordonnances, etc. en vertu desquels des subventions sont accordées;
- 2° de préciser le montant qui est alloué en vertu de chacune de ces dispositions et cela pour les 5 dernières années;
- 3° de préciser pour les 3 dernières années le montant des subventions accordées à titre

extraordinaire, c'est-à-dire qui ne sont pas ancrées dans des textes légaux comme dit sous chiffre 1 ci-dessus.

22 décembre 1947.

Piquerez
et 6 cosignataires.

(Das Problem des finanziellen Gleichgewichtes wird immer schwieriger. Für die Grossratsmitglieder, die Einsparungen erzielen möchten — einer der Wege zum Finanzausgleich — ist es oft schwierig, einzuschreiten, mangels genauen Aufschlusses über die gesetzlichen Bestimmungen oder über die Bedingungen, welche den Staatsbeiträgen — ein wichtiger Bestandteil des Voranschlages — zu Grunde liegen.

Um in dieses Gebiet etwelche Klarheit zu bringen, wird die Regierung eingeladen:

1. Ein Verzeichnis zu erstellen über alle geltenden Bestimmungen (Gesetze, Dekrete, Verordnungen usw.) auf Grund welcher die Subventionen gewährt werden.
2. Den auf Grund dieser Bestimmungen gewährten Betrag genau anzugeben, und dies für die letzten 5 Jahre.
3. Den Betrag der in den letzten 3 Jahren gewährten ausserordentlichen Subventionen, welche in den unter Ziffer 1 hievor erwähnten Erlassen nicht enthalten sind, genau anzugeben.)

II.

In letzter Zeit hat das Gabensammeln einen derartigen Umfang angenommen, dass es von jedermann, der damit heimgesucht wird, besonders von den Geschäftsleuten, als Belästigung empfunden wird. Nahezu jeder Verein veranstaltet — wenn er irgend einen Anlass (Fest, Wettkampf oder dergleichen) durchführen will, vorher eine Gaben-

sammlung, die sich oft bis weit über die Grenzen der Sitzgemeinde hinaus erstreckt. Auch von Vereinigungen, die sich mit Fragen wohltätiger oder gemeinnütziger Art befassen, wird man mit Zirkularen bombardiert oder muss stets wieder Bettelbesuche abfertigen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass auf diesem Gebiet einmal Ordnung geschaffen werden muss und das Sammeln nur noch mit behördlicher Bewilligung gestattet sein sollte? Eine Bewilligung wäre nur dann zu erteilen, wenn das Fehlen persönlicher Interessen der Mitglieder des sammelnden Vereins am Resultat wirklich nachgewiesen ist und nachher über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung öffentlich oder zumindest der bewilligenden Behörde Rechenschaft abgelegt wird.

24. November 1947.

Keller (Langnau)
und 4 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Präsident. Wir sind am Schlusse unserer Beratungen angelangt. Ich möchte den Herren Ratskollegen eine gute Heimkehr wünschen und ihnen alle guten Wünsche für Weihnachten und Neujahr darbieten.

Schluss der Sitzung und der Session um 16.30 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.